



**Bezirks
Jugendring**
Mittelfranken



Grenzenlos!

**Kinder- und Jugendarbeit
praktisch inklusiv**

Arbeitshilfe

Aktion
MENSCH

Inhaltsverzeichnis

1.	Grußworte	3
2.	Inklusion- was heißt das eigentlich?	5
2.1	Inklusion allgemein – aus Sicht des Bezirksjugendrings	5
2.2	Inklusion im Sinne der Arbeitshilfe	6
2.3	Inklusion – als Haltung und menschliche Werte des Zusammenlebens	6
2.4	Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit.....	8
2.4.1	Organisationen und Strukturen	8
2.4.1.1	Kinder- und Jugendarbeit	8
2.4.1.2	Behindertenhilfe	11
2.4.2	Wie Jugendarbeit und Behindertenhilfe gewinnbringend zusammenarbeiten können.....	15
3.	Praktisch inklusiv	20
3.1	Kulturelle Bildung inklusiv	21
3.2	Inklusive Medienpädagogik.....	28
3.3	Inklusive Kinder- und Jugendarbeit.....	32
3.3.1	Inklusion in der Juleica-Ausbildung.....	35
3.3.2	Freizeiten/Ausflüge/Ferienprogramme.....	41
3.3.3	Gruppenstunde und Co	47
3.3.4	Inklusion im Sport	52
4.	Zugänge schaffen	57
4.	Definition Barrierefreiheit	57
4.2	Barrierefreiheit in der Öffentlichkeitsarbeit und bei Veranstaltungen.....	58
4.2.1	Hilfsmittel bei Lernschwierigkeiten.....	58
4.2.2	Hilfsmittel bei Sehbehinderung/Blindheit.....	60
4.2.3	Hilfsmittel bei Gehörlosigkeit/Schwerhörigkeit	61
4.2.4	Hilfsmittel bei Körperbehinderung	62
4.2.5	Hilfsmittel bei psychischer Behinderung.....	63
4.3	Elternarbeit.....	63
4.4	Assistenzen	67
5.	Rechtsfragen in der Praxis	68
5.1	Versicherung und Haftung	68
5.1.1	Haftung: Das Verschulden.....	68
5.1.2	Versicherung.....	70
5.1.2.1	Unfall- und Haftpflichtversicherung	70
5.1.2.2	Privatfahrzeuge und Eltern als deren Fahrer	70
5.2	Umgang mit Medikamenten	71
5.3	Datenschutz und Schweigepflichtsentbindung	73
6.	Mitwirkende an der Arbeitshilfe	75

1. Grußworte

**Vorsitzender
Bezirksjugendring
Mittelfranken
Bertram Höfer**



Inklusion ist ein Menschenrecht.

Die Vielfalt von uns Menschen macht unsere Gesellschaft aus. Nicht erst seit dem Beschluss der UN-Behindertenrechtskonvention zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ist Inklusion Thema in verschiedenen Diskursen. Doch in vielen Debatten geht es darum, ob Inklusion in verschiedenen Bereichen überhaupt möglich sei. Unsere Aufgabe als Gesellschaft ist es jedoch nicht darüber zu diskutieren ob Inklusion gelingen kann, sondern eine Haltung der Wertschätzung zu entwickeln und darüber zu sprechen WIE Inklusion möglich ist und damit anzufangen, damit alle Menschen gleichberechtigt und in vollem Umfang an gesellschaftlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilhaben können.

Dem Bezirksjugendring Mittelfranken ist Inklusion ein Herzensanliegen. In Mittelfranken gibt es zahlreiche Kinder und Jugendliche mit Behinderung, doch sind sie in unserer Kinder- und Jugendarbeit kaum sichtbar. Zwar gibt es einige gelingende Beispiele für inklusive Projekte, doch Inklusion ist noch lange keine Selbstverständlichkeit.

Doch woran liegt das? An den unterschiedlichen Strukturen von Kinder- und Jugendarbeit und Behindertenhilfe? Am fehlenden Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten? Überforderung? Oder....?

Der Bezirksjugendring Mittelfranken hat sich mit dem Projekt „Grenzenlos! Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit in Mittelfranken“ auf den Weg gemacht. Wir haben uns Gedanken gemacht, wie wir Kinder- und Jugendarbeit in Mittelfranken offener gestalten können, damit sich alle Kinder und Jugendlichen willkommen fühlen. Im Rahmen dessen ist diese Arbeitshilfe „Grenzenlos! Kinder- und Jugendarbeit praktisch inklusiv“ entstanden.

Hier gilt ein ganz besonderer Dank den engagierten und motivierten Menschen aus den unterschiedlichsten Arbeitsbereichen, die sich mit ihrer Zeit, ihren Gedanken, Ideen und Erfahrungen mit eingebracht haben. Ohne sie würde es diese Arbeitshilfe nicht geben.

Die Arbeitshilfe, die mit Beispielen aus der Praxis unterlegt ist, soll Anregungen und Anstöße, aber auch konkrete Handlungsschritte für eine gelingende inklusive Kinder- und Jugendarbeit geben. Inklusion ist ein Prozess und es gibt keine Patentlösung. Startet den Prozess, es lohnt sich! Fehler sind erlaubt. Habt einfach den Mut anzufangen – niemand ist perfekt! Probiert euch aus!

Bertram Höfer

Bertram Höfer,
Vorsitzender Bezirksjugendring Mittelfranken

1. Grußworte

Bezirkstagspräsident Armin Kroder



Mit dem dreijährigen Projekt setzte sich der Bezirksjugendring die Aufgabe, „Inklusion“ mit Netzwerkarbeit, in Workshops und mit einer Arbeits-Hilfe in der Jugendarbeit umzusetzen. 2019 schauen wir auf 10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention zurück und müssen uns eingestehen, trotz Aktionsplänen an vielen Orten und zahlreichen Initiativen gibt es noch viel zu tun, dass Menschen nicht mehr behindert werden, sondern ganz selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben können.

Beginnt Inklusion ganz früh im Lebensalter, bedarf es später keiner Diskussion, warum wir alle verschieden sind, aber jede und jeder auch einzigartig ist. Es ist dann selbstverständlich sich mit Wertschätzung und Respekt zu begegnen. Es ist normal verschieden zu sein. Kinder und Jugendliche sollen in den Angeboten der Jugendarbeit Freundinnen und Freunde finden, Gemeinschaft pflegen und Spaß haben.

Wichtige Impulse und Akzente hat der Bezirksjugendring Mittelfranken mit Grenzenlos! für die Gestaltung einer inklusiveren Gesellschaft gesetzt. Vielen Dank an alle Mitwirkenden und weiterhin gutes Gelingen in der Kinder- und Jugendarbeit.

A black ink handwritten signature of Armin Kroder, consisting of several fluid, connected strokes.

Armin Kroder,
Bezirkstagspräsident

Erläuterung zu dieser Arbeitshilfe:
Wichtige Informationen oder
Inhaltsergänzungen sind wie folgt
gekennzeichnet...



Noch Fragen?



Achtung!



**Zwischendurch
bemerkt...**

2. Inklusion – was ist das eigentlich?



Bildquelle: Dieter Schütz / pixelio.de

Seit knapp zehn Jahren wird versucht, das „Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ in Deutschland umzusetzen. Aus diesem Übereinkommen heraus hat sich der Begriff „Inklusion“ entwickelt und dieser Begriff steht für die Inhalte und den Prozess der Umsetzung. Dieser kann sich gesetzlich vollziehen, indem Strukturen verändert werden und er sollte sich gesellschaftlich vollziehen, indem die persönliche Haltung und Werte des Zusammenlebens sich verändern. Für die Prozessgestaltung ist dabei die geänderte Sicht auf Behinderung hilfreich, die Behinderung nicht mehr als Defizit an der betroffenen Person festmacht, sondern die sich auf das Lebensumfeld, auf die Gesellschaft richtet, und fragt was, Menschen an der Teilhabe an der Gesellschaft (be)hindert.

2.1 Inklusion allgemein – aus Sicht des Bezirksjugendrings

Nicht erst seit dem Beschluss der UN-Behindertenrechtskonvention für die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ist Inklusion Thema in verschiedenen Debatten. Es

geht beim Thema Inklusion nicht um die Frage von Sonderrechten für Menschen mit Behinderungen, sondern darum Inklusion als Menschenrecht anzuerkennen.

Inklusion ist darum bemüht alle Dimensionen von Verschiedenheit in den Blick zu nehmen und Barrieren im Kopf, in der Umwelt und im Handeln abzubauen. Inklusion ist auch eine Frage der inneren Haltung. Inklusion heißt, dass jeder Mensch, unabhängig von Einschränkungen, Alter, Geschlecht, Religion oder ethnischer Herkunft, willkommen ist. Willkommen bedeutet nicht nur dabei zu sein, sondern gewollt und gewünscht zu sein.

Inklusion heißt auch, dass nicht der Mensch eingeschränkt ist, sondern die Umwelt den Menschen einschränkt.

Inklusion ist ein fortlaufender Prozess, der es allen Menschen ermöglicht gleichberechtigt und in vollem Umfang an gesellschaftlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilhaben zu können. Es stellt sich also nicht mehr die Frage, ob wir Teilhabe ermöglichen, sondern wie wir diese Teilhabe sinnvoll gestalten können.

Die Voraussetzung für Inklusion ist eine Haltung der Wertschätzung und des Respekts gegenüber allen Menschen und ihrer Vielfalt. Sie betrifft den Einzelnen ebenso wie Gruppen und Organisationen.



Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein Übereinkommen der Vereinten Nationen und setzt sich dafür ein, dass die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung aufhört und diese als vollwertige Bürger der Gesellschaft anerkannt werden.

Zu finden ist die UN-Behindertenrechtskonvention unter:
<http://t1p.de/5h6v>

2. Inklusion – was ist das eigentlich?

2.2 Inklusion im Sinne der Arbeitshilfe

Inklusion stellt unsere Gesellschaft und jede*n Einzelne*n von uns vor diverse Aufgaben und Herausforderungen. Wie kann Inklusion gelingen? Auch der Bezirksjugendring Mittelfranken als Fachstelle für Jugendarbeit, stellt sich diesen Aufgaben und Herausforderungen und macht sich Gedanken, wie Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit in Mittelfranken gelingen kann.

Da es sehr schwer ist alle Dimensionen von Diversität auf einmal zu betrachten und Inklusion auf allen Ebenen gleichzeitig umzusetzen, beschäftigt sich das Projekt Grenzenlos! zunächst gezielt mit der Inklusion von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung. Ziel des Projekts ist es die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in die Kinder- und Jugendarbeit zu integrieren und somit die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung zu ermöglichen.

Dies ist ein erster Schritt in Richtung Inklusion, der perspektivisch Inklusion für ALLE zum Ziel hat. Der Weg ist das Ziel!

2.3 Inklusion – als Haltung und menschliche Werte des Zusammenlebens

Die Jugendarbeit bietet gute Voraussetzungen für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, da Kinder und Jugendliche im Umgang miteinander lernen, einfach miteinander umzugehen, egal ob mit oder ohne Behinderung. Deshalb sollte Inklusion so früh wie möglich beginnen, da Kinder und Jugendliche erleben, dass es „normal“ ist, verschieden zu sein. Wenn es hier gelingt Verschiedenartig als Bereicherung und Wert zu erfahren, wird ein Grund-

stein für Inklusion gelegt. Jeder muss und kann nicht alles können, dies kann entlasten und verweist auf das Miteinander von Menschen in einer Gesellschaft.



Diversity und Inklusion

Diese beiden Begriffe werden oft miteinander verwendet. Dabei bedeutet Diversity Vielfalt und nimmt die Verschiedenartigkeit von Menschen in den Blick. Die Verschiedenartigkeit macht die Einzigartigkeit von uns Menschen aus und die beginnt beim Geschlecht, geht über das Alter, unsere sexuelle Orientierung, unsere ethnische und kulturelle Zugehörigkeit und noch vieles mehr. Inklusion hingegen ist die konkrete Handlungsebene. Also ein Prozess, der es allen Menschen ermöglicht gleichberechtigt und in vollem Umfang an gesellschaftlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilhaben zu können. Weil alle Vierlei und jede Frau und jeder Mann Bestimmtes können und niemand nichts, ist Teamarbeit und Teamleben kennzeichnend für Inklusion. Herausforderungen werden gemeinschaftlich angegangen. Chancen werden gemeinsam erkannt und verwirklicht. Multiprofessionelle Teams entstehen.

Jede*r ist so wie sie*er ist, dies fordert Respekt und Wertschätzung vor jedem Gegenüber, besonders dann, wenn Mannschaften in einen Wettstreit treten, unabhängig davon ob Menschen mit Behinderung beteiligt sind. Hier wird bereits deutlich, dass es bei Inklusion nicht nur um die Verbesserung der Lebenswelt von Menschen mit Behinderung geht, sondern um eine Verbesserung für alle. Bei Inklusion können alle gewinnen.

2. Inklusion – was ist das eigentlich?

Behinderung lässt sehr schnell benennen, was jemand nicht kann. Dabei kann doch jede*r etwas. Jede*r hat Ressourcen, Fähigkeiten, Geschick, Können. Das gilt es zu sehen und die Teilhabe, Selbstbestimmung und Partizipation zu fördern. Dann entstehen Gruppen, Mannschaften und Bands. Erst wenn Menschen mit Behinderung einen Zugang haben zu Angeboten in ihrer Freizeit, außerhalb der Schule oder ihrer Einrichtung, haben sie eine Wahlmöglichkeit und damit ein elementares Menschenrecht. Wählen zu können, sich entscheiden zu können, mit wem und wo ich meine Zeit verbringe, hat den Wert der Unabhängigkeit und der Gleichberechtigung.

Durch die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, können Menschen mit Behinderung in ihrem sozialen Umfeld verbleiben, sind dort sichtbar und erlebbar und werden Freunde. Bei der Sozialraumorientierung geht es nicht nur darum, dem einzelnen Menschen zu helfen, sondern es wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten und Unterstützung es für alle gibt. Dabei sollen Menschen mit Behinderung so viel wie möglich selbst gestalten und machen können. Menschen mit Behinderung werden somit ein aktiver Teil der Gesellschaft, sie kommen in die Selbstbestimmung und in die Selbstverantwortung. Dies setzt auch einen Lernprozess bei Menschen mit Behinderung voraus, aus der Behütung in die Verantwortung.



Partizipation

Partizipation ist nicht gleich Partizipation. Der Begriff umfasst viele verschiedene Arten und Formen der Beteiligung.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann dabei von der reinen Fremdbestimmung bis hin zur Selbstbestimmung gehen. Weitere Informationen hierzu und zu den Stufen der Beteiligung nach Hart und Gernert gibt es hier: <http://t1p.de/r78y>

Die Umsetzung der Menschenrechtskonvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung, kann nicht einfach nur verordnet, sondern muss gelebt werden, damit sie zu einer Lebenshaltung wird, zu einer Selbstverständlichkeit.



Haltung entwickeln

Der „Index für Jugendarbeit zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“ setzt sich damit auseinander, wie Inklusion in der Kinder und Jugendarbeit strukturell umgesetzt werden und gelingen kann.

<https://www.inklumat.de/>

Hierbei zeigt er beispielsweise auch Handlungsmöglichkeiten auf, wie inklusives Denken in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit etabliert werden können.

<http://t1p.de/obfk>

2. Inklusion – was ist das eigentlich?

2.4 Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit

Um die Strukturen der Jugend- und Behindertenhilfe kennenzulernen und anschließend damit arbeiten zu können, stellen wir diese im Folgenden vor:

2.4.1 Organisationen und Strukturen



Bildquelle: S. Hofschlaeger / pixelio.de

Wenn verschiedene Systeme gewinnbringend zusammenarbeiten möchten, dann kann es hilfreich sein, wenn man weiß, wie jedes der Systeme aufgebaut ist bzw. wie das jeweils andere System funktioniert - zumindest in Grundzügen und Ansätzen. Niemand kann Experte für die jeweils andere Partei mit ihren Rahmenbedingungen sein. Systeme sind meist recht starr in ihrer Struktur und bieten oft auch keinen allzu großen Spielraum in ihrer Auslegung.

Die Jugendarbeit gründet sich auf anderen Säulen, als die Behindertenarbeit. Auch wenn Parallelen erkennbar und vorhanden sind, haben doch beide Systeme ihre eigene Verankerung im Hilfesystem. Dies kann für einige Hürden sorgen, bietet aber auch die große Chance für Synergieeffekte, denn durch die Bestrebung von Kooperationsmöglichkeiten auf beiden Sei-

ten, können auch starre Systemstrukturen überwunden werden. Doch müssen beide Parteien das Bestmögliche aus ihren Rahmenbedingungen herausholen.

2.4.1.1 Kinder- und Jugendarbeit

a) Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Jugendarbeit finden sich im Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) §§ 11 bis 14 sowie im Bayerischen Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzbüchern (AGSG).

Jugendarbeit ist im § 11 des SGBVIII definiert. So heißt es im ersten Absatz:

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Weiterhin ist in diesem Paragraphen geregelt, dass neben der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendarbeit auch von Verbänden und Vereinen angeboten wird (Absatz 2).

„Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher,
- kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.“

2. Inklusion – was ist das eigentlich?

In den nachfolgenden Paragraphen ist unter anderem die Förderung und Finanzierung der Jugendarbeit geregelt (§ 12 i.V.m. § 74 und § 75 SGBVIII), die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGBVIII) sowie der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGBVIII).

Weitere wichtige gesetzliche Regelungen

Im AGSG sind weitere wichtige Regelungen, wie der Vorrang der freien Jugendhilfe, in Artikel 13 zu finden. Ferner wird in Artikel 15 festgelegt, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sein sollen. Die nachfolgenden Artikel beschreiben die Rolle des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses sowie dessen Zusammensetzung (Art. 16 bis 23). In den Artikeln 24 bis 29 wird auf die überörtlichen Träger der Jugendhilfe eingegangen unter anderem auf das Landesjugendamt und den Landesjugendhilfeausschuss. Ein weiterer wesentlicher Artikel, der vor allem für die Jugendarbeit auf Bezirksebene zentrale Bedeutung hat, ist der Artikel 31.

Im ersten Absatz werden darin die Aufgaben des Bezirkes aufgeführt:

„Die Bezirke haben die Aufgabe, im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit von den Aufgaben der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Jugendbildungsstätten sowie die Tätigkeit der Bezirksjugendringe und der anderen Träger der freien Jugendarbeit zu fördern, soweit dies zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots für die durch das Bezirksgebiet begrenzte überörtliche Gemeinschaft notwendig ist.“

Im Artikel 32 werden die Aufgaben und die Zusammensetzung des Bayerischen Jugendrings gesetzlich geregelt. Die Anerkennung freier Träger ist in Artikel 33 verankert.

Jugendarbeit als Pflichtaufgabe

In Bayern weist das AGSG – Bayerisches Ausführungsgesetz zum SGBVIII – den Gemeinden explizit die Aufgaben zu, „... dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.“ (Art. 30 AGSG). Dieses „Sorge tragen“ bedeutet das Bemühen um eine bestmögliche ideelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung für die Aktivitäten der Jugendarbeit. Vor allem soll die Gemeinde die freien Träger (also die Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften und -initiativen) finanziell so ausstatten, dass sie ihre Aufgaben durchführen können. Die „Soll-Vorschrift“ verpflichtet die Gemeinde grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Das „Soll“ ist als „Muss“ zu verstehen, wenn keine Umstände vorliegen, die den Einzelfall der Entscheidung als atypisch erscheinen lassen. Für die Jugendarbeit in den Gemeinden bedeutet dies, dass es sich um eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen der Leistungsfähigkeit handelt und nicht um eine so genannte „Freiwillige Leistung“.

b) Grundsätze, Prinzipien und Ziele der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Jugendarbeit umfasst ein breites Spektrum von Bildungs- und Freizeitangeboten. In ihrer Vielfalt an Angeboten, Verbänden und Einrichtungen bietet Jugendarbeit Orte und Gelegenheiten für Kinder und Jugendliche, wo sie sich als Teil der Gesellschaft erfahren und interpretieren können. Allen Angeboten gemeinsam ist, dass sie Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich mit ihrem Bedürfnis nach sozialem Miteinander und sinnvoll erlebter Betätigung wieder zu finden. Sie lernen und erfahren Anerkennung in Ernst-Situationen, ebenso wie sie

2. Inklusion – was ist das eigentlich?

Partizipation und Verantwortung tatsächlich ausüben können. In der Vermittlung von Selbstwirksamkeit und der Erfahrung von Selbsttätigkeit liegt die besondere Stärke der Lern- und Bildungsprozesse der Jugendarbeit als außerschulischer Bildungsträger.

Grundsätze

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Die Angebote sollen sie zur Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Mitverantwortung befähigen und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Jugendarbeit wird angeboten von Freien Trägern, Jugendverbänden, Jugendinitiativen und den kommunalen Trägern.

Prinzipien

Jugendarbeit verbindet Freizeit- und Bildungsarbeit, sie orientiert sich an den Interessen der Gleichaltrigen und trägt entschieden dazu bei, die Wertekompetenz bei jungen Menschen zu stärken.

Bildung und Lernen geschieht auf der Grundlage von Freiwilligkeit und Partizipation. Jugendarbeit ist deshalb ein besonders geeigneter Ort für selbstorganisiertes, lebensweltnahes, soziales und politisches Lernen. Ihre Themen werden nicht in erster Linie durch abstrakte Lernprozesse erschlossen, sondern zeichnen sich durch einen unmittelbaren Bezug zur Lebenswirklichkeit aus. Eigenes Tun und die Vermittlung von Selbstwirksamkeit sind die wesentlichen methodischen Prinzipien. Die in den Prinzipien und Strukturen der Jugendarbeit angelegten Bildungsprozesse fördern die Entwick-

lung verantwortungsbewusster, selbstständiger und sozial integrierter Persönlichkeiten. Nicht zuletzt um demokratische Orientierungen zu stärken und herauszubilden, ist es eine zentrale jugendpolitische Aufgabe, Institutionen und Organisationen zu stärken und zu stützen, die sich dieser Aufgabe annehmen.



Zu den wesentlichen Prinzipien der Jugendarbeit gehören also:

- Freiwilligkeit der Teilnahme und der Mitarbeit
- Prinzip der Selbstorganisation und Mitbestimmung auf allen Ebenen
- Ehrenamtlichkeit
- Lebenswelt- und Alltagsorientierung
- Gruppenorientierung: Soziales Lernen in der Gruppe
- Sozialraumorientierung: Einbezug und Berücksichtigung des Sozialraums der Besucherinnen und Besucher in die tägliche Arbeit
- Vielfalt der Organisationen und Träger
- Vielfalt der Inhalte, Methoden und Arbeitsformen
- Ergebnis- und Prozessoffenheit

Ziele

Jugendarbeit unterstützt die Interessen und die eigenen kreativen Fähigkeiten junger Menschen und trägt durch vielfältige Möglichkeiten des sozialen Lernens zur Persönlichkeitsentwicklung, zur kulturellen, politischen und sozialen Bildung bei. Sie fördert bei jungen Menschen Engagement, schafft Möglichkeiten zur Mitbestimmung, Mitgestaltung und Selbstorganisation und ermöglicht vielfältige Gelegenhei-

2. Inklusion – was ist das eigentlich?

ten, Verantwortung zu übernehmen, Einfluss zu nehmen und mit zu entscheiden. Die Einübung von demokratischem Handeln, Mitbestimmung und Mitverantwortung zählt zu den wesentlichen Zielen der Kinder- und Jugendarbeit.

Zudem befähigt Jugendarbeit zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Sie führt zu besonderem Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen. Dadurch werden Jugendliche in die Lage versetzt, ihr Lebensumfeld kritisch zu beurteilen und sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Die Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit erfüllen in fachlicher Hinsicht auch eine wichtige Funktion im präventiv ausgerichteten Kontext der Jugendhilfe.

Persönlichkeitsentwicklung

Die Angebote der Jugendarbeit sind für junge Menschen lebensweltbezogene Orte für Freizeitgestaltung, Kommunikation, Information, Lernen, Erleben, Entfaltung, Beratung, Orientierung, Hilfe und Unterstützung. Neben einem Angebot an Unterstützung und Begleitung in Entwicklungsaufgaben und all- gemeinen Hilfen zur Lebensbewältigung, bietet Jugendarbeit ein pädagogisch begleitetes und moderiertes Angebot von Lern- und Gelegenheitsstrukturen zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die Leistungen der Jugendarbeit fördern die Interessen und die eigenen kreativen Fähigkeiten junger Menschen und tragen durch vielfältige Möglichkeiten zum sozialen Lernen bei.

Soziale Kompetenzen und Bildung

Jugendarbeit vermittelt über Bildungsprozesse zentrale soziale Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen. Aber auch mit Hilfe gezielter Programme und Angebote trägt die Jugendarbeit in vielfältiger Weise zum Wissen und zur Bildung von Kindern und Jugendlichen bei.

Der Bildungsbegriff der Jugendarbeit versteht Bildung vor allem als Selbstbildung und fördert durch lebensweltorientierte Programme und Angebote.

Personale Kompetenzen

Dazu zählen beispielsweise personale, soziale, kulturelle, politische, gender und interkulturelle Kompetenzen

Beteiligung und gesellschaftliches Engagement

Die Angebote der Jugendarbeit müssen „... von jungen Menschen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie sollen zu Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung hinführen und soziales Engagement anregen.“ (vgl. § 11 SGB VIII). Zivilgesellschaftliches Handeln, gesellschaftliche Mitbestimmung und Mitverantwortung zählen zu den elementaren Zielen der Jugendarbeit. Sie fördert bei jungen Menschen Engagement, schafft Anregung und Möglichkeiten zu Partizipation sowie Gelegenheiten, Verantwortung zu übernehmen, Einfluss zu nehmen und mit zu entscheiden. Jugendarbeit unterstützt junge Menschen, ihre Anliegen qualifiziert zu artikulieren, zu vertreten und durchzusetzen. Damit motiviert und qualifiziert die Jugendarbeit junge Menschen zu mehr freiwilliger und ehrenamtlicher Mitarbeit in der Zivilgesellschaft.

2.4.1.2 Behindertenhilfe

Die rechtlichen Grundlagen der Behindertenhilfe sind in den Sozialgesetzbüchern verankert. Hier aufgezählt die wichtigsten Sozialgesetzbücher, deren Inhalte eine Relevanz für die Zusammenarbeit der Jugendarbeit mit den Trägern der Behindertenhilfe im Bereich der Freizeitgestaltung haben.

2. Inklusion – was ist das eigentlich?

- SGB I: allgemeine Vorschriften
- SGB V: Hilfsmittel, Haushaltshilfe, häusliche Krankenpflege
- SGB XI: Soziale Pflegeversicherung
- SGB XII: Grundsicherung, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege

Für die Praxis bildet neben den allgemeinen Vorschriften vor allem das SGB XII die wesentliche Grundlage, denn im SGB XII finden sich Anhaltspunkte zu Kostenträgern der Behindertenhilfe wieder.

Die Grundsicherung (§§ 41-46) ist eine aus Steuergeldern finanzierte Sozialleistung, die dem Sozialversicherungssystem (u. a. Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung) gegenübersteht. Im Sozialgesetzbuch (SGB) besteht eine Unterteilung in Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII sowie Arbeitslosenunterstützung und -förderung nach dem SGB II.

Für Menschen mit Behinderung kommen hier die beiden Aspekte Hilfe zum Lebensunterhalt, sowie Erwerbsminderung, aus dem SGB XII, zum Tragen.



Menschen die in Werkstätten arbeiten, gelten als „dauerhaft erwerbsgemindert“, da sie nicht über 6 Stunden arbeitsfähig sind.

Die Eingliederungshilfe ist zurzeit (2018) noch eine Sozialleistung nach dem SGB XII. Sie soll Menschen mit einer Behinderung oder von Behinderung bedrohten Menschen helfen, die Folgen ihrer Behinderung zu mildern und sich in die Gesellschaft einzugliedern (§§ 53 -60 SGB XII). Durch eine umfassende Reform ist die Eingliederungshilfe 2017 durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen neu geregelt

worden. Die meisten Bestimmungen hierzu treten 2018 oder 2020 in Kraft. 2020 sollen Bestimmungen zur Eingliederungshilfe vollständig in den Kontext des SGB IX überführt werden, da Menschen mit Behinderungen nicht mehr als „Sozialfälle“ betrachtet werden sollen, mit denen sich das SGB XII im Allgemeinen befasst.

Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft können zum Beispiel im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden, wenn kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII)

Sämtliche Leistungen können auch in Form eines Persönlichen Budgets erbracht werden (§ 57 SGB XII). Die Entscheidung über diese Form der Leistungsgewährung ist unter anderem eine Ermessungsentscheidung und wird immer auf den Einzelfall, unter Berücksichtigung des Wunsches des Antragsstellers entschieden.

Für die Bewilligung der Leistungen durch die Eingliederungshilfe sind die Bezirke zuständig. Bayern hat 7 Bezirke, die autark voneinander sind.

Das SGB XI (Soziale Pflegeversicherungen) umfasst Leistungen der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung (die Leistungen hier sind identisch). Diese Leistungen sind eng gekoppelt mit dem Begriff der Pflegebedürftigkeit. Daraus ergeben sich aus den 5 geltenden Pflegegraden bestimmte Leistungsansprüche bei der Pflegekasse.



Wichtige Leistungen für Menschen mit Behinderung sind:

- Pflegesachleistung § 36
- Pflegegeld § 37
- Verhinderungspflege § 39

2. Inklusion – was ist das eigentlich?

Diese Paragraphen sind an die häusliche Pflege gekoppelt, das heißt der*die Angehörige mit Behinderung lebt zu Hause und die Eltern oder ein Elternteil sind als Pflegeperson bei der Pflegekasse eingetragen. Wenn die Pflegeperson verhindert ist und die Pflege nicht übernehmen kann, dann kann die notwendige Pflege durch jemand Drittes erfolgen (Person oder anerkannter Dienst).

Auch während Freizeitmaßnahmen kann die anfallende Pflege über diese Paragraphen abgerechnet werden. Entweder ist der anbietende Träger der Freizeitmaßnahme bei den Pflegekassen als Anbieter gelistet und kann diese Kosten mit Genehmigung der Eltern direkt abrechnen oder man stellt Eltern die anfallenden Kosten für die Pflege mit einem Stundensatz in Rechnung und diese reichen die Rechnung an ihre Pflegekasse weiter.



Einige Leistungen (§ 36/ § 45b/ zum Teil § 42), können nur über einen eingetragenen Dienst abgerechnet werden - hier können Eltern einen Dienst beauftragen (z.B. Pflegedienst oder Familienentlastenden Dienst (=FeD)).

Entstehende Kosten, die über die Verhinderungspflege abgerechnet werden, können Eltern hingegen direkt mit ihrer Pflegekasse abrechnen. Es muss nicht über einen eingetragenen Dienst bei den Pflegekassen erfolgen.

Menschen, die in Einrichtungen wohnen, verlieren diese Ansprüche bei den Pflegekassen. Die Förderung von stationären oder teilstationären Einrichtungen erfolgt in Bayern durch die Bezirke. Aus den Grundlagen der Förderung ergibt sich der finanzielle Rahmen, den die Einrichtungen zur Verfügung haben und der durch den jeweiligen Bezirk ausbezahlt wird.

In der Regel ist nicht gewollt, dass die Eltern während einer Freizeitmaßnahmen dabei sind und hier die Betreuung übernehmen.

Da, wie erwähnt, einige Paragraphen (§ 36 / §45b / zum Teil § 42) nur von eingetragenen Diensten, wie zum Beispiel durch Dienstleister, wie die Offenen Behindertenarbeit (OBA) erfolgen können, ist es sinnvoll Eltern dahingehend zu beraten.

Offene Behindertenarbeit (OBA):

Im Folgenden werden die Grundlagen der Behindertenhilfe am Beispiel der Offenen Behindertenarbeit (OBA), als ein Beispiel für einen Dienstleister der Behindertenhilfe, dargestellt. Zudem wird in Grundzügen auf die Behindertenrechtskonvention, sowie das Bundesteilhabegesetz eingegangen.



Das Bundesteilhabegesetz

Durch das Bundesteilhabegesetz sollen viele Verbesserungen für Menschen mit Behinderung erreicht werden. Mit Hilfe des umfassenden Gesetzespakets sollen mehr Möglichkeiten der Teilhabe und mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung geschaffen werden. Informationen zum Bundesteilhabegesetz und auch das Bundesteilhabegesetz in leichter Sprache gibt es hier:

<http://t1p.de/dyck>

Für die Beschreibung der Strukturen, der Inhalte der Förderung mit ihren Zielen und Aufgaben wird hier auf die regionale und nicht auf die überregionale Behindertenhilfe eingegangen.

2. Inklusion – was ist das eigentlich?

Die OBAs werden zum einen durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) und den jeweilig regional zuständigen Bezirken nach genehmigten Personalstellen gefördert, sowie durch mindestens 10% Eigenmittel des Trägers.

Aufgrund dieser staatlichen Förderung ergeben sich für die OBA Dienste bestimmte Rahmenbedingungen, die maßgeblich für die Gestaltung der alltäglichen Arbeit sind. Diese Rahmenbedingungen finden sich in der sogenannten Rahmenleistungsvereinbarung der Zuwendungsträger wieder. Für deren Umsetzung haben die OBA Dienste Sorge zu tragen. Die OBA Dienste weisen ihre Arbeit wiederum durch den sogenannten Verwendungsnachweis und Sachbericht für den jährlichen Bewilligungszeitraum nach.

Die Grundsätze der Förderung der regionale OBA Dienste lassen sich wie folgt darstellen:

- Regionale OBA Dienste sollen zur Sicherung der Teilhabe von geistig und körperlich, sinnesbehinderter oder chronisch kranker Menschen nach §§ 53ff. SGB XII und deren Angehörige beitragen.
- Mit einem sozialraumorientierten, niedrigschwelligem Angebot soll ein möglichst selbständiges, eigenverantwortliches Leben für Menschen mit Behinderung ermöglicht werden.
- Sie sollen zur Entlastung von Familien mit behinderten Angehörigen beitragen und bieten eine kompetente Anlaufstelle bei schwierigen Situationen, Krisen und Unsicherheiten im Zusammenleben mit dem behinderten Angehörigen an.
- Sie orientieren sich in ihrer Arbeitsweise an den Prinzipien der Inklusion, der Normalisierung und Teilhabe.
- Die Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung, sowie das soziale und familiäre Umfeld sollen Berücksichtigung finden.

Ihr Dienstleistungsangebot umfasst:

- Netzwerkarbeit: Einbindung in bestehende Netzwerke (innerhalb und außerhalb der Behindertenhilfe), Gestaltung des Sozialraumes
- Gewinnung, Schulung und Koordination Ehrenamtlicher/ Freiwilligenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Allgemeine trägerneutrale Beratung (insbesondere auch über Angebote im Sozialraum) und Vermittlung
- Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen (FBB)
- Durchführung von stundenweisen und eintägigen Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen (FBB) // keine Durchführung von mehrtägige Freizeitmaßnahmen
- Organisation und Sicherstellung des Familienentlastenden Dienstes (FeD) / Familienunterstützenden Dienstes (FUD)
- Durchführung FeD/ FUD –Maßnahmen
- Fachliche Leitung des Dienstes, sowie Anleitung und Betreuung des sonstigen Personals des Dienstes und der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, einschließlich deren Einarbeitung und Fortbildung

Vernetzung

Vor allem durch die Netzwerkarbeit mit ihrem Augenmerk auf den Sozialraum und dem Aspekt der Teilhabe, werden die Grundlagen geschaffen, insbesondere auch anderen Trägern und Organisation außerhalb der Behindertenhilfe, beratend zur Seite zu stehen und sie in der Einbindung von Menschen mit Behinderung zu ermutigen und zu unterstützen.

Denn oft sind Fragen nach: Was braucht es an zusätzlichem Personal / an Hilfsmitteln / Kostet meine Maßnahme dann mehr Geld, wenn Menschen mit Behinderung mitfahren? / Woher bekommt man das Geld gegebenenfalls für eine eigene Assistenz etc.

2. Inklusion – was ist das eigentlich?

Dies sind nur einige Fragen, auf die es gilt möglichst konkrete Antworten zu finden beziehungsweise zu ermutigen, dass man nicht alles sofort wissen kann/ muss und man als Einrichtung der Jugendarbeit auch nicht alles alleine meistern muss.

Das Eigenverständnis beider Systeme, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, in ihrer Freizeit an entsprechenden Freizeitmaßnahmen teilnehmen zu können, bilden den größten gemeinsamen Nenner für einen positiven Synergieeffekt beider Systeme.

Die Bereitschaft war, ist und wird hoffentlich auch in Zukunft groß sein, alle Menschen in den Fokus zu nehmen und sie als Individuen mit Stärken und Schwächen zu betrachten.

Die Behindertenhilfe war die letzten Jahrzehnten das primäre Sprachrohr für Menschen mit Behinderungen und deren Interessen, die unter anderem den Menschen mit Behinderung mehr Gehör verschafften sollte. Die die Aufgabe hat, auch durch den Gesetzgeber, Bedingungen zu schaffen, die Menschen mit Behinderung die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen, die die Öffentlichkeit sensibilisieren und auch eine Entlastung für Eltern und Angehörige zu schaffen.

Ein wichtiger Schritt stellt hier sicher auch die UN- Behindertenrechtskonvention dar, um die Rechte auf Gleichbehandlung, auf Chancengleichheit, auf Selbst- beziehungsweise Mitbestimmung, auf Teilhabe etc. zu ermöglichen.

Eine positive Zukunftsvision lässt die These zu, dass die Grenzen zwischen Behinderten- und Nichtbehindertenverbänden immer weiter aufweichen und alle unter einem Dach vereint für die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eintreten.

2.4.2 Wie Jugendarbeit und Behindertenhilfe gewinnbringend zusammenarbeiten können



Bildquelle: Esther Stosch / pixelio.de

Die bisherigen Darstellungen zeigen, dass bei der Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion in Bezug auf die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zwei vielfältig ausdifferenzierte und historisch gewachsene Systeme der Sozialen Arbeit weiter zusammenwachsen sollen. Einerseits das vielfältige und unterschiedliche Angebot der anerkannten Träger der Jugendarbeit und andererseits ein detailliertes Hilfesystem für Menschen mit Behinderung zur individuellen Unterstützung und Stärkung der Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben – sprich zur gewinnbringenden Teilnahme an jeweils individuell gewählten Angeboten in den Bereichen selbstbestimmtes Leben, Wohnen, Arbeit und in diesem Zusammenhang besonders Freizeit- und Bildungsangebote.

Nimmt man somit die Zielsetzung dieser zwei Bereiche als gemeinsame Ausgangslage, wird deutlich, dass die gegenseitige Ergänzung in der Pflicht der jeweiligen Anbieter stehen soll-

2. Inklusion – was ist das eigentlich?

te. Möchte ein junger Mensch nach persönlichem Interesse, in Verbindung mit seiner eigenen Lebenswelt, gegebenenfalls gestärkt durch den Freundeskreis an einem Angebot der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen, so soll es diesem je nach individuellem Unterstützungsbedarf durch Leistungen im Bereich der Behindertenhilfe ermöglicht werden. Gleichzeitig wurde in Punkt 2.4.1.1 dargestellt, dass die Grundsätze der Jugendarbeit unter anderem die Freiwilligkeit, niedrige Zugangsschwellen und Offenheit gegenüber individuellen Kontextfaktoren beinhalten. Folglich finden wir in der Zusammenführung eine konkrete Einladung zur Zusammenarbeit.

Wirft man nun einen Blick auf die Praxis, hier besonders auf Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, zeigt sich, dass dieses Verständnis unter den professionellen Akteur*innen grundlegend weit verbreitet ist, in der Praxis aber nur vereinzelte Beispiele gelungener Ergänzung zu finden sind. Was führt aber dazu, dass oftmals nur in Einzelfällen eine wirklich gelungene Zusammenarbeit zwischen bestehenden Angeboten der Jugendarbeit und dem Unterstützungssystem der Behindertenhilfe entsteht?

Erklärungsversuch mit Blick auf die Behindertenhilfe

Das System der Behindertenhilfe umfasst spezialisierte Einrichtungen für nahezu alle Bereiche des Lebens. Menschen mit Behinderung sind auf die professionelle medizinische, therapeutische und pädagogische Hilfe und Förderung zwingend angewiesen, um ihre persönliche Situation im Leben bestmöglich zu beeinflussen und die Nachteile, von denen sie aufgrund des individuellen Settings bedroht sind, zu minimieren. Dieses Angebot bietet die Behindertenhilfe und das ist gut so. Spannend wird es erst ab dem Punkt, an dem das Hilfesystem soweit aus-

differenziert ineinander greift, dass es Gefahr läuft wenig Raum für individuelle Gestaltung zu bieten.

Ein kleines Beispiel zum Tagesablauf

- Ein Schüler hat Anspruch auf einen Fahrdienst, der den Transfer zwischen zuhause und Schule abdeckt
- dort besucht er eine passende Förderschule
- direkt im Anschluss an die Schule besucht der Schüler eine Tagesstätte, in der bis circa 16:00 Uhr Mittagessen, Hausaufgaben, Förderung und Freizeit stattfinden
- teilweise besteht anschließend die Möglichkeit Angebote der Offenen Behindertenarbeit wahrzunehmen
- abschließend kann die Möglichkeit einer Shuttle-Fahrt nach Hause wahrgenommen werden

Dieses Beispiel zeigt, dass der Tag eines Kindes im Kontext der Förderschule in vielen Fällen nahezu den ganzen Tag abdeckt. Aus Sicht der Betroffenen bedeutet das eine bestmögliche Förderung und Tagesstruktur. Für die Familien im Hintergrund ist dieses System ebenfalls eine existentielle Stütze, um allen weiteren Verpflichtungen des Lebens (Erwerbstätigkeit, Haushalt, Geschwisterkinder, etc.) gerecht zu werden. Jedoch lässt es wenig Freiraum für die individuelle Gestaltung der Freizeit, die Verfolgung von Interessen, die nicht in der Behinderteneinrichtung angeboten werden oder der persönlichen Entfaltung und Sozialisation in anderen, frei gewählten Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit.

2. Inklusion – was ist das eigentlich?



Weitere Informationen
zu den Lebenswelten von Kindern
und Jugendlichen mit Behinderung
gibt es in der Arbeitshilfe unter
Punkt 1.

Erklärungsversuch mit Blick auf Angebote Kinder- und Jugendarbeit:

Die Kinder- und Jugendarbeit bietet Angebote mit niedrigen Zugangshürden, versteht sich als Angebot für diejenigen, die in das Angebot kommen, sieht Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit nicht als Kerngeschäft und verfolgt hauptsächlich das Ziel Kindern und Jugendlichen Räume für Erfahrungen zu bieten, Themen prozessorientiert und partizipativ zu gestalten und sich in der Gruppe Gleichgesinnter außerhalb von Schule und Familie zu erleben. In diesen Angeboten gilt schon oft das Prinzip, dass jeder in seiner Eigenart willkommen ist, jedoch selbst den Schritt in das Angebot schaffen muss. Es ist dringend notwendig, besonders in einer Zeit schnellen Wandels und weitreichender Veränderungen in der Gesellschaft, diese Prinzipien zu schützen und für diese Freiheit zu kämpfen, jedoch sollte diese Offenheit nicht zu einer Barriere für Teile der Zielgruppe werden. Offene Strukturen bringen Unwägbarkeiten mit sich, Sicherheit ist ein Bedürfnis des Menschen, besonders für Eltern, und Struktur bringt Sicherheit.

Beispielhafte Fragestellungen eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung:

- Bin ich wirklich im Jugendclub willkommen oder werde ich nicht ernst genommen?
- Ist die Teilnahme am Angebot mit Gehhilfe überhaupt möglich?
- Ich kenne niemanden, der dort ist.
- Das Angebot findet während der Tagesstätten-Zeit statt.

- Wer unterstützt mich? Bin ich den Anforderungen der Gruppe gewachsen?
- Im Angebot kann ich mitmachen, aber wie komme ich in die Einrichtung und zurück nach Hause?

Befasst man sich über einen längeren Zeitraum genau mit der Frage des Zusammenwachsens dieser zwei Fachgebiete, findet man immer wieder großartige Beispiele, in denen Teilnehmer*innen mit besonderem Förderbedarf erfolgreich, langfristig und glücklich Teil einer Peer wurden, teilweise zu Beginn unglaubliche Teilhabeerfahrungen erleben und es meistens für alle Beteiligten ein Zugewinn an Erfahrung und Gemeinschaft bedeutet. In solchen Fällen entsteht eine tolle Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen, Eltern und Teilnehmer*innen – meistens sind das Beispiele, in denen alle Beteiligten großes Engagement einbringen, kreative Lösungen suchen und neue Wege forcieren, um diese Erfolge erlebbar zu machen. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass dies Einzelfälle sind.

Begeben wir uns nun unter Einbezug der bisher dargestellten Situation zurück zur Forderung nach inklusiven Strukturen bzw. dem Wunsch nach einer zunehmend inklusiveren Realität in der Kinder- und Jugendarbeit, kann das Fazit nur als Aufforderung formuliert werden, dass die zwei großen Systeme Behinderntenarbeit und Kinder- und Jugendarbeit aktiv aufeinander zugehen, dass bestehende Abläufe und Arbeitsweisen hinterfragt werden ohne die jeweiligen Grundsätze über den Haufen zu werfen und, dass das Bewusstsein wächst, dass es den Einsatz aller Beteiligten erfordert, um Wege zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung in von diesen selbstbestimmt ausgewählten Angeboten erfolgreich möglich zu machen. Es wäre schön, wenn es zu mehr erfolgreichen Beispielen kommen würde.

2. Inklusion – was ist das eigentlich?

Einige Gedanken zur Verdeutlichung:

- Im System der Behindertenhilfe müssen Wege der Öffnung gesucht werden (Partnerklassen, dezentrale Angebote im Freizeitbereich, Orientierung am Sozialraum, Beteiligung im Bereich der Stadtentwicklung)
- In der Kinder- und Jugendarbeit sollten die Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit überprüft werden, um sicher zu stellen, dass sich alle eingeladen fühlen (Werbung, Elternabend)
- Unterstützende Personen (der Behindertenhilfe) müssen sich vernetzen und sich mit den Gestalter*innen der jeweiligen Maßnahme koordinieren, damit eine praktische Ergänzung anstatt einer parallelen Anwesenheit in den Angeboten entstehen kann
- Auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sollte die Zusammenarbeit und der Austausch mit den Familien der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung genutzt werden; Austausch über notwendige (medizinische, persönliche) Informationen
- Bei der Vorbereitung von Angeboten sollte grundlegend auf die barrierearme Gestaltung

beziehungsweise flexible Variationsmöglichkeiten geachtet werden

- Fachkräfte aus beiden Bereichen sollten sich austauschen, gegenseitiges Verständnis schaffen und gegebenenfalls über Schulungen Bewusstsein stärken und Vorbehalte abbauen
- Die Weiterentwicklung einer inklusiven Haltung betrifft nicht nur Betroffene und Fachkräfte, sondern stellt ein Kernthema für alle Teilnehmer*innen dar; Vermittlung gemeinsamer Werte
- Träger der Behindertenarbeit sollen Beratungsangebote klar kommunizieren und verfolgen; Anbieter von Freizeitangeboten sollen Beratungsangebote annehmen
- Veränderung der Angebotspalette; Ausbau der Angebote im Sprengel; Öffnung der Zielgruppe in Einrichtungen der klassischen Behindertenhilfe
- Für niemanden ist alles möglich, jeder Mensch hat Talente und ist in manchen Dingen begabt oder auch weniger begabt

Abschließend ist anzumerken, dass diese Darstellung eine subjektive Sicht der bisherigen Erfahrungen widerspiegelt und in keinem Fall den Anspruch auf allgemeine Gültigkeit und vor allem keine Vollständigkeit hat. Inklusion bedeutet die Offenheit für die Einzigartigkeit der Personen, die Verschiedenartigkeit von Situationen und die Unendlichkeit der Fragestellungen. Gleichzeitig darf man niemals vergessen, dass es im Sinne der Inklusion nicht um die Erfüllung einer quantitativen Quote geht, sondern um die qualitative Haltung mit dem Ziel die Zugangschancen für jede*n potentielle*n Teilnehmer*in möglichst hoch zu gestalten und im Zweifelsfall die Bereitschaft sich Mühe zu ge-

ben. Betrachten wir einen Großteil der Prinzipien der Jugendarbeit, wird deutlich, dass uns diese zum Thema Inklusion schon immer unterstützen:

- Jede*r ist so, wie er*sie ist
- Ressourcenorientierung
- Lebensweltorientierung
- Freiwilligkeit
- Gleichberechtigung
- Einzigartigkeit



Ein Vorschlag zum Thema:
Locker bleiben – aber aufmerksam!

3. Praktisch inklusiv



Bildquelle: Tobias Sellmaier / pixelio.de

Wie so oft, am Anfang steht die Frage nach der eigenen Haltung: Eine offene und ehrliche Auseinandersetzung mit den eigenen Ängsten und Vorurteilen. Eine Selbstreflexion oder auch eine Auseinandersetzung im Team. Welche Vorurteile habe ich und wo liegen sie begraben? In meiner eigenen Kindheit hörte ich oft Sätze wie „...“ und ich durfte nicht fragen oder bekam keine Antworten auf meine Fragen. Was war tabu? Oft waren Begegnungen mit Menschen mit Behinderung von Mitleid geprägt. Behandeln wir einige Menschen anders? Vielleicht auch vermeintlich besser als andere? Vielleicht gehen wir dem Thema lieber aus dem Weg, sind ja eh keine da, die mitmachen wollen. Vielleicht sollten wir aber auch den Mut aufbringen und neue Wege gehen, damit sich Kinder und Jugendliche mit Behinderung angesprochen fühlen. Wir können gemeinsam voneinander lernen. Niemand ist dabei perfekt. Unsicherheiten sind ganz normal und dürfen, bzw. sollen sogar geäußert werden.

Wenn wir mal nicht weiter wissen, dann rufen wir doch einfach die Eltern an und fragen, was sie in dieser Situation tun würden. Alle Kinder sind mal unbequem, alle dürfen mal schlecht gelaunt und bockig sein. Manche Kinder brauchen ein bisschen Ermutigung und vielleicht auch mal einen kleinen Anstoß, andere müssen eher eingebremst werden. Jeder Mensch ist ein Individuum und jede Situation wieder anders. Aber ein Gespür dafür haben wir, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Hier kann es kein Rezept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung geben, hier gibt es nur ein paar Werkzeuge, um das Drumherum, um die Vorbereitung und die Durchführung einer Freizeitaktivität zu erleichtern.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben ein Recht auf Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft. Um dieses Recht zu gewährleisten, müssen wir unsere Angebote anpassen.

3. Praktisch inklusiv

3.1 Kulturelle Bildung inklusiv

Was ist Kulturelle Bildung?

Kinder und Jugendliche lesen.

Sie hören Musik.

Sie spielen am Computer.

Sie zeichnen mit Buntstiften und machen andere Dinge.

Kinder und Jugendliche können auch ein Fest planen und umsetzen.

Zum Beispiel ein Konzert für andere Menschen.

Manche Kinder und Jugendliche können auch ein Instrument spielen.

Sie treten gemeinsam mit einer Gruppe vor Publikum auf.

Kinder und Jugendliche können verschiedene Sachen ausprobieren.

Sie können Tanzen ausprobieren.

Sie können ein Bühnenbild bauen.

Sie können Kleidungsstücke selbst nähen.

Alles das ist Kulturelle Bildung.

Aber Kulturelle Bildung ist noch viel mehr.

Auch wenn Kinder und Jugendliche ins Theater gehen.

Wenn sie zu einem Konzert gehen oder in der Disko tanzen.

Bei all diesen Sachen ist es möglich, dass die Kinder und Jugendlichen etwas Neues lernen.

Sie können herausfinden, was ihnen Spaß machen.

Sie können durch anschauen, beobachten, fühlen oder sich selbst bewegen etwas lernen.

Sie lernen, dass sie sich mit ihrem Körper ausdrücken können.

Sie verstehen, dass sie verschiedene Sachen können.

Sie merken, dass sie diese Dinge auch für andere Aufgaben in ihrem Leben nutzen können.

3. Praktisch inklusiv

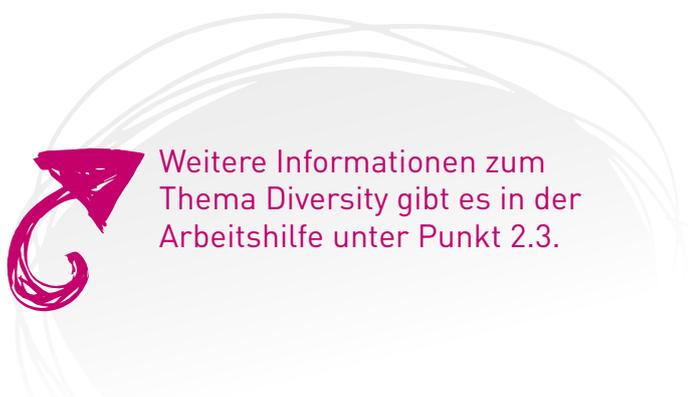
Kulturelle Bildung bedeutet vor allem Bildung zur kulturellen Teilhabe. Im Rahmen dieses Beitrags wird daher der Fokus auf die Teilhabemöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen² mit und ohne Beeinträchtigung an kulturellen Veranstaltungen und im künstlerisch praktischen Tun innerhalb der Jugendkulturarbeit, wie sie der Bezirksjugendring Mittelfranken veranstaltet, gelenkt. Wenn wir Teilhabe als Schlüssel zu unserer demokratischen Gesellschaftsordnung verstehen, muss Teilhabe auch entsprechend umgesetzt werden. Daher werden zunächst bestimmte Systeme in den Blick genommen, um herauszufinden ob und wie sie Teilhabe ermöglichen oder einschränken. Auch wenn es an dieser Stelle für die praktische Jugendkulturarbeit wünschenswert wäre einen Kanon an kulturpädagogischen Methoden vorzustellen, soll dennoch darauf verzichtet werden. An anderen Stellen in dieser Arbeitshilfe finden sich zahlreiche Anregungen und Beispiele, die auch auf kulturelle Projekte übertragen werden können.³ Vielmehr soll inklusive Kulturelle Bildung als ganzheitlicher Prozess vorgestellt und Möglichkeiten der diversitätsbewussten Gestaltung von Angeboten Kultureller Bildung aufgezeigt werden.

Wer ist beteiligt? – Ein Blick auf systemische Anforderungen und Konflikte

Um sich für eine diversitätsbewusste Gestaltung von Angeboten Kultureller Bildung zu sensibilisieren, ist es notwendig den Blick auf die einzelnen Institutionen zu richten, die an solch einem Prozess beteiligt sind. An inklusiver Jugendkulturarbeit können unter anderem folgende Systeme beteiligt sein: Schule, Behindertenhilfe, Institutionen und Akteur*innen der Kulturellen Bildung sowie offene, gemeindliche oder verbandliche Jugendarbeit.

Auffällig ist, dass das System Schule in hohem Maße exklusiv und zugleich bundesweit wenig einheitlich ist. Durch die schulamtliche Festlegung verfügt das System Schule über die Macht den Exklusionsfaktor Förderbedarf festzulegen.⁴ Einrichtungen der Behindertenhilfe können nicht immer die Bedürfnisse des*r Einzelnen berücksichtigen und die Mitarbeiter*innen sehen sich oft vor der Aufgabe unterschiedliche Beeinträchtigungen innerhalb einer Gruppe berücksichtigen zu müssen. Diese Einrichtungen sind ebenso wie im Bereich Schule in höchstem Maße exklusiv, denn in der Regel gibt es keine inklusiven Angebote an denen Kinder und Jugendliche ohne Beeinträchtigung teilnehmen können.

Zu den Institutionen der Kulturellen Bildung zählen an dieser Stelle Einrichtungen wie Jugendkunstschulen, Vereine und Initiativen, aber auch einzelne Akteur*innen, die kunst-, kultur- auch medienpädagogische Projekte umsetzen.



Weitere Informationen zum Thema Diversity gibt es in der Arbeitshilfe unter Punkt 2.3.

² Nachfolgend Kinder und Jugendliche genannt, gemeint sind alle zwischen 6 und 27 Jahren.

³ Siehe hierzu die Beiträge Inklusive Medienpädagogik, Inklusion im Sport Freizeiten/Ausflüge/Ferienprogramme

⁴ Vgl. Susanne Rehm: Kulturpädagogik inklusive: Inklusion in kulturellen Kooperationsprojekten – eine Annäherung. www.kubi-online.de, 2018. Zuletzt abgerufen am 09.11.2018: <https://www.kubi-online.de/artikel/kulturpaedagogik-inklusive-inklusion-kulturellen-kooperationsprojekten-systemische>

3. Praktisch inklusiv



Bildquelle: Bezirksjugendring

Sie können Kunstpädagog*innen, Kulturpädagog*innen, Kunst- und Kulturschaffende sein und verfügen meist über keine einheitliche Ausbildung. Anders als an Einrichtungen der sogenannten Hochkultur, wie zum Beispiel Museen oder Theater- und Musikspielstätten, bildet die Grundlage kultureller Bildung hierbei meist das praktische Tun im Gestalten und Ausprobieren von Techniken. Dieses knüpft an den Fähigkeiten und Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen an und ermöglicht je nach Vorbereitung (und Vorbereitungsmöglichkeiten)⁵ der Akteur*innen Teilhabe von unterschiedlichen Kindern und Jugendlichen. Kunstschaffende, die selbstständig kulturpädagogische Projekte umsetzen, sind meist in größere Kooperationsstrukturen oder Bildungslandschaften, inner-

halb der Kinder- und Jugendkulturtage des Bezirks Mittelfranken zum Beispiel bestehend aus Schule, Jugendarbeit und Kunstschaffenden, eingebunden. Das zeigt, dass mehrere handelnde Personen involviert sind und dass so Informationen zu den Fähigkeiten und Fertigkeiten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen durch die beteiligten Pädagog*innen ausgetauscht werden können. Inwiefern diese Informationen genutzt und in der Umsetzung berücksichtigt werden, ist wiederum abhängig von weiteren strukturellen Gegebenheiten, die zu den Vorbereitungsmöglichkeiten zu zählen sind.

Das System Jugendarbeit und deren Voraussetzungen für die offene, gemeindliche oder verbandliche Jugendarbeit sowie die Strukturen, unter denen sie arbeitet, sind im Sozial-

⁵ Zu den Möglichkeiten zählen die finanzielle Ausstattung des Projekts, die Ausbildung der beteiligten Akteur*innen sowie die räumlichen Gegebenheiten und ihre Gestaltbarkeit.

3. Praktisch inklusiv

gesetzbuch⁶ festgelegt. Jugendarbeit folgt den Prinzipien Freiwilligkeit, Offenheit, Lebensweltorientierung, Selbstbestimmung und Partizipation. Die Angebote der Jugendarbeit sollen sich an alle Kinder und Jugendliche richten und sind rechtlich betrachtet inklusiv. Inwiefern die einzelnen Angebote der Jugendarbeit tatsächlich barrierefrei zugänglich sind, hängt maßgeblich von den jeweiligen Gestalter*innen, deren Möglichkeiten und strukturellen Voraussetzungen ab. So können sich beispielsweise Angebote der verbandlichen Jugendarbeit, die jeweils in Bezug zu den eigenen Wertvorstellungen und dem Auftrag des Verbands geplant werden, maßgeblich von denen der offenen Jugendarbeit unterscheiden. Allein die personellen Ressourcen der zumeist ehrenamtlich getragenen verbandlichen Jugendarbeit sind teils beschränkter als die Möglichkeiten der offenen Jugendarbeit, die beispielsweise baulich über rollstuhlgerechte Zugänge und Toiletten in Einrichtungen verfügen können, während Gruppenräume anderer Träger keine behindertengerechte Ausstattung mitbringen oder es für gemeindliche Jugendarbeit in ländlichen Regionen überhaupt an Räumlichkeiten und hauptberuflichem sowie ehrenamtlichem Personal mangelt. Innerhalb der Jugendarbeit kann kein einheitliches Bild zu Inklusion gezeichnet werden. Ob und inwiefern Kinder und Jugendliche an Angeboten der Jugendarbeit teilhaben, hängt wiederum maßgeblich von sozialräumlichen Faktoren ab. Kinder und Jugendliche besuchen meist Angebote in Wohnorts- bzw. Schulnähe, sie erfahren von den Angeboten über Freund*innen, Eltern oder Jugendsozialarbeiter*innen in ihrer Nähe.

In Mittelfranken gibt es einige Beispiele für inklusive Jugendkulturarbeit, die häufig mit guten sozialräumlichen Bedingungen verknüpft sind, wie rein räumlicher Nähe von Jugendzentren zu Einrichtungen der Behindertenhilfe. Diese Beispiele gibt es aber auch innerhalb des Systems Schule, wenn es Kooperationsklassen gibt, oder in Institutionen Kultureller Bildung wie inklusive Ensembles an Musikschulen.

Zum systemischen Konflikt gehört bei den verschiedenen Systemen jedoch nicht allein ihr Exklusionsfaktor durch Trennung der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Bedürfnissen, sondern auch eine verhinderte Teilhabemöglichkeit über fehlende Barrierefreiheit im Zugang zu und in der Gestaltung der Angebote. Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung nutzen beispielsweise das Internet genauso selbstverständlich wie andere Altersgenoss*innen. Funktionen wie Texte in leichter oder einfacher Sprache, Vorlesefunktionen und ähnliches fehlen jedoch häufig auf Webseiten und in Informationsschriften, die über Angebote informieren. Außerdem werden mit den Angeboten oftmals diejenigen angesprochen, die bereits teilnehmen, das heißt die Bedarfsanalyse wird anhand der Wünsche, Ideen und Bedürfnisse derjenigen erhoben, die bereits an den Angeboten partizipieren. Hierbei handelt es sich um einen systemimmanenten Mechanismus, den auszuhebeln, sich ihn die Gestalter*innen bewusst machen müssen, um inklusive Angebote zu entwerfen und über diese zu informieren.

⁶ Vgl. SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

3. Praktisch inklusiv

Über was sprechen wir eigentlich? – Eine gemeinsame Haltung entwickeln

Nachdem einige individuelle Mechanismen der beteiligten Systeme Schule, Behindertenhilfe, Akteur*innen der Kulturellen Bildung und Jugendarbeit betrachtet wurden, sollen einige Fragestellungen folgen, die dabei helfen können, eine gemeinsame Haltung zu Inklusion zu entwickeln. Der Index für Inklusion⁷ von Tony Booth und Mel Ainscow dient der Identifizierung von Barrieren und der Entwicklung von Lösungsideen sowie der Wahrnehmung von vorhandenen Ressourcen und Potentialen. Ziel ist es, aktive Teilhabe aller Mitglieder eines Systems zu ermöglichen und sich an inklusiven Werten zu orientieren. Insgesamt umfasst der Index 560 Fragen, die sich aus drei Dimensionen ableiten: „Inklusive Kulturen schaffen, inklusive Strukturen etablieren, inklusive Praktiken entwickeln“⁸. Die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung⁹ hat für Projekte der Kulturellen Bildung einige Fragen daraus umgearbeitet.¹⁰ Zur ersten Dimension stellt sich z.B. die Frage „Wird Unterschiedlichkeit als anregend wertgeschätzt und nicht Anpassung an eine einzige Normalität angestrebt?“¹¹ oder zur zweiten Dimension „Sind alle Methoden auf die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher Herkunft, Erfahrungen, Leistungen und Beeinträchtigungen ausgerichtet?“¹² sowie zur dritten Dimension „Wird jede*r unabhängig von Begabung, Beeinträchtigung oder Alter zu-

getraut, dass er*sie wichtige Dinge zum Projekt beitragen kann?“¹³ Diese Fragen sind nicht mit einem schlichten Ja oder Nein zu beantworten, sondern sollen den Blick auf die eigene Haltung schärfen und in einem offen geführten Dialog beteiligter Akteur*innen zu einer gemeinsamen Haltung führen. Erst die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung macht eine diversitätsbewusste Gestaltung möglich.



Bildquelle: Bezirksjugendring

⁷ Siehe Textstelle Lothar Baumüller vermutlich

⁸ Barbara Brokamp: Inklusion als Aufgabe und Chance für alle. In: BKJ e. V. (Hrsg.): Themenheft Diversität. SEID IHR ALLE DA? Bildungsbündnisse diversitätsbewusst gestalten. Berlin 2014, S. 10.

⁹ BKJ: Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V., <https://www.bkj.de/>

¹⁰ Vgl. BKJ (2014), S. 24f.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd., S. 25.

¹³ Ebd., S. 25.

3. Praktisch inklusiv

Wie geht „Zusammen“? –

Vorschläge für die kooperative Planung

Aufbauend auf einer Auseinandersetzung mit den Ausschlussmechanismen, die den beteiligten Systemen zugrunde liegen und der Widmung der Frage zur eigenen Haltung zum Thema Inklusion, zu den Wünschen und Vorstellungen aller Beteiligten kann die kooperative Planung von diversitätsbewussten Projekten stehen. Gemeinsam sollten sich die Beteiligten mit folgenden Fragen¹⁴ beschäftigen:

Zielgruppe

- Was sind die Interessen und Bedürfnisse der Zielgruppe?
- Finden Lebensweltbezüge der Zielgruppe Einzug in das Programm?
- Wie ist die Zusammensetzung der Gruppe?

Ziel

- Folgt das Angebot einem Inklusionsgedanken oder dem Ansatz des Empowerment?

Inhalt & Umsetzung

- Ermöglicht das Programm vielfältige Ausdrucksformen?
- Ist das Konzept offen für Ideen, Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Teilnehmer*innen im Prozess?

Zugänge

- Welche Zugangsmöglichkeiten gibt es und welche Ausschlussmechanismen resultieren aus diesen?

- Wie werden die beteiligten Institutionen wahrgenommen? Sind sie Türöffner oder Stolpersteine?
- Inwiefern ist Barrierefreiheit auf räumlicher Ebene gegeben?
- Inwiefern ist Barrierefreiheit auf sprachlicher Ebene gegeben?
- Inwiefern existiert Barrierefreiheit auf medialer Ebene?

Kultur der Umsetzung

- Findet Kommunikation auf Augenhöhe statt?
- Kann sich eine kultursensible Gesprächskultur etablieren?
- Gibt es Raum für die Thematisierung von Erwartungen und Befürchtungen?
- Wie ist die Gruppenumgangskultur hinsichtlich Regeln, Grenzen, Vereinbarungen gestaltet?
- Wie ist der Umgang mit Differenz, Abweichung und individuellen Bedürfnissen innerhalb der Gruppe?
- Wie wird mit Konflikten, Störungen und Zuschreibenden umgegangen?

Erweiterte Zugänge durch Kooperationen schaffen

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass vor allem kooperativ¹⁵ geplante Projekte dazu beitragen können, Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Bedürfnissen zu ermöglichen, wobei die Isolierung der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigung zu Unkenntnis und

¹⁴ Die Fragen stellen eine Auswahl an Themen und Kriterien da, die bei der Planung Berücksichtigung finden sollten. Sie wurden innerhalb des Netzwerks für Diversitätsbewusste Kulturelle Bildung an der Akademie für Kulturelle Bildung des Bundes und des Landes NRW erarbeitet. Zum Netzwerk finden sich mehr Informationen hier: <https://kulturellebildung.de/forschung-modellprojekte/diversitaetsbewusste-kulturelle-bildung-dikubi/>, zuletzt abgerufen am 09.11.2018

¹⁵ Die Kooperationen der Jugendkulturarbeit beim Bezirksjugendring Mittelfranken bestehen zumeist aus drei Partnern: Trägern der Behindertenhilfe oder Schule, Künstler*in bzw. Institution der Kulturellen Bildung sowie einer Einrichtung der Jugendarbeit.

3. Praktisch inklusiv

Unsicherheit führt, die auch Akteur*innen der Kulturpädagogik betreffen können. Durch die kooperative Planung und Umsetzung kann dies jedoch in einem offenen Dialog von Künstler*innen und Pädagog*innen thematisiert werden. Projekte der Kulturellen Bildung, die in Kooperation verschiedener Träger entstehen, dürfen den originären Auftrag der einzelnen Träger nicht aus den Augen verlieren, doch gerade die Verbindung verschiedener Systeme kann ermöglichen, dass die unterschiedlichen Fähig-

keiten der Teilnehmer*innen nur bei der Gestaltung von Rahmen und Struktur des Angebots berücksichtigt werden müssen, jedoch nicht beim Inhalt¹⁶ - insofern dieser interessensbezogen und lebensweltorientiert gesetzt ist. So kann eine Kooperation unabhängig von den eigenen Arbeitsweisen und passend für die jeweilige Zielgruppe gestaltet werden. Dann gelingt es „nicht nur auf die Unterschiede zu schauen, sondern das Gemeinsame nicht aus dem Auge zu verlieren“¹⁷.

Beispiele aus der Praxis

Workshop Bildende Kunst in Kooperation verschiedener Schulen

Bei einem Kooperationsprojekt kamen Kinder mit unterschiedlichen Fähigkeiten zusammen. Hierbei war die Vorbereitung durch enge Absprachen zwischen der Künstlerin und den Pädagog*innen besonders wichtig. Bei der Auswahl der Materialien achtete die Künstlerin auf ein breites Spektrum, das individuellen Gestaltungsraum zuließ. Außerdem nutzte die Künstlerin einfache Sprache und vermittelte das Gesagte zusätzlich über Bildtafeln. Darüber hinaus standen den Kindern weitere Assistenzen zur Verfügung, so dass sich jedes einzelne Kind ganz auf den Gestaltungsprozess konzentrieren konnte.

Workshops in Einrichtungen der Jugendarbeit

Bei Workshops, die in Einrichtungen der Jugendarbeit stattfinden ist u.a. der Fokus darauf zu richten, ob Kinder und Jugendliche überhaupt an den Angeboten teilnehmen können. Hier achtete das Kooperationssteam aus Mitarbeiter*innen der Einrichtung und Trägern der Behindertenhilfe auf den Zugang zum Workshop. Die Maßnahmen wurden gezielt bei den Sorgeberechtigten möglich Interessierter beworben und gezielt an diese ausgesprochen. Teilnehmer*innen wurde z.B. ein Fahrdienst zur Einrichtung ermöglicht. Die Einrichtung der Jugendarbeit wiederum achtete darauf, dass sich Kinder mit Beeinträchtigung auch in der ihnen unbekannteren Umgebung zurecht finden konnten und überprüfte die Gegebenheiten auf Barrierefreiheit.

¹⁶ Vgl. Rehm (2018).

¹⁷ Im Gespräch Prof. Dr. Max Fuchs. In: BKJ (2014), S.18.

3. Praktisch inklusiv

Abschlussfestival ABmischen!

Der Abschluss der Kinder- und Jugendkulturtage wird mit einem Festival in einem Kulturzentrum gefeiert. Es ist eine öffentliche Veranstaltung. Bei der Planung und Umsetzung wurde darauf geachtet möglichst viele Menschen an der Teilhabe nicht zu hindern.

Zur barrierearmen Ausstattung gehören:

- Gebärdensprachdolmetscher*in zum Dolmetschen des Bühnenprogramms
- Livebeschreibung für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen
- Audiostreaming des Programms zum live anhören über das Internet
- Texte in leichter Sprache auf Ausstellungstafeln
- Niedrige Ausstellungshöhe
- Hands-on Exponate
- Filme mit Untertiteln
- barrierearmes Workshopprogramm mit Auswahlmöglichkeit



Leseempfehlungen zum Thema Inklusion und Kulturelle Bildung

Die Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. ist der Dachverband der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung in Deutschland. Zum Thema Inklusion sind erschienen:

- BKJ e.V.: Themenheft Diversität. Seid ihr alle da? Bildungsbindnisse diversitätsbewusst gestalten. Remscheid, Berlin 2014. Link: <http://t1p.de/aee2>
- BKJ e.V.: Allerart – Inklusion und Kulturelle Bildung. Erfahrungen, Methoden, Anregungen. Remscheid, Berlin 2017.

Auf der Online Plattform kubi-online - Wissenstransfer für Kulturelle Bildung sind mehrere Artikel zum Thema Inklusion und Kulturelle Bildung erschienen. Sie finden sich unter dem Schlagwort Inklusion:

- <https://www.kubi-online.de/themenfeld/inklusion>

Als Beilage von Politik & Kultur, der Zeitung des Deutschen Kulturrats ist 2018 ein Dossier zum Thema Inklusion erschienen. Es beinhaltet neben Artikeln und Interviews auch verschiedene Hinweise auf Initiativen, Datenbanken und Nützliche Tools zum Thema:

- Deutscher Kulturrat. Olaf Zimmermann und Theo Geißler (Hgg.): Dossier. Inklusion in Kultur und Medien. Berlin 2018. Link: <http://t1p.de/za1m>

3. Praktisch inklusiv

3.2 Inklusive Medienpädagogik

Medien bieten eine Chance, Menschen mit Behinderung stärker in der öffentlichen Wahrnehmung zu verankern und somit auch den Gedanken der Inklusion. Damit allein sind die Möglichkeiten der Medien aber bei weitem nicht ausgeschöpft, bieten sie doch Menschen mit Behinderung eine Möglichkeit sich und ihre Bedürfnisse auszudrücken. Eine zeitgemäße (Medien-) Pädagogik sollte keinen Unterschied machen zwischen einem Menschen mit oder ohne Behinderung. Die individuellen Bedürfnisse sollten hierbei nicht aberkannt werden, vielmehr erhalten sie einen anderen Stellenwert. Dies gilt natürlich ebenso für die Medienpädagogik und zu allererst für den Königsweg der Medienpädagogik – die „aktive Medienarbeit“, die Kinder und Jugendliche dazu befähigen soll, eigene Medienprodukte zu erstellen. Neben dem Gedanken der Teilhabe bietet die Medienarbeit aber vor allem die Chance des gemeinsamen Miteinanders von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigung, denn alle Kinder und Jugendlichen nutzen gerne Medien in ihrer Freizeit. Medien sind ein zentraler Faktor auf dem Weg zum Erwachsenwerden. Gemeinsame Mediennutzung ist durchaus in der Lage, Trennendes zu überwinden und Gemeinsames zu betonen und zu fördern. So ist es beispielsweise für die Zugehörigkeit zu einer eSports-Mannschaft völlig unerheblich, ob eines oder mehrere ihrer Mitglieder im Rollstuhl sitzen.



eSport ist elektronischer Sport, bei dem einzelne Personen oder Mannschaften mit verschiedenen Geräten oder auf digitalen Plattformen bei Video- oder Computerspielen unter festgelegten Regeln gegeneinander antreten. Weitere Informationen gibt es über den eSports Bund Deutschland e.V.: <https://esportbund.de/>

So vielfältig die individuellen Bedürfnisse sind, so vielfältig sind auch die Möglichkeiten, sich mit der Medienarbeit darauf einzustellen. Im Nachfolgenden werden beispielhaft die am häufigsten in der Praxis vorkommenden Herausforderungen beschrieben.

Projekte mit gehörlosen Kindern und Jugendlichen:

Gehörlosigkeit ist von außen oft nicht auf den ersten Blick erkennbar, gleichwohl bringt sie verschiedenste Herausforderungen mit sich: Die fehlende akustische Wahrnehmung des Raumes, in dem man sich bewegt, erschwert die Alltagsbewältigung mehr, als man zunächst vermutet. Die Kommunikation von nichthörenden und hörenden Teilnehmer*innen ist – auch bei Einsatz eines*r Gebärdensprachdolmetschers*in – nicht in vollem Umfang möglich, die Interaktion in einer Gruppe von Nichthörenden kann durch eine*n hörende*n Projektleiter*in kaum erfasst werden.

3. Praktisch inklusiv

Der Ausgleich der eingeschränkten Kommunikationswege kann z.B. über Bilder erfolgen. Hier kann die aktive Medienarbeit ansetzen, indem sie Bildsprache in Form eines digitalen Fotoromans oder durch die Erstellung eines Videofilms aufgreift. Die digitale Fotografie sowie die Form eines Fotoromans bieten eine gute Möglichkeit, da die Produkte von Hörenden Teilnehmer*innen problemlos erfasst werden können. Apps wie „Book Creator“ (lässt sich auch mit PowerPoint umsetzen) sind für solche Projekte ein geeignetes Werkzeug. Wie bei der guten alten „Lovestory“ in der Bravo lassen sich mit szenischer Fotografie (die Jugendlichen bekommen die Aufgabe, die Geschichte in Bildern darzustellen) einfallsreiche Geschichten erzählen. Hierbei sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt. Mit den genannten Programmen lassen sich die Geschichten ansehnlich gestalten und mit Sprechblasen und Erklärtexten versehen.

Anders gestaltet sich dies bei der Filmarbeit: Die ungewohnte Form eines Films ohne Ton bedarf der besonderen inhaltlichen Ausgestaltung und vermittelt den hörenden Teilnehmer*innen ein Gefühl dafür, in welcher Welt sich Nichthörende bewegen. Eine Möglichkeit hierbei ist es die Rollen im Film entsprechend so zu verteilen, dass auch gehörlose Teilnehmer*innen gut eingebunden werden können. Warum nicht die Chance nutzen, die Gehörlosigkeit zum Thema zu machen oder sich Figuren auszudenken, die im Film gehörlos sind? Moderne Schnittprogramme besitzen die Möglichkeit, den Film zu Untertiteln. So können auch bei der Premierenfeste alle mitfeiern.



Bildquelle: Bezirksjugendring

Projekte mit blinden und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen:

Auch wenn blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche genauso gerne ins Kino gehen oder auf Netflix Serien anschauen wie sehende Kinder und Jugendliche, ist dennoch das Medium Audio für blinde und sehbehinderte Kinder und Jugendliche das am facettenreichsten einsetzbare Medium. Podcasts oder Hörbücher spielen im Alltag von Menschen mit Sehbehinderung eine große Rolle. Die Fähigkeit, sich verbal auszudrücken, ist bei blinden und sehbehinderten Menschen nicht per se besser entwickelt als bei Sehenden. Um diese Fähigkeit auszubilden, bedarf es einer gezielten Förderung, die durch den Einsatz des Mediums Audio gut geleistet werden kann. Voraussetzung für eine Medienarbeit mit blinden und sehbehinderten Kindern und Jugendlichen ist, ihnen zu ermöglichen, die technischen Geräte wie Aufnahmegerät, Schnittcomputer usw. möglichst selbstständig zu bedienen.

3. Praktisch inklusiv

Neben der Produktion von kurzen Hörbeiträgen -wie einer Straßenumfrage oder einem Experteninterview zu einem Thema- ist vor allem das Produzieren von Hörspielen eine faszinierende Möglichkeit, das „Kino im Kopf“ entstehen zu lassen. Sicherlich benötigt die Produktion eines Hörspiels einen nicht unerheblichen Zeitaufwand, aber die Anstrengung lohnt sich. Hier können alle nur erdenklichen Geschichten erzählt werden, die weder an Ort noch an Zeit gebunden sind alles ist möglich. Zum Einstieg kann man sich auch erst einmal eine kleine Geschichte vornehmen und diese mit Geräuschen und Sprechern zum Leben erwecken. Ebenso ist die Produktion von eigenen Hörbüchern möglich. Zum privaten Gebrauch im kleinen Rahmen kann man erst einmal mit schon bekannten Geschichten beginnen.



Bitte dabei immer auf das Urheberrecht achten!

Wie auch beim Hörspiel gilt hier: Richtig cool ist es, sich Geschichten selbst auszudenken. Mit solchen selbst erarbeiteten Produkten kann man dann an Wettbewerben teilnehmen. Das sorgt oft noch für zusätzliche Motivation.

Projekte mit Kindern und Jugendlichen mit Lernbehinderung:

Die Medienarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Lernbehinderung ist sicherlich der herausforderndste Bereich der inklusiven Medienarbeit. Für die Einbindung von Teilnehmer*innen mit Lernbehinderung in die Medienarbeit sind grundsätzlich alle Medien gleichermaßen geeignet. Schwieriger stellt sich hier meist der Anspruch der aktiven Medienarbeit auf die Veröffentlichung der erstellten Produkte (Videofil-

me, Radiobeiträge oder Fotogeschichten) dar. Während z.B. die Premiere eines Videofilms auf einem Jugendfilmfestival oft den krönenden Abschluss eines Medienprojekts bildet, gibt es häufig Vorbehalte Produkte, an denen Teilnehmer*innen mit Lernbehinderung beteiligt waren, außerhalb eines geschützten Rahmens zu präsentieren, um sich nicht dem Vorwurf machen zu lassen Menschen mit Behinderung vor einem öffentlichen Publikum vorzuführen. Diese Befürchtung ist meist unbegründet.



Grundvoraussetzung ist, dass der öffentliche Auftritt den beteiligten Produzent*innen Spaß macht und sie in ihrer Eigenwahrnehmung mit ihrem Produkt zufrieden sind.

Im Sinne einer inklusiven Arbeit ist ein solches Vorgehen ohnehin wünschenswert. Bei der aktiven Medienarbeit mit Teilnehmer*innen mit Lernbehinderung spielt - wenn sie auf ein Produkt abzielt - sicherlich auch die Gratwanderung zwischen Einmischung in den Produktionsprozess und sinnvoller Hilfestellung eine Rolle. Sicherlich ist es für den pädagogischen Prozess nicht förderlich, wenn das Ausmaß der Betreuung die Teilnehmer*innen zu Statisten degradieren würde. Dennoch ist gerade bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Lernbehinderung der Anspruch die Gruppe nur als Mentor zu begleiten, nicht immer zu verwirklichen. Jedoch sind die Fähigkeit und Eigenmotivation von Teilnehmer*innen mit Lernbehinderung selbstständig Medienprodukte zu erstellen, wesentlich größer und höher, als man sich dies bei der Planung vorstellt. Die Geduld und das Feingefühl aufzubringen, dies zu fördern und zu unterstützen, ist die hohe Kunst der Pädagogik.

3. Praktisch inklusiv

Aber auch hier gilt, dass es eine hohe Motivation von Kindern und Jugendlichen – unabhängig von einer Behinderung – gibt, sich mit Medien zu beschäftigen und eigene Medienprodukte zu erstellen. In der Filmarbeit lassen sich die unterschiedlichen Lebenswelten oft gut zu einer gemeinsamen Geschichte zusammenfassen. Am wirkungsvollsten ist es dabei immer, wenn alle Teilnehmer*innen vor der Kamera authentisch agieren können und sie keine ihnen fremden oder unzugänglichen Rollen spielen müssen.

Auch ein Fotowettbewerb, z.B. zum Thema „Meine Welt“, bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich mit ihren Fähigkeiten einzubringen und gleichzeitig Einblicke in Welten zu bekommen, die vorher für andere Teilnehmer*innen noch unbekannt waren.



Bildquelle: Bezirksjugendring

Projekte mit Kindern und Jugendlichen mit psychischer Erkrankung:

Die Medienarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit psychischer Beeinträchtigung gehört zu einem der sensibelsten Bereiche in der inklusiven Medienarbeit. Hierbei ist es sehr wichtig, sich mit qualifiziertem Fachpersonal rückzukoppeln. Anders als z.B. bei der Arbeit mit gehörlosen, blinden oder sehbehinderten Kindern und Jugendlichen könnte es hier passieren,

dass bei Unkenntnis des Krankheitsbildes oder der individuellen Lebensumstände des*der Teilnehmer*in eine Verschlechterung der Situation eintritt. Bei bestimmten Erkrankungen muss auf qualifiziertes Personal für diese therapeutische Arbeit zurückgegriffen werden. Generell gilt jedoch, dass mit dieser Zielgruppe eine Arbeit mit allen Medien möglich ist, sich die Arbeit aber völlig unterschiedlich je nach Art und Ausprägung der Erkrankung gestaltet.

Eine besondere Achtsamkeit sollte hier auf der Veröffentlichung von Produkten liegen, vor allem wenn die Produkte einen direkten Rückschluss auf die Produzent*innen und ihre persönliche Lebenssituation erlauben. So ist das Senden eines Radiobeitrags, der mit Teilnehmenden aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie erstellt wurde, wesentlich unproblematischer als die Aufführung eines Videofilms auf einem Jugendfilmfestival, da die Anonymität der Produzent*innen dort natürlich nicht mehr gewahrt ist. Dies gilt vor allem, wenn zudem die Erkrankung der Beteiligten Thema des Films ist. Es liegt aber auch eine therapeutische Chance in dem offenen Bekenntnis zu den eigenen Problemen, die mit Hilfe der Medienarbeit wahrgenommen werden kann. Grundvoraussetzung hierfür ist jedoch die Einwilligung der Beteiligten und die Einordnung in ein therapeutisches Konzept. In der Verschränkung zwischen therapeutischer Arbeit und aktiver Medienarbeit liegt ein großes Potenzial, das noch weitgehend ungenutzt ist.

Vor allem für Jungen sind Computerspiele die Nummer eins auf der Liste, wenn es um ihre Freizeitbeschäftigung geht. So lassen sich mit dem kostenlosen Programm „Kodu“ beispielsweise sehr schnell eigene kleine Computerspiele programmieren. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich mit diesem Programm sehr gut gemeinsame Projekte verwirklichen lassen.

3. Praktisch inklusiv

In kleinen Gruppen können die gemeinsamen Ideen umgesetzt werden oder auch in einer Einzelarbeit. Zum Schluss testen alle Teilnehmer*innen die erstellten Spiele und vergeben den Preis für das beste Spiel.

Projekte mit Kindern und Jugendlichen mit Körperbehinderung

Die besondere Herausforderung der Medienarbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Körperbehinderung liegen aufgrund der Behinderung oftmals in der daraus resultierenden eingeschränkten Bedienungsfähigkeit der Medien oder der geringeren Mobilität. Aber gerade bei der Projektarbeit in inklusiven Gruppen wird deutlich wie fließend die Grenzen zwischen Allgemeinpädagogik und Behindertenpädagogik sind.

Sitzt beispielsweise ein*e Teilnehmer*in einer Projektgruppe, die gemeinsam ein Hörspiel produzieren im Rollstuhl, bedarf es keiner gesonderten „Behandlung“, hier stehen einzig und allein pragmatische Fragen im Vordergrund: Komme ich mit meinem Rollstuhl in das Studio? Sind Behindertentoiletten vorhanden? Hier gilt es, sich die Mühe zu machen, die Medienarbeit an Orte zu verlegen, die für Kinder und Jugendliche mit einer Körperbehinderung gut erreichbar sind sowie Hilfestellungen bei eventuellen Schwierigkeiten bei der Bedienung der Technik zu leisten – was mit etwas Fantasie meist möglich ist.

Schlussfolgerung

Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung teilen die Leidenschaft, Medien zu nutzen. Diese Gemeinsamkeit lässt sich gut für Inklusionsprojekte nutzen und ermöglicht es beiden Seiten, einen Einblick in die jeweilige Welt der anderen zu bekommen. Medienarbeit kann somit dazu beitragen, den Gedanken der Inklusion ein Stück mehr mit Leben zu füllen.



Für alle in dem Bericht beschriebenen Projekte (Filmarbeit, Fotoarbeit, Radioarbeit usw.) gibt es unter folgenden Internet-Adressen Arbeitshilfen zum Download:

- www.medienfachberatung.de/mittelfranken/
- www.medienpaedagogik-praxis.de

3.3 Inklusive Kinder- und Jugendarbeit

Inklusion in der in der Kinder- und Jugendarbeit ist eine Bereicherung für alle. Angebote mit inklusiver Ausrichtung haben unmittelbare Auswirkungen auf alle beteiligten Personen. Dazu zählen die Jugendleiter*innen, die Eltern und selbstverständlich die Kinder und Jugendlichen selbst. Die im Folgenden dargestellten inklusiven Angebote sind seit längeren fest etabliert und zeigen unmittelbar Wirkung.

Die Teamer*innen einer Kinderfreizeit beschreiben ihre Erfahrungen als persönliche Bereicherung und als ein Überdenken des eigenen Weltbildes und der eigenen Haltung gegenüber Menschen. Die Stimmung auf einer inklusiven Freizeit wird als ungezwungen und spaßig erlebt und als wesentlicher Beitrag zum Abbau von Barrieren betrachtet. Die Begegnung fördert das Verständnis füreinander. Sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Teamer*innen lernen aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich als gleichwertig zu betrachten mit all den Stärken und Schwächen jedes einzelnen Menschen.

3. Praktisch inklusiv

Erfahrungen von Teamer*innen einer inklusiven Freizeit

„Inklusive Arbeit hat mich aus meinem gewöhnlichen Umfeld herausgeworfen und mir eine neue Lebensrealität eröffnet. Für mich war die Freizeit eine große Bereicherung, weil sie das Bild von „dem Normalen“, das wir so oft in unserem Kopf haben, in Frage stellt und die Grenzen verschwimmen lässt“

„Ich denke eine solche Freizeit unterstützt und fördert das soziale Verhalten vor allem von Kindern, die in ihrem Alltag keinen Kontakt zu Menschen mit Behinderung haben und für alle ist es eine super Chance in einem so ungezwungenen Rahmen Erfahrungen zu sammeln“.

„Die Begeisterung und die Hilfe untereinander sind wunderbar! Wir können uns eine Menge von den Kindern anschauen“.

„Gerade zu sehen, dass es Kindern völlig egal ist, ob ihr gegenüber „normal“ laufen kann, sich „normal“ ausdrücken kann oder ähnliches, sondern für sie ist es wichtig, dass sie mit der anderen Person Spaß haben können, gefällt mir an dieser Freizeit sehr gut“.

Eltern von Kindern mit Behinderung sind im Alltag anders gefordert als Eltern von Kindern ohne Behinderung. Der Wunsch nach „Normalität“ ist oftmals sehr groß. Sie wünschen sich wie alle anderen Eltern auch, dass ihr Kind gut aufgehoben ist und am Angebot mit Spaß und Freude teilnehmen kann. Die Sorge, dass dies möglich ist, ist bei Eltern von Kindern mit Behinderung in den meisten Fällen jedoch größer.

Deshalb ist die intensive Elternarbeit bei inklusiven Maßnahmen besonders wichtig.

Eltern, deren Kind an einer inklusiven Maßnahme teilgenommen, beobachten einen Gewinn an Selbstvertrauen, Selbstwertgefühl und Selbstständigkeit. Die Zugehörigkeit und das Gefühl „normal“ zu sein spielen dabei eine maßgebliche Rolle.

3. Praktisch inklusiv

Erfahrungen von Eltern eines Kindes mit Behinderung

„Wir finden die Möglichkeit der inklusiven Freizeit für unsere Ella, 11 Jahre, mehr als bereichernd und belebend für Geist und Seele. Sie kam im letzten Jahr singend und aufgetankt mit Selbstwertgefühl und Fröhlichkeit zurück nach Hause - zum ersten Mal war Ella über Nacht und dann gleich eine ganze Woche ohne ihre Familie in den Ferien – sie fühlte sich groß und zugehörig“

„Wir Eltern sind sehr froh, dass es diese Freizeit gab, weil wir durch die inklusive Ausschreibung und unser Telefonat vorher das Gefühl hatten, dass Raphael gut aufgehoben sein wird, dass spezielle Bedürfnisse von Raphael (sofern sie auftreten) kein Problem darstellen, sondern in der Planung berücksichtigt sind, dass Raphael selbstverständlich dabei sein kann und nicht als potentielle Belastung oder Risiko angesehen wird. Dass Raphael, so wie sein Bruder ohne Behinderung ganz selbstverständlich, auch auf eine Freizeit fahren kann, ohne dass wir Eltern das umständlich erbitten und vororganisieren müssen war ein entspannendes Stück Normalität, das wir sehr geschätzt und genossen haben“.

„Die inklusive Ferienfreizeit war für Emilia eine supertolle Erfahrung. Sie war so furchtbar aufgeregt, aber hat sich getraut es auszuprobieren. Sie hat selbst ihre Sachen gepackt, das Kennenlernen der Erzieher*innen und anderen Kinder vorher hat ihr geholfen etwas Vertrauen zu bekommen. Die Zeit der Freizeit war für uns Eltern auch ungewöhnlich frei. Auch wir haben unsere Freizeit sehr genießen können. Emilia hat die Freizeit viel Spaß gemacht. Sie hat gelernt auch anderen Erwachsenen zu Vertrauen und dass sie selbst auch viel alleine kann. Wir sind sehr stolz, dass sie das durchgezogen hat. Zum einen ist diese Freizeit für Emilia ein riesiges und neues Lernfeld zum anderen für uns Eltern eine angenehme Entlastung“.

Was sagen nun die Kinder mit Behinderung, die an einer inklusiven Freizeit teilgenommen haben? Das gleiche wie allen anderen Kinder auch.

Erfahrungen von Teilnehmer*innen bei einer inklusiven Freizeit

„Alles war sehr gut, vor allem das Bootbauen“.

(Anmerkung: das Bootbauen wurde von allen Kindern als beeindruckendste Aktion während der besagten Kinderfreizeit genannt)

„Mir hat am besten gefallen, dass ich mal ohne meine Eltern unterwegs war“

3. Praktisch inklusiv

3.3.1 Inklusion in der Juleica-Ausbildung



Bildquelle: Bezirksjugendring

Die Juleica (Jugendleiter*innen Card) hat sich als Merkmal der Qualität in der Jugendarbeit entwickelt. Sie dient der Legitimation ehrenamtlicher Jugendleiter*innen gegenüber Erziehungsberechtigten, Politik und Gesellschaft sowie staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und gilt als Anerkennung von ehrenamtlicher Arbeit. Voraussetzung für die Juleica ist neben einem Erste-Hilfe Kurs und der Tätigkeit bei einem nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger auch eine Schulung, die mindestens 34 Stunden umfassen muss und inhaltlich in den Qualitätsstandards für Bayern definiert ist.



Juleica Qualitätsstandards in Bayern

Für den Erwerb einer Juleica gibt es bundesweite Mindestanforderungen und einige Voraussetzungen, die deutschlandweit gleich sind. Darüber hinaus gibt es verschiedene landesspezifische Regelungen. Die Informationen und Qualitätsstandards für die Juleica in Bayern sind hier zu finden:
<https://www.juleica.de/653.0.html>

In den bayerischen Qualitätsstandards werden Gender Mainstreaming und Interkulturelle Kompetenz als Querschnittsthemen genannt. Doch auch die Inklusion ist als Querschnittsthema zu sehen. Sie ist unabdingbar und muss verstärkt in der Kinder- und Jugendarbeit präsent sein, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderung eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Nur eine frühzeitige Thematisierung von Inklusion und Bewusstmachung der Notwendigkeit macht eine Verankerung von Teilhabe, Selbstbestimmtheit und Barrierefreiheit in unserer Gesellschaft möglich. Grundvoraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung und Sensibilisierung der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und der Jugendleiter*innen bezüglich Inklusion.

Die Juleica-Schulung – ein inklusives Konzept

In den Juleica-Schulungen ist es möglich die Voraussetzungen zu schaffen und den Weg zur Inklusion zu ebnen. Inklusion in der Juleica-Ausbildung ist nicht isoliert zu betrachten, sondern sollte sich über die gesamte Schulung erstrecken. Die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sollten in jeden Themenblock integriert sein.

Beispiel aus Mittelfranken

Der Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt und das Team der Freiwilligendienste der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e.V. haben sich intensiv mit der Juleica-Schulung auseinandergesetzt und festgestellt, dass die verbindlichen Inhalte der Schulung, die in den bayerischen Qualitätsstandards festgelegt sind, um eine inklusive Perspektive ergänzt werden müssen.

3. Praktisch inklusiv

Im Folgenden werden exemplarisch ausgewählte Themengebiete der Qualitätsstandards dargestellt und eine Einheit zum Thema Inklusion in der Jugendarbeit für die Durchführung von Schulungen an die Hand geben.

Im Themenblock „Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen und Jungen“ werden oft die Lebensumstände von Kindern mit Behinderung vergessen. Auf diese muss unbedingt hingewiesen werden. Denn nur die Bewusstmachung von Belangen von allen Kindern und Jugendlichen, mit oder ohne Behinderung, und die Betrachtung deren Lebenssituation macht Inklusion möglich. Das gilt selbstverständlich auch für alle Bereiche, die der Begriff Diversity umfasst.



Weitere Informationen zum Thema Diversity gibt es in der Arbeitshilfe unter Punkt 2.3.

Die Unterschiedlichkeit aller und folglich die Akzeptanz der Unterschiedlichkeiten ist ein wichtiger Bestandteil einer inklusiven Gesellschaft. Der Blick der Jugendleiter*innen kann somit geschärft und Hürden von vornherein verhindert werden.

Aber auch die „Grundkenntnisse über die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“ muss hinsichtlich der Inklusion ergänzt werden. Es kann z.B. darauf hingewiesen werden, dass sich Kinder und Jugendliche unterschiedlich schnell entwickeln und dementsprechend das Interesse an bestimmten Themen in unterschiedlichen Altersstufen auftreten können. Es ist durchaus möglich, dass ein 10-jähriges Kind mit Behin-

derung noch gerne im Sandkasten spielt, während andere kein Interesse mehr daran haben. Dementsprechend ist es für Jugendleiter*innen wichtig zu bedenken, dass aufgrund der Unterschiedlichkeit Alternativen angeboten werden.



Die Arbeitseinheit „Planung und Durchführung von Aktivitäten anhand von praktischen Beispielen“ (z.B. Wochenendfreizeit, Jugendbildungsmaßnahmen, Internationale Jugendbegegnung, usw.)“ kann durch die Planung und Durchführung von inklusiven Maßnahmen ergänzt werden. Was dabei zu beachten ist kann im Kapitel 3.3.2 Freizeiten/Ausflüge/Ferienprogramme nachgelesen und selbständig eingepflegt werden. Das gleiche gilt auch für alle weiteren verbindlichen Inhalte für Juleica-Schulungen.

Die sexuelle Entwicklung spielt in diesem Zusammenhang auch eine maßgebliche Rolle und kann Unsicherheiten bei Jugendleiter*innen hervorrufen. Eine Thematisierung der Sexualität und der sexuellen Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung hilft Unsicherheiten zu überwinden. Oft besteht z.B. ein unterschiedliches Verständnis von Nähe und Distanz. Wichtig dabei ist es klar zu machen, dass jede*r Jugendleiter*in sein individuelles Verständnis von Distanz kommunizieren kann und muss um die eigenen Grenzen zu wahren, egal welchem Kind oder Jugendlichen gegenüber. Dies ist zum einen wichtig für die Jugendleiter*innen selbst, schützt aber auch die Kinder und Jugendlichen

3. Praktisch inklusiv

mit Behinderung. Ein fundiertes Wissen über die Sexualität von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung und das Kennenlernen der individuellen Grenzen ist auch ein Beitrag zur „Prävention sexueller Gewalt“. Zu beachten ist auch, dass bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung oft die körperliche sexuelle Entwicklung in den Hintergrund rückt, da die Entwicklungen stark voneinander abweichen. Das kann oft zu Unsicherheiten führen.



Hilfreich ist es Sexualpädagog*innen oder andere Expert*innen bei diesem Themenblock zu Rate zu ziehen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu kontaktieren, falls Unklarheiten bestehen. Expert*innen zur Prävention sexualisierter Gewalt können z.B. über das Projekt Prätect des BJR, Amyna oder der Aktion Jugendschutz vermittelt werden. Des Weiteren gibt es in der Regel Unterstützung von den Jugendämtern und Beratungsstellen vor Ort.

Natürlich können weitere Inhalte auf Inklusion gecheckt werden. Denkbar wäre auch die Einheit „Rechts- und Versicherungsfragen“, mit der Schweigerechtsentbindung zu ergänzen. Unsicherheiten bei Jugendleiter*innen bestehen hinsichtlich der Aufsichtspflicht.



Hilfreiche Tipps gibt es in der Arbeitshilfe unter Punkt 5.

Das Schulungsmodul Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit - Begegnung mit Menschen mit Behinderung

Die Seminareinheit wurde vom Team der Freiwilligendienste der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Landesverband Bayern e. V. entworfen und bereits seit einigen Jahren erfolgreich durchgeführt. Da aus unserer Sicht einer Kooperation zwischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung eine tragende Rolle für die Inklusion zukommt, empfiehlt es sich vor Ort Kontakte zu Einrichtungen für Menschen mit Behinderung z.B. Lebenshilfen, VdK Bayern e. V., etc. zu knüpfen, um gegebenenfalls das Modul zu Inklusion in der Jugendarbeit – Umgang mit Menschen mit Behinderung umzusetzen.



Besonders zu beachten ist, dass die Freiwilligkeit der Teilnehmenden gewahrt wird und eigene Grenzen bezüglich Nähe und Distanz respektiert werden (z.B. Übungen mit Unterstützung beim Essen). Die Übungen haben das Ziel die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit zu sensibilisieren und ein Hineinfühlen in das Leben mit Behinderung erwirken.

3. Praktisch inklusiv

Dadurch wird das Verständnis füreinander verstärkt. Zu beachten ist, dass in dem Modul einige Formen der Behinderung simuliert werden. Geistige Behinderungen lassen sich schwer simulieren, wir bitten daher, die Teilnehmenden darauf hinzuweisen.

Dieses Modul dient als Orientierung und kann durch eigene Ideen angepasst und abgeändert werden.

Teilnehmer*innen werden im Schulungsmodul mit TN abgekürzt.

Zeit	Ziele	Inhalt	Methoden/Material
10 min	lockerer Einstieg ins Thema	Begrüßung und kurze Vorstellung	Der Film „Das erste Mal“ von der Aktion Mensch zeigt was passiert, wenn bei einem Casting Bewerber*innen mit und ohne Behinderung sich unerwartet begegnen und wie sie vor der Kamera spontan miteinander agieren. Informationen zum Film und den Film gibt es hier: http://t1p.de/6o4w Material: Laptop, Beamer, Internetzugang
20 min	Vorkenntnisse und Erfahrungen der TN ermitteln Wissensvermittlung	Theoretischer Teil Definition in Anlehnung an die WHO. Mögliche Grundlage: http://t1p.de/s9cp	Abfrage: Wer hat Erfahrungen mit Menschen mit Behinderung? Was ist Behinderung? Evtl. Behinderungsformen Visualisierung der Definition z.B. an der Pinnwand Material: Pinnwand, Kärtchen
45 min	Selbsterfahrung Sensibilisierung für verschiedene Behinderungen Verständnis und Perspektive für Menschen mit Behinderung erweitern	Praktischer Teil 1/ Selbsterfahrung: „Sehbehinderung“	Partnerübung 1) Partnerübung: Eine Person bekommt die Augen verbunden, eine andere Person führt herum. Zwei Gruppen im Wechsel / jeweils ca. 15 Minuten 2) Partnerübung Gruppe A: mit verbundenen Augen wird der Hälfte der TN ein Naturjoghurt eingegeben; Anweisung für die TN, welche Joghurt eingeben: sehr ruppig und lieblos, keine Ansagen, wenig bis kaum Kommunikation Gruppe B: mit verbundenen Augen wird nun der anderen Hälfte der TN ein Erdbeerjoghurt oder ein Joghurt der Wahl eingegeben: Anweisung an die TN, welche Joghurt eingeben: sehr nett und freundlich; genaue Beschreibung, was man tut; viel Kommunikation 3) Austausch und Reflexion aus Sicht beider Rollen Material: Augenbinden, Joghurt, Löffel, Tücher

3. Praktisch inklusiv

Zeit	Ziele	Inhalt	Methoden/Material
15 min	Selbsterfahrung Sensibilisierung für verschiedene Behinderungen Verständnis und Perspektive für Menschen mit Behinderung erweitern	Praktischer Teil 2/ Selbsterfahrung: „Sprachbehinderung“ mit dem Verweis darauf, dass es auch andere Sprachbarrieren geben kann, z.B. wenig Sprachkenntnisse	Partnerübung 1) Partnerübung: Ein*e Partner*in bekommt den Mund lose mit Kreppband verklebt. Nun sollen die Partner*innen ein Gespräch zu einem vorgegebenen Thema führen. z.B. Gespräch über den jeweils letzten Urlaub 2) Wechsel der Rollen z.B. Gespräch über den jeweils letzten Kinobesuch 3) Austausch und Reflexion aus Sicht beider Rollen Material: Kreppband
35 min	Selbsterfahrung Sensibilisierung für verschiedene Behinderungen Verständnis und Perspektive für Menschen mit Behinderung erweitern	Praktischer Teil 3/ Selbsterfahrung: „Körperbehinderung“	Übung für alle TN: Schreibhand oder andere Körperteile werden eingebunden Aufgaben: • Jacke anziehen, Schuhe binden → Aufgabe des Referenten: Stress machen, TN sollen sich beeilen • Etwas aufschreiben lassen: z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, Unterschrift • Austausch und Reflexion aus Sicht auf beide Situationen, z.B. „Wie sind TN mit dem zeitlichen Druck zurechtgekommen?“ Alternativ kann auch eine Pause in der Einheit genutzt werden. Die Pause wird sozusagen mit Behinderung erlebt. Material: Kreppband, Zettel, Bleistifte od. Kugelschreiber
30 min	Reflexion zum Thema „Wie sollte ein/e „Superbetreuer*in“ sein?“	Abschluss-Reflexion Kernfragen: Worauf muss ich als Betreuer*in / Jugendleiter*in achten, wenn ich Menschen mit Behinderung in meiner Gruppe habe?	Kleingruppenarbeit zum Thema Superbetreuer*in auf Flipchart Verbildlichung auf einer Flipchart, Übertreibungen sind erwünscht, z.B. 5 Augen, 10 Hände, superstark, kann sich beamen,... Material: Flipchart, Stifte
5 min	Tipps zum respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderung Unsicherheiten verringern	Erläuterung der Tipps für den respektvollen Umgang mit Kärtchen an der Pinnwand	Pinnwand, Pinnadeln, Kärtchen Austeilen des Infoblatts „Tipps für den respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderung“ Der PARITÄTISCHE Hessen hat zusammen mit dem Deutschen Knigge Rat 10 Tipps für den respektvollen Umgang mit Menschen mit Behinderung erarbeitet. Weitere Informationen dazu und die Tipps gibt es hier: http://t1p.de/13ha
5 min	Lockerer Abschluss	Video z.B. „awkward Bob“	Video z.B. „awkward Bob - Disability Sensitivity Training“ (Engl.)

3. Praktisch inklusiv



Die Filme und weiteres Material, welche in dem Modul erwähnt werden sind frei zugänglich. Die Verwendung von urheberrechtlichem Material liegt in eigener Verantwortung.



Weitere Informationen

- Informationen zu weiterführenden Materialien gibt es im neuesten Juleica-Handbuch für Jugendleiterinnen und Jugendleiter des BJR (kostenpflichtig): <http://t1p.de/ecfm>
- Der Landesjugendring Berlin hat einen Baustein für die Juleica-Ausbildung mit dem Titel „Vorurteilsbewusstes Miteinander in Gruppen-Anregungen zur Inklusion“ herausgegeben. Der Baustein mit Informationen und Methoden ist hier zu finden: <http://t1p.de/xca3>

Die inklusive Juleica-Schulung

Inklusion ganzheitlich betrachtet bedeutet nicht nur die Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen hinsichtlich der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, sondern auch die Ausbildung von Jugendleiter*innen mit Behinderung. Diese Ausgangssituation erfordert vor allem eine andere Vorbereitung und Durchführung der Juleica-Schulung.

Zum einem müssen gezielt Jugendleiter*innen mit Behinderung angesprochen werden. Das heißt in der Ausschreibung muss klar formuliert werden, dass Teilnehmer*innen mit Be-

hinderung die Schulung absolvieren können. Dies kann sowohl im Titel einer Ausschreibung erwähnt werden als auch im Text. Denkbar wäre auch eine gezielte Ansprache oder eine Kooperation mit einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Ebenfalls sollte die Ausschreibung so verfasst sein, dass sie für alle verständlich ist.

Selbstverständlich sollte sein, dass der Veranstaltungsort der Juleica-Schulung barrierefrei ist. Zumindest muss klar kommuniziert werden, welche Gegebenheiten vor Ort herrschen, um eine Teilnahme zu ermöglichen.



In der Arbeitshilfe unter Punkt 4.2 Barrierefreiheit in der Öffentlichkeitsarbeit und bei Veranstaltungen wird genauer beschrieben wie Schulungen/Veranstaltungen organisiert, umgesetzt und Hilfsmittel und Assistenzen eingesetzt werden können, damit eine Teilnahme von Jugendleiter*innen mit Behinderung möglich ist bzw. ermöglicht werden kann.

Die inhaltliche Vorbereitung der Juleica-Schulung ist sicherlich intensiver und zeitaufwendiger, wenn sie inklusiv ausgerichtet ist. Die Teilnahme von Jugendleiter*innen mit Behinderung erfordert eine Überarbeitung der Methodik und der Wissensvermittlung. Gegebenenfalls muss mehr visualisiert werden, der Inhalt über mehrere Sinneskanäle zugänglich sein, Spiele müssen abgewandelt werden, der Seminarraum ebenerdig zugänglich sein, vielleicht braucht man zusätzliche Assistenzen auf die man sich einstellen muss, usw.

3. Praktisch inklusiv

Jede*r wie er*sie kann

Es muss klar sein, dass nicht jede*r Jugendleiter*in alle anfallenden Aufgaben erfüllen kann. Die persönliche Grenze des Machbaren muss dabei gewahrt werden. Logisch ist, dass z.B. eine Jugendleitung mit körperlicher Einschränkung nicht unbedingt beim Tragen schwerer Gegenstände eingesetzt wird. Sicherlich gibt es in solchen Momenten auch andere Aufgaben, die erledigt werden können. Es geht schließlich nicht darum, dass alles von jeder einzelnen Person gemacht werden kann, sondern dass alle am gesellschaftlichen Leben im Rahmen ihrer Möglichkeiten teilhaben können. Das muss auch klar in der Jugendleiter*innen-Schulung vermittelt werden. Eine inklusive Juleica-Schulung ist wahrscheinlich ein größerer „Aufwand“, der sich aber auf lange Sicht hin lohnt. Sie ist, ebenso wie die Schulung und Sensibilisierung von Jugendleiter*innen ohne Behinderung, ein wichtiger Schritt hin zur Inklusion.



Tandemprinzip

Das Tandemprinzip kann man sich wie folgt vorstellen. Die Kinder, Jugendlichen oder auch Gruppenleiter*innen bilden Tandems also kleine Teams bestehend aus Kindern, Jugendlichen, Gruppenleiter*innen mit und ohne Behinderung. Sie arbeiten miteinander und sind füreinander verantwortlich. Dadurch lernen sie sich und ihre Lebenswelten besser kennen, verstehen und erkennen Gemeinsamkeiten und Unterschiede. So können beide Seiten voneinander profitieren, sich die Stärken des*der jeweils anderen zu Nutzen machen und Aufgaben sinnvoll verteilen.

3.3.2 Freizeiten / Ausflüge / Ferienprogramme

Einleitend wird ganz allgemein beschrieben, worauf es bei der Planung und Durchführung von Freizeiten, Ausflügen und Ferienangeboten ankommt. Daraufhin wird anhand von Beispielen gezeigt wie diese umgesetzt werden können, denn es gibt sehr viele Wege zum Ziel und kaum ein ernst gemeinter Weg ist falsch.



Bildquelle: Mona Harangozó, KJR München-Land

Planung/Grundvoraussetzungen

Um die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen ermöglichen zu können, empfiehlt es sich bereits bei der Planung individuelle Bedürfnisse der Teilnehmer*innen im Hinterkopf zu haben.

In der Regel weiß man bei der Planung noch nicht, wer angemeldet wird und auf welche Bedürfnisse dann im Einzelfall eingegangen werden muss. Deshalb bietet es sich an, bei der Reiseart (Bus, Bahn, Kleinbus, etc.) und der Unterkunft bereits auf Barrierearmut zu achten. Es kann sein, dass ein bis zwei Rollstuhlfahrer*innen, sehbehinderte oder gehörlose Teilnehmer*innen und/oder Menschen mit

3. Praktisch inklusiv

Lernbehinderung (die Bezeichnung „Geistige Behinderung“ wird als diskriminierend empfunden und nicht mehr verwendet) am Programm teilnehmen werden.



Informationen zu Übernachtungshäusern in Mittelfranken und deren Barrierefreiheit gibt es unter: <http://t1p.de/5sla>

Bei der Freizeitgestaltung vor Ort wird ähnlich vorgegangen: Es sollte für alle bei jeder geplanten Aktivität die Möglichkeit geben, am Programm weitestgehend teilzunehmen. Hier ist manchmal etwas Einfallsreichtum gefragt und viele Dinge, die auf den ersten Blick unmöglich scheinen, bereiten besonders auch Kindern und Jugendlichen mit Behinderung große Freude (z.B. Klettern), deshalb nur Mut! Generell gibt es sehr viele Freizeitmöglichkeiten für eine inklusive Gruppe. Je nach Möglichkeiten und Ressourcen wäre eine Lösung, die Gruppe tage- oder stundenweise in gemischte Kleingruppen mit verschiedenen Aktivitäten zu teilen. Eine Frage ist bei der Planung evtl. hilfreich: Was ist das Ziel des Angebots? Muss jede*r Teilnehmer*in zwingend alles „schaffen“ oder sollen sie einen angenehmen, spannenden und schönen Tag erleben?

Sollte es individuelle Ernährungsbedürfnisse (z.B. passierte Kost) geben, ist dies vorher mit der Küche oder den Köch*innen in der Gruppe abzusprechen, dies geschieht in der Regel für alle Mitreisenden (Unverträglichkeiten, Vegetarisch, Vegan, etc.).

Team

Ein paar Fragen sollten vorab im Team geklärt sein:

1. Die Haltungsfrage



Weitere Informationen zum Thema Haltung gibt es in der Arbeitshilfe unter Punkt 2.3.

2. Wie wird die Gruppenzusammensetzung gestaltet, wie viele Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung werden betreut? Was ist ein geeigneter Schlüssel? Es ist in Ordnung erst einmal „klein“ anzufangen und sich mit der Zeit und wachsendem Selbstvertrauen zu steigern (das kann auch dem Schutz der ehrenamtlichen Jugendlichen dienen und einer Überforderung vorbeugen). Eventuell kann auch eine Kooperation mit einem Träger der Behindertenhilfe von Vorteil sein.
3. Dürfen auch ältere Kinder und Jugendliche mit Lernbehinderung am Angebot teilnehmen, wenn sie von ihren geistigen Fähigkeiten in die Gruppe passen? Welchen Kriterien wird gefolgt? Mögliche Überlegungen dafür wären: Macht ihr*ihm das Programm Freude, kann sie*er sich mit den anderen Teilnehmer*innen identifizieren, ist der*die Teilnehmer*in schon zu pubertär?
4. Wie möchten wir die individuellen Bedürfnisse innerhalb der Gruppe auffangen. Kümmern sich alle Betreuer*innen um alle Teilnehmer*innen, gibt es „Springer*innen“, die sich um die Betreuung der Teilnehmer*innen mit Behinderung kümmern oder als Unterstützung der Gruppenleiter*innen eingesetzt werden, zusätzliche Zelt- oder Zimmerbetreuer*innen, oder Assistenzen?

3. Praktisch inklusiv

5. Wer im Team ist Ansprechpartner*in für die Eltern?
6. Was brauchen wir an zusätzlicher Unterstützung und wo bekommen wir diese?



Bildquelle: Mona Harangozó, KJR München-Land

Assistenzen/Hilfsmittel

Bei erhöhtem pflegerischem oder betreuerischen Bedarf, kann eine sogenannte Assistenz eingesetzt werden, die die betroffene Person bei alltäglichen Dingen unterstützt. Das kann verschiedene Bereiche betreffen: Essen, Körperpflege, Dolmetschen, Orientierung und Sicherheit, etc. Je nach Behinderungsgrad (dies ist in jedem Falle mit den Eltern abzusprechen) kann eine 1:1 Betreuung oder eine 1:2 Betreuung sinnvoll sein. Viele Kinder und Jugendliche gehen sehr gut und selbstständig mit ihren individuellen Bedürfnissen um, andere brauchen mehr Unterstützung. Hat man einen Pool an Betreuer*innen, die diese Aufgabe gerne übernehmen, ist es leichter schnell geeignete Personen zu finden. Dies können z.B. Jugendleiter*innen oder Betreuer*innen sein, die eine Schulung (z.B. Jugendleiter*innenaufbaukurs mit Schwerpunkt Inklusive Freizeiten, ein Teamer*innentreffen mit Kooperationspartner*innen, ein entsprechendes Seminar mit Referent*in zum Thema) absolviert haben, oder aus ihrem Lebenslauf Erfahrung in dem Bereich mitbringen. Oft empfiehlt es sich hierbei auf Fe-

rienjobler*innen oder Blockpraktikant*innen einer Fachakademie für Sozialpädagogik oder für Heilpädagogik zurückzugreifen. Bitte bei der Auswahl der Assistenz nach Möglichkeit unbedingt auf das gleiche Geschlecht achten. Damit fühlen sich beide Parteien in der Regel wohler und eine Gelegenheit zur sexuellen Belästigung wird unter Umständen verhindert (Bitte zusätzlich eine entsprechende Erklärung des Trägers zur Prävention sexualisierter Gewalt unterschreiben lassen.)



Weitere Informationen zum Thema Prävention sexueller Gewalt gibt es beim Bayerischen Jugendring unter: <http://t1p.de/sxey>

Hilfsmittel, wie z.B. Lifter können für einen gewissen Zeitraum bei Sanitätshäusern ausgeliehen werden. Einige liefern direkt in die Unterkunft vor Ort und holen das Hilfsmittel auch dort wieder ab. Im Internet wird man in der Regel fündig. Eltern können hier auch in die Suche und Organisation einbezogen werden, bzw. können vielleicht eigenes Material, Hilfsmittelversorgung, Assistenzen, etc. zur Verfügung stellen.



Weitere Informationen zu Hilfsmitteln und Assistenzen gibt es in der Arbeitshilfe unter den Punkten 4.2 und 4.4.

3. Praktisch inklusiv

Anmeldung/Elternarbeit

Eltern melden Kinder und Jugendliche zu den Angeboten an. Sie brauchen die Gewissheit, dass ihre Kinder und Jugendlichen erwünscht und in guten Händen sind. Das beginnt bereits mit dem Ausschreibungstext. Eine Version in leichter Sprache wäre eine 1+, aber auch ein einladender Satz, ein entsprechendes Logo, ein Hinweis oder ähnliches ermutigt Eltern und Kinder und Jugendliche sich für ein Angebot zu interessieren und anzumelden.



Hinweise zur barrierearmen Gestaltung gibt es in der Arbeitshilfe unter Punkt 4.



Ein Ausschreibungsbeispiel für eine inklusive Freizeit gibt es in der Beilage unter Punkt 2.

Sowohl Eltern als auch Kinder und Jugendliche brauchen hier einen niedrigschwelligen Einstieg, am besten über den Kontakt zu einer zuständigen Person vor Ort, bei der persönlich nachgefragt werden kann. Nach der Anmeldung (in der meist eine grobe Abfrage von Besonderheiten durchgeführt wird) folgt an Eltern, die als Besonderheit eine Krankheit oder eine Behinderung ihres Kindes angeben, ein ausführlicher Rückmeldebogen oder Steckbrief mit Art der Behinderung, in welchen Situationen ihr Kind Schwierigkeiten hat, was es vielleicht auch besonders gut kann, ob dieses spezielle Hilfsmittel oder eine Assistenz benötigt und einer Telefonnummer, um persönlichen Kontakt aufzunehmen, falls noch nicht vorher geschehen.

Ratsam ist auch eine Schweigepflichtsentbindung, damit sich die Kooperationspartner*innen

und Betreuer*innen untereinander austauschen können und eventuell. Kontakt zu einer Einrichtung aufnehmen dürfen. Sind die Unterlagen ausgefüllt und abgegeben worden, folgt eine Auswertung und Einschätzung mit Kolleg*innen.



Beim Einholen jeglicher personenbezogener Daten ist es wichtig die Datenschutzgrundverordnung und die Datenschutzrichtlinien des Trägers zu beachten. Informationen zum Datenschutz und zur Schweigepflichtsentbindung gibt es in der Arbeitshilfe unter Punkt 5.3.

Eine Recherche nach Assistenzen und/oder Hilfsmitteln kann beginnen. Bei Unsicherheiten, empfiehlt es sich mit den Eltern den persönlichen Kontakt herzustellen und offene Fragen zu klären oder gegebenenfalls gemeinsam an einer Lösung zu arbeiten. Kommen Assistenzen zum Einsatz, empfiehlt es sich dringend, vor der Maßnahme ein gegenseitiges Kennenlernen in der Familie zu ermöglichen. Auch die Möglichkeit die*den Teilnehmer*in und die Familie vor der Maßnahme einzuladen, kann in Betracht gezogen werden.

Die Erfahrung zeigt, dass es nicht darauf ankommt, die perfekte Lösung aus dem Hut zu zaubern und die Eltern damit zu beeindrucken, sondern an einer sicheren, kompetenten Lösung zu arbeiten und die Eltern dabei einzubeziehen.

Die Eltern sollten bereits vor der Durchführung darauf hingewiesen werden, dass ihre Kinder alleine mitfahren und ein zeitlich bedingter Abnabelungsprozess ihrem Kind gut tun wird. Eine Notfallnummer anzugeben ist wichtig, allerdings melden wir uns bei Bedarf bei ihnen und sie sich nur dann bei uns, wenn es sich auch um einen Notfall handelt.

3. Praktisch inklusiv



Weitere Informationen zur Elternarbeit gibt es in der Arbeitshilfe unter Punkt 4.3.

Durchführung

Eine gute Vorbereitung erleichtert eine gute Durchführung! Alles was vorher organisiert ist, muss hinterher nicht noch schnell irgendwie hingeschustert werden. Dabei braucht es jedoch keine, bis ins letzte Detail vorbereitete Anleitung zur Durchführung. Man sollte flexibel auf unvorhergesehene Herausforderungen reagieren können und nicht frustriert sein, wenn etwas nicht nach Plan läuft. Auch von Seiten der Teilnehmer*innen ist eine gute Vorbereitung auf die Freizeit wichtig. Hilfreich dafür ist beispielsweise eine Packliste, damit die Teilnehmer*innen zum einen zusammen mit ihren Eltern packen können und zum anderen am Ende der Freizeit auch wissen, was sie alles im Gepäck hatten.



Ein Beispiel für eine Packliste gibt in der Beilage unter Punkt 2.

Wichtig ist eine gute Übergabe mit den Eltern zu Beginn: Sind alle Infos, Hilfsmittel und Medikamente da? Ein ordentlicher Abschied von den Eltern macht den Übergang deutlich. Beim Kennenlernen und Vorstellen des Programms, empfiehlt es sich für Teilnehmer*innen mit Lernbehinderung einen Tages-, Wochen- und Speiseplan anhand von Aktionskarten zu visualisieren. Eine Karte für Waschen, Umziehen, Zähneputzen, eine für Aktivitäten, eine für Essen, Pause, Bett gehen usw. (bitte unbedingt bildlich darstellen!



Ein Beispiel für einen Speiseplan gibt in der Beilage unter Punkt 2.

Gerade Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen viel Struktur und einen guten Überblick, was sie in der Zeit erwartet. Das schafft Sicherheit. Evtl. kann man diese nach Bedarf auch in Brailleschrift anfertigen. Der Tages- oder Wochenplan wird an einer zentralen Stelle aufgehängt oder in einem Leporello mitgenommen, so dass jede*r Teilnehmer*in jederzeit nachsehen kann. Zudem kann mit (allen) Teilnehmer*innen mit Lernbehinderung, bzw. mit eingeschränktem Sprachvermögen ein Tagebuch geführt werden, in dem jeden Abend zusammen mit der Assistenz oder der*dem Betreuer*in reflektiert wird, was an diesem Tag geschehen ist. Es kann (selber) gemalt und/oder geschrieben werden. So haben auch die Eltern hinterher einen schönen Einblick und die*der Teilnehmer*in eine schöne Erinnerung. Eine „Wo bin ich“ Wand kann bei der Orientierung helfen und den Betreuer*innen gleichzeitig eine Übersicht verschaffen, wo die Teilnehmer*innen sich gerade befinden. An einer Wand befindet sich ein Plakat mit den verschiedenen Aufenthaltsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen. Die Teilnehmer*innen bekommen eine Holzklammer mit Namen darauf und können in den Pausen auf dem Plakat markieren, wo sie hingehen.

Die Assistenzen brauchen eine Möglichkeit, sich untereinander und im Idealfall mit einer entsprechenden Fachkraft oder der/dem Hauptorganisator*in austauschen zu können. Dies kann in der Pause oder am Abend geschehen. Oft können sie sich gegenseitig mit Rat und Tat

3. Praktisch inklusiv

unterstützen oder sich abwechseln (auch Assistenzen brauchen mal Pause!). In dieser Zeit muss die Betreuung der Kinder und Jugendlichen gewährleistet sein. Hier braucht es vorher eine entsprechende Vorbereitung bzw. Organisation in der Betreuer*innengruppe.

Kinder und Jugendliche mit speziellen Bedürfnissen sollen überall dabei sein! Es ist ein Irrtum, dass man sie vor Blicken und Verspottung anderer Kindern und Jugendlicher schützen muss. Zu Beginn der Maßnahme kommen oft viele Fragen und interessierte Blicke. Je offener mit diesen umgegangen wird, desto schneller wird der*die Teilnehmer*in in die Gruppe inkludiert. Kinder und Jugendliche dürfen ermutigt werden den*die Teilnehmer*in mit Behinderung selbst zu fragen. Oft kann man dabei zusehen, wie der Umgang untereinander im Laufe der Zeit unkomplizierter und ungezwungener wird. Der Fokus wandert von der Einschränkung zu den Ressourcen und besonderen Talenten, die jemand hat. Alle Teilnehmer*innen erfahren, wie wertvoll und bereichernd die gemeinsame Zeit sein kann. Am letzten Tag der Woche kann eine Reflexion der Woche (z.B. in Form eines Fragebogens) darüber informieren, wie die Maßnahme für alle Beteiligten war und mögliche Änderungswünsche aufzeigen. Am Ende der Maßnahme (besonders, wenn sie eine Woche oder länger geht) spielt es keine Rolle mehr, ob eine*r Teilnehmer*in im Rollstuhl sitzt, nicht sieht, hört oder Dinge anders wahrnimmt. Am Ende gibt es nur noch das wir – die Gruppe. Spätestens dann weiß man, dass sich der Aufwand in der Organisation mehr als gelohnt hat!

Nacharbeit

Endet eine Freizeit oder Maßnahme oft direkt mit der Übergabe der Teilnehmer*innen an die Eltern, gibt es für die Kinder und Jugendlichen

mit besonderen Bedürfnissen noch etwas Wichtiges zu tun: Etwa zwei bis drei Wochen später ist es empfehlenswert noch einmal Kontakt zu den Eltern aufzunehmen und zu fragen, wie die Maßnahme für die*den Teilnehmer*in war. Was hat sie*er erzählt. Hat es ihr*ihm gefallen? Wie zufrieden sind die Eltern mit dem Ablauf der Maßnahme. Würden sie sich etwas wünschen? Dieses Gespräch zur Abrundung kann uns sehr weiterhelfen, unsere Angebote in Zukunft zu verbessern oder zu verändern.

Beispiel für einen zeitlichen organisatorischen Ablauf

„Manege frei“ - die Oberbayerischen Kinderzirkustage sind ein 5-tägiges Pfingstzeltlager für insgesamt ca. 130 Kinder (davon ca. 15 TN mit Behinderung), das Anfang Juni stattfindet:

- **März:** Ausschreibung/Anmeldung (Eine Anmerkung, dass die Anmeldung erst nach Erhalt der Anmeldebestätigung verbindlich ist, beugt u.U. Missverständnissen vor), Betreuer*innen und Assistenzen gewinnen, Schulungen für Betreuer*innen anbieten, Rückmeldebogen, Steckbriefe oder Ähnliches anfordern.
- **April:** Vortreffen mit allen Betreuer*innen und Assistent*innen (Teamabsprachen und detaillierte Programmplanung in der großen Runde mit Anmeldestand der Kinder mit Behinderung oder Krankheit, Planung der Maßnahmen und Assistenzen in der kleinen Runde mit kurzer Info über die wichtigsten Details an die große Runde, Formulare, Honorarverträge)

3. Praktisch inklusiv

- **April/Mai:** Kontaktaufnahme zu den Eltern von Teilnehmer*innen mit Behinderung, Klärung von Hilfsmitteln und Assistenzen.
- **Mitte Mai:** Anmeldeschluss, Assistenzen für Kinder festlegen, Hilfsmittel organisieren, Termine zum Kennenlernen der Assistenzen und Familien vereinbaren, individuelle Essensanforderungen an die Küchen weiterleiten.
- **Ende Mai:** Treffen der Assistenzen mit den Familien, letzte Vorbereitungen aus Absprachen mit Familien treffen.
- **Juni:** Durchführung
- **Ende Juni:** Nachbereitung

Jede*r wie er*sie kann

Auch wenn wir alles dafür tun, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bei unseren Aktionen die Teilhabe zu ermöglichen, es gibt sie - die Grenzen in der Machbarkeit. Die Sicherheit aller Beteiligten sollte immer an erster Stelle stehen! Zu einem offenen Umgang gehört auch, dass gesagt werden darf, wenn man sich überfordert fühlt und keine praktikable Lösung findet. Dies ist kein Versagen! Mögliche Gründe für Grenzen sind z.B.:

- Verhältnis von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung (Betreuer*innen-Schlüssel)
- Betreuung kann (trotz einer 2:1 Betreuung) nicht möglich gemacht werden, weil z.B. auch nachts eine Aufsicht gewährleistet sein muss
- Ehrenamtliche Betreuer*innen trauen sich die Betreuung nicht zu

3.3.3. Gruppenstunde und Co



Bildquelle: Mona Harangozó, KJR München-Land

Es gibt unterschiedliche Wege zu einer inklusiven Gruppenstunde. Zum einen kann es sein, dass die Gruppenstunde neu ausgeschrieben wird und die Gruppenleiter*innen konkret eine inklusive Gruppenstunde anbieten möchten. Hier könnten die Leitungen ähnlich zu den Freizeiten Punkt 3.3.2 in der Arbeitshilfe vorgehen. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, dass es von Seiten der Eltern eine Anfrage für eine schon bestehende Gruppenstunde gibt. Dies wird in folgendem Text durchdacht. Dabei wird sichtbar, dass es nicht unbedingt darum geht alles neu und anders zu machen, sondern dass es manchmal einfach nur nötig ist genauer und sorgfältiger hinzuschauen.

Elternarbeit

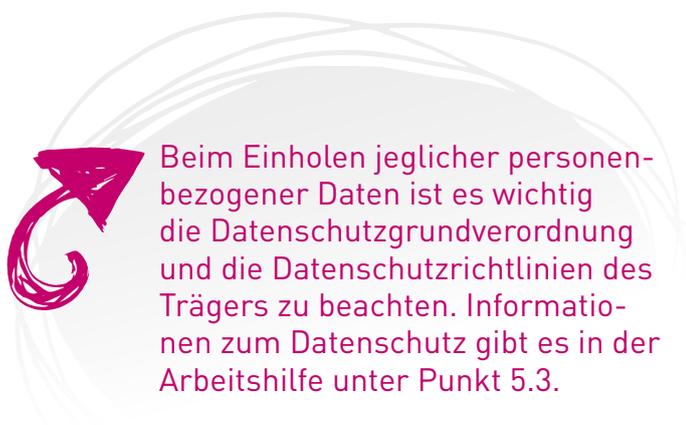
Um ein Kind mit Behinderung in die Gruppenstunde aufzunehmen ist die Zusammenarbeit mit den Eltern unabdingbar. Sie kennen ihr Kind am besten. Auch ist es für die Eltern ein Zeichen, dass sich das Leitungsteam wirklich Gedanken über die Anfrage macht, wenn das Team sich bei ihnen meldet und konkret nachfragt. Eltern sind

3. Praktisch inklusiv

hier meist sehr kooperativ. Wichtig ist es vorab alle nötigen Informationen, über die üblichen Anfragen (Alter, Wohnort, Name,...) hinaus, über das Kind einzuholen, um erst einmal im Team darüber sprechen zu können. Dafür sind beispielsweise folgende zusätzliche Informationen über das Kind von Seiten der Eltern nützlich:

- Welche besonderen Bedürfnisse hat das Kind?
- Was sollte im Umgang mit dem Kind beachtet werden?
- Was fällt dem Kind im Alltag eher leicht – was eher schwer?
- Welche körperlichen, geistigen oder sozialen Einschränkungen hat das Kind?
- Muss das Kind (Notfall-)Medikamente nehmen?
- Was ist in Notfällen zu tun?
- Wie sind die Eltern während der Gruppenstunden erreichbar?

Darüber hinaus sollte mit den Eltern das weitere Vorgehen besprochen werden, denn eine sofortige Zu- oder Absage ist ohne eine Rücksprache mit dem Leitungsteam nicht möglich.



Beim Einholen jeglicher personenbezogener Daten ist es wichtig die Datenschutzgrundverordnung und die Datenschutzrichtlinien des Trägers zu beachten. Informationen zum Datenschutz gibt es in der Arbeitshilfe unter Punkt 5.3.

Mögliches Vorgehen

Das weitere Vorgehen hin zu einer inklusiven Gruppenstunde könnte wie folgt aussehen:

1. Treffen im Vorbereitungsteam

In einem Team-Treffen wird die Anfrage der Eltern besprochen. Hier ist zu überlegen, wie eine Teilnahme von Seiten der Leitung her möglich und leistbar ist, damit es für alle Seiten gut funktioniert. Auch sollte gemeinsam geschaut werden, wie vorgegangen werden kann.

Wichtig für die Gruppenleiter*innen ist eine gezielte Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Haltung und einigen konkreten Fragen, wie zum Beispiel:

- Was heißt das für uns? Sollten wir unser Leitungsteam vergrößern?
- Hat von uns schon jemand Erfahrungen mit Inklusion, auf die wir aufbauen können?
- Welche Herausforderungen können auf uns zukommen und trauen wir uns das persönlich zu oder was brauchen wir noch dafür, dass wir es uns zutrauen?
- Haben wir die nötigen Ressourcen, um allen Kindern und Jugendlichen in unserer Gruppe gerecht zu werden?
- Wo können wir uns Hilfe und Unterstützung holen, wenn wir sie brauchen?
- Wie können wir den Prozess für alle Beteiligten gut gestalten?

Hier ist es wirklich wichtig, dass die Gruppenleiter*innen offen und ehrlich über ihre Gedanken sprechen. Gerade Ehrenamtliche müssen klar kommunizieren, wie viel sie sich zutrauen. In diesem ersten Gespräch sollte noch keine endgültige Entscheidung getroffen werden, sondern erst einmal überlegt werden, was sie machen können, um das Kind zu einer oder mehreren Schnupperstunde(n) einzuladen.

3. Praktisch inklusiv

2. Gemeinsames Kennenlernen

Ein gemeinsames Treffen mit den Eltern und dem Kind vor Ort ist sinnvoll. Hier können noch einmal konkretere Fragen gestellt werden, die sich vielleicht aus dem Treffen des Teams ergeben haben oder auch gemeinsame Absprachen getroffen werden.

Bei diesem gemeinsamen Treffen kann in einem geschützten Rahmen für das Kind ein erstes Kennenlernen des Kindes mit den Gruppenleiter*innen (und der Räumlichkeiten) stattfinden. Das kann dem Kind eventuell erste Ängste vor der neuen Situation nehmen, wenn es schon jemanden aus der Gruppe kennt (und auch die Räumlichkeiten schon gesehen hat).

3. Einladung zu einer oder mehreren Schnupperstunde(n)

Nun ist es wichtig in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Kind herauszufinden, ob die Gruppenstunden interessant für das Kind sind. Eine Möglichkeit hierfür ist es das Kind zu einer oder mehreren Schnupperstunde(n) einzuladen.

Nur durch das tatsächliche Ausprobieren und das Kennenlernen der Gruppe zeigt sich, ob die Situation für alle Beteiligten handhabbar und angenehm ist. Die Schnupperstunde kann im gemeinsamen Tun anzeigen, wie die Gruppe auf das Kind reagiert, aber auch wie das Kind sich überhaupt in der Gruppe fühlt. Ob sich beide Seiten öffnen oder sie eher distanziert bleiben. Für das Leitungsteam ist es gut um sich im inklusiven Arbeiten auszuprobieren und erste Sicherheiten zu entwickeln, aber auch um auszutesten, wie das Leitungsteam aufgestellt ist oder ob es sich beispielsweise noch vergrößern sollte um allen Kindern in gleichem Maße gerecht werden zu können.

Bei einer ersten Schnupperstunde sollte von Seiten der Gruppenleiter*innen sehr darauf geachtet werden, dass ein gutes Kennenlernen

der Gruppe und des Kindes stattfindet, denn ein gutes Kennenlernen schafft die Grundvoraussetzungen für ein Finden des Kindes in die Gruppe. Generell sollte auf Methoden zurückgegriffen werden, die zum einen die ganze Gruppe fordern und zum anderen an die Stärken des „Schnupperkindes“ angepasst sind.

Bei dieser Gruppenstunde sollte das Wir-Erlebnis im Vordergrund stehen.

Gerne können die Kinder der Gruppe erzählen oder zeigen, was sie in der Gruppenstunde alles machen oder gemacht haben. Die Kinder selbst können für das „Schnupperkind“ wesentlich authentischer berichten, warum sie so großen Spaß an der Gruppenstunde haben und was ihre Gruppenstunde für sie ausmacht.

Wichtig bei einer inklusiven Gruppenstunde ist, es muss nicht alles perfekt sein, es sollte aber gut für alle Seiten sein – das Kind, die Gruppe und die Gruppenleiter*innen.

4. Vorbereitung der Gruppe

Sinnvoll ist es vor einer ersten Schnupperstunde auch die bestehende Gruppe darauf vorzubereiten, um die Gruppe zu sensibilisieren und um vielleicht bestehende Berührungsängste abzubauen. Möglichkeit hierfür wäre es beispielsweise eine Gruppenstunde mit den Inhalten Gemeinschaft und Vielfalt – Stärken und Schwächen zu halten und gemeinsam zu erarbeiten wie die Gruppe damit umgeht. Zum Abschluss können die Gruppenleiter*innen noch darauf hinweisen, dass zum nächsten Treffen ein neues Kind dazukommt, dass sich einmal anschauen möchte, was in den Gruppenstunden alles so gemacht wird. Gegebenenfalls sollten die Kinder und Jugendlichen auch bezüglich des Verhaltens des neu hinzukommenden Kindes sensibilisiert werden. So kann der Gruppe beispielweise bei einem Kind mit Autismus erklärt werden, dass das „Schnupperkind“ even-

3. Praktisch inklusiv

tuell anders auf Situationen reagieren könnte als sie es kennen, diese Reaktion jedoch nichts mit den anderen Kindern und Jugendlichen zu tun hat. Auf diese Weise kann Irritationen und Konflikten vorgebeugt werden.

5. Treffen einer Entscheidung

Erst nach der(n) Schnupperstunde(n) können alle Beteiligten (Eltern, Kinder, Gruppe, Gruppenleiter*innen) entscheiden, ob es das richtige Format für das Kind ist. Denn auch das Kind muss sich in der Gruppe wohlfühlen. Wichtig ist aber, dass sich die Gruppenleiter*innen von den Eltern keine Entscheidung abringen lassen, die sie nicht selbst vertreten können. Gegebenenfalls sollten die Gruppenleiter*innen den Eltern mitteilen, wenn die Erwartungen der Eltern unrealistisch sind, weil beispielsweise der pflegerische Aufwand für sie als (ehrenamtliche) Gruppenleiter*innen (auch mit Assistenz) nicht leistbar ist. Die Eltern haben manchmal nicht im Blick, dass Gruppenleiter*innen keine fundierte (sonder-) pädagogische oder pflegerische Ausbildung haben und dass sie meist ehrenamtlich arbeiten. Alle beteiligten Seiten sollten sich mit der Entscheidung wohl fühlen. Sollte es Seiten geben, die Bedenken haben, ist es wichtig die Bedenken ernst zu nehmen und diese noch einmal zu thematisieren. Möglichkeiten hierfür wären beispielsweise ein gemeinsamer Elternabend um offene Fragen zu beantworten und über die Bedenken zu sprechen oder die Verwendung von Sensibilisierungsspielen.



Weitere Informationen zu Elternarbeit gibt es in der Arbeitshilfe unter Punkt 4.3.

Sollten sich die Gruppenleiter*innen nach Ausprobieren aller Möglichkeiten und unter Einbezug aller Ressourcen der Situation dennoch nicht gewachsen oder überfordert fühlen, ist es legitim „Nein“ zu sagen.

Zugänge schaffen

1. Räumlichkeiten

Im Vorfeld sollten die Gruppenleiter*innen zusammentragen, welche Formen von Barrierefreiheit nötig sind und ob die Räumlichkeiten, in denen die Gruppenstunden stattfinden das hergeben. Ist bei den Räumlichkeiten bisher keine Barrierefreiheit gegeben, können die Gruppenleiter*innen überlegen, ob und wie es möglich ist die Räumlichkeiten mit kleinen Mitteln barrierefreier zu gestalten (zum Beispiel: Bauen einer Rampe, um die Eingangsstufe zu überwinden), damit sie für das Kind keine Hürde darstellen. Eine andere Möglichkeit ist es zu schauen, ob es vielleicht in der Umgebung eine barrierefreie Ausweichmöglichkeit gibt, die für die Gruppenstunde geeignet ist.



Für kleinere Projekte zur Herstellung von Barrierefreiheit gibt es beispielsweise die Möglichkeit Zuschüsse über die Aktion Mensch zu beantragen. Weitere Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten gibt es in der Beilage unter Punkt 3.

2. Unterstützung /Assistenz

Es ist auch vollkommen legitim und oft auch wichtig für die Gruppenleiter*innen auf externe und interne Unterstützung oder Assistenz zurückzugreifen.

3. Praktisch inklusiv

Ein paar Möglichkeiten wären zum Beispiel:

- Beratung durch Behindertenorganisationen vor Ort wahrnehmen
- Eventuell zusätzliche Personen zur Unterstützung mit ins Leitungsteam zu holen
- Assistenzen

Die Option einer Assistenz kann beispielsweise für eine pflegerische Assistenz sehr hilfreich sein. Hierfür kann bei den Eltern nachgefragt werden, ob das Kind vielleicht auch eine Assistenz oder Freizeitbegleitung hat, die das Kind zur Gruppenstunde begleiten könnte und sich in das Leitungsteam mit integriert. Eine Assistenz kann auch nur zeitlich begrenzt am Anfang dabei sein, bis die Gruppenleiter*innen eventuell selbst Schritt für Schritt die Aufgaben mit übernehmen können. Eltern sind hier meist sehr kooperativ, da sie die Teilhabe ihres Kindes sehr gerne unterstützen. Oft haben die Eltern auch nochmal andere Ideen, was eine gute Unterstützung für ihr Kind sein könnte.

- Tandems / Patenmodell

Eine Möglichkeit für die Gruppe ist es Tandems oder ein Patenmodell zu entwickeln, wobei die Kinder und Jugendlichen sich gegenseitig unterstützen und helfen.



Weitere Informationen zu Assistenzen gibt es in der Arbeitshilfe unter Punkt 4.4.

3. Programm bei den Gruppenstunden

Die Gruppenstunde inklusiv zu machen heißt nicht – alles auf den Kopf zu stellen. Es ist nicht sinnvoll auf Rituale, die für die Kinder „Ihre Gruppe“ ausmachen zu verzichten, nur weil ein Kind mit Behinderung dabei ist. Das könnte nämlich zu

großem Unmut gegenüber dem Kind mit Behinderung führen. Vielmehr ist es eine gute Möglichkeit die Gruppe und das Kind mit einzubeziehen. Gerade wenn es darum geht das Lieblingsspiel der Gruppe zu spielen, kann die Gruppenleitung den Kindern die Aufgabe geben zu überlegen, was sie vielleicht an dem Spiel abändern können oder welche Rollen oder Regeln eingeführt werden können, damit das Spiel für alle spielbar ist. Kinder sind hier meist wesentlich einfallsreicher. Auch kann die Gruppe dann selbst über die Regeln mitentscheiden und die neuen Regeln oder Abänderungen werden ihnen nicht von oben auferlegt. Das hat auch den positiven Nebeneffekt, dass eine Stärkung des Zutrauens auf die eigenen Fähigkeiten stattfindet. Trotzdem ist es gut als Gruppenleiter*in selbst schon eine Überlegung in der Hinterhand zu haben.



Erste Ideen und Anregungen für Inklusionsspiele gibt es im Buch „Inklusionsspiele“ von Don Bosco: <http://t1p.de/y7g2>

Auch gibt es die Möglichkeit bei manchen Aktionen eventuell die Gruppe in Kleingruppen aufzuteilen. So hat jedes Kind die Chance sich selbst auszusuchen, welche Aktivität ihm*ihre und seinen*ihrer Stärken mehr entspricht. Wichtig es einfach den Kindern spürbar und erlebbar zu machen, dass eine inklusive Gruppenstunde nicht Verzicht bedeutet, sondern die Gruppe dadurch eine Bereicherung erfährt. Wichtig ist es Inklusion nicht zu erzwingen. Hin und wieder wird es Aktionen oder Aktivitäten geben, bei denen das Kind oder der*die Jugendliche mit Behinderung tatsächlich nicht teilnehmen kann. Und es ist okay, wenn diese trotzdem stattfinden.

3. Praktisch inklusiv

4. Materialien und Spiele

Materialien für die Gruppenstunde, sollten so aufgearbeitet werden, dass vieles visuell und nicht nur über Text verständlich ist. Vielen Kindern und Jugendlichen unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht, fällt es oft schwer Texte zu lesen, diese zu verstehen oder sich schriftlich zu äußern. Das sollte also bei der Methodenauswahl beachtet werden. Dafür kann beispielsweise auf Bildmaterial zurückgegriffen werden. Gibt es in der Gruppenstunde ein Kreativangebot ist es nützlich ein Endprodukt zum Vorzeigen dabei zu haben, damit alle Teilnehmer*innen sich vorstellen können, was gemacht wird. Einzelne Arbeitsschritte sollten gezeigt werden. Bei Abschlussrunden oder Spielen, bei denen auf bestimmte Fragen geantwortet werden soll oder es darum geht eine bestimmte Reihenfolge zu beachten, ist es eine gute Möglichkeit diese im Raum auszulegen. Bei der Anleitung von Spielen ist es sinnvoll das Spiel während des Erklärens darzustellen oder eine kurze Proberunde zu spielen. Die Erklärungen des Spiels sollten nicht zu komplex sein, sondern möglichst einfach und mit einfacher Sprache erklärt werden. Bei der Auswahl von Methoden sollte auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass sie mehrere Sinne ansprechen.



Weitere Informationen zu Leichter Sprache und Piktogrammen gibt es in der Arbeitshilfe unter Punkt 4.2.

Wichtig ist es für die Gruppenleiter*innen sich einfach auszuprobieren und auch einmal die eigenen vermeintlichen Grenzen auszutesten. Dabei ist es nicht wichtig, dass alles perfekt ist, sondern dass es für alle Seiten gut ist und alle Beteiligten Spaß und Freude haben.

3.3.4 Inklusion im Sport



Bildquelle: Peter Draschan / pixelio.de

Zur gleichberechtigten Teilhabe der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gehört die Teilnahme an Sportangeboten genauso, wie die Teilnahme an anderen Angeboten der Jugendarbeit. Der fünfte Punkt im Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention bezieht sich auf die gleichberechtigte Teilhabe an Sportaktivitäten und so heißt es, dass alle Menschen ermutigt werden sollen „so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern“ ist. (UN BRK 2006)

Eine Redensart besagt „Sport verbindet“ und der Freizeitbeziehungsweise Breitensport stellt daher ein niedrighschwelliges Angebot dar, Inklusion in die Praxis umzusetzen und eine Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu ermöglichen.

3. Praktisch inklusiv

Es wird grundsätzlich zwischen Leistungssport, Breitensport und Inklusionssport unterschieden, wobei der erstgenannte sich an Wettkämpfen orientiert und das Ziel der sportliche Erfolg ist. Dahingegen ist der Breitensport nicht leistungsorientiert und soll einen sportlichen Ausgleich zum Alltag und Spaß am Sport vermitteln. Der Inklusionssport ist wiederum so gestaltet, dass jeder Mensch mit oder ohne Behinderung daran teilhaben kann. Er beinhaltet viele Spiele und Bewegungsformen, die im Regelwerk von den klassischen Sportarten abweichen und somit für jeden zugänglich sind.

Die positiven Auswirkungen von Bewegung auf Körper und Seele sind hinreichend wissenschaftlich bewiesen. So vermittelt Sport neben positiven Einflüssen auf die Gesundheit auch Werte wie Fair Play und fördert soziale Interaktionen und Akzeptanz. Sport in der Gruppe steigert das WIR-Gefühl und jede*r Sportler*in nimmt eine wichtige Rolle in der Gruppe ein, die unabhängig von körperlichen Voraussetzungen ist. Sport hilft dabei die eigenen körperlichen Grenzen auszuloten und trägt schon früh zur Persönlichkeitsfindung bei. Die Teilnehmer*innen übernehmen gegenseitig Verantwortung für Gruppenmitglieder. Das Ausüben von gemeinsamen Aktivitäten fördert Begegnungen und baut Berührungängste ab. Der Abbau von Unsicherheiten fördert den Inklusionsgedanken und bedeutet für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, dass durch einen aktiven Alltag das Vertrauen in die eigenen Kompetenzen aufgebaut wird. Des Weiteren fördert Sport die Selbstständigkeit und stärkt die Alltagsmobilität.

Die eigene Haltung

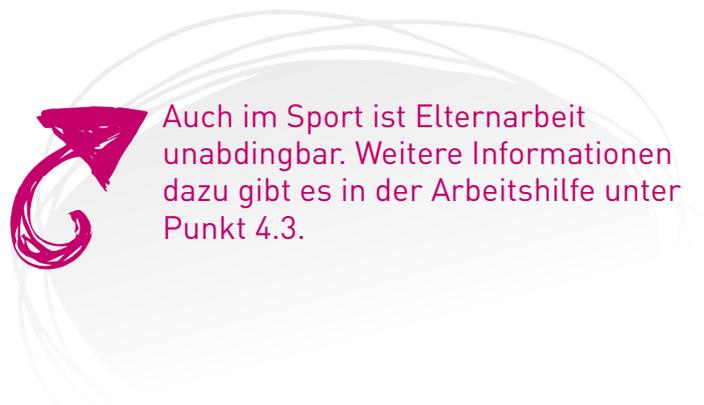
Wie jedem Bereich in der Jugendarbeit, der für Menschen mit Behinderung zugänglich gemacht wird, steht am Anfang die Frage nach der eigenen Haltung und der Bereitschaft ei-

nes Sportvereins sich mit dem Thema Inklusion zu beschäftigen, so dass eine gleichberechtigte Teilhabe auch im Sport umgesetzt werden kann. Wie kann man eine offene Willkommenskultur und entsprechende Rahmenbedingungen schaffen? Es vermag ein bisschen Vorstellungskraft, dass Rollstuhlfahrer*innen am Klettersport teilnehmen, jemand mit Sehbeeinträchtigung Fußball spielt, oder das sich Judo als Sportart für Menschen mit geistiger Behinderung eignet. Doch vieles ist durchführbar und es gibt bereits einige Vereine in Mittelfranken, die sich den Inklusionssport auf die Fahne schreiben.

Qualifikation

Barrieren fangen häufig im Denken und Handeln der Beteiligten an, da es viele Unsicherheiten und Berührungängste gibt. Hierbei geht es natürlich auch um die Frage der Qualifikation. Neben der Juleica Ausbildung gibt es Ausbildungsscheine der Fachsportverbände die Übungsleiter qualifizieren. Manche Fachverbände bieten auch Übungsleiterverlängerungen im Themenfeld Inklusion an. Außerdem gibt es die Möglichkeit mit einer bereits bestehenden Lizenz beim Bayerischen Behindertensportverband an einem verkürzten Lehrgang zum Trainer C im Behindertensport teilzunehmen.

Zugänge schaffen



Auch im Sport ist Elternarbeit unabdingbar. Weitere Informationen dazu gibt es in der Arbeitshilfe unter Punkt 4.3.

3. Praktisch inklusiv

Bauliche Voraussetzungen

Eine möglich Fragestellung zur Öffnung von Sportangeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, könnte sein: „Wie mache ich die Sportstätte für möglichst viele zugänglich und barrierearm?“ Hier gibt es eine Bauordnung zur Barrierefreiheit und entsprechende DIN Normen, die umgesetzt werden können, jedoch ist auch klar, dass dies nicht für jeden Sportverein sofort anwendbar ist. Es gibt dennoch kleine aber wirksame Mittel, wie zum Beispiel eine Rampe oder ein Handlauf am Eingang, die dabei helfen Vereinsheime, Turnhalle, etc. zugänglich zu machen.



Die Bayerische Architektenkammer unter <https://www.byak.de/> berät zum Thema barrierefreies Bauen. Auch gibt die Website Nullbarriere gute Informationen über Barrierefreiheit im Sportstättenbau <https://nullbarriere.de/barrierefreie-sportstaetten.htm>

Assistenzen

Neben der Einbeziehung von persönlichen Assistenzen ist es manchmal hilfreich eine*n Assistenten*trainer*in zur Unterstützung hinzu zuziehen. Ein*e Nachwuchstrainer*in kann den Ablauf unterstützen und zugleich erste Erfahrungen sammeln und Verantwortung übernehmen.

Im Sport ist es wichtig, dass jede*e Teilnehmer*in die Möglichkeit hat möglichst eigenständig an allen Aktivitäten teilzunehmen und damit ein gleichwertiges Teammitglied wird. Hier gilt der Grundsatz, dass Stärken gefördert werden und nur Unterstützung stattfindet, wenn sie nötig ist. Die Rahmenbedingungen und das eingesetzte Material sind ebenfalls ein entscheidender Faktor, dass Inklusion im Sport gelingen kann.

Hilfsmittel/Durchführung/Methoden

Im Vorfeld einer Sportstunde ist es wichtig sich Gedanken über die Anpassungsmöglichkeiten von Aufgabe, Raum, Zeit, Organisationsform und Material des Sportangebots machen. Um Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung in die Sportstunde einzubeziehen könnte die Aufgabenstellung des Angebots zum Beispiel durch Einführung neuer Regeln verändert werden. Eine weitere Möglichkeit eine Sportart anzupassen ist, den Raum durch Vergrößerung oder Verkleinerung des Spielfelds zu verändern – um so zum Beispiel bei einem Fangenspiel gleiche Chancen für alle zu ermöglichen. Ein Spiel kann auch zeitlich verändert werden, indem andere Fortbewegungsarten vorgegeben werden. Hinsichtlich der Organisationsform könnte beispielsweise die Art der Fortbewegung durch krabbeln, oder auf einem Rollbrett sitzend, verändert werden. Wie schon oben erwähnt gibt es auch viele Möglichkeiten Teilhabe durch verschiedenes Material zu schaffen und so könnten anstelle von schnell fliegenden Bällen (Tennisball), langsam fliegende, wie Luftballons, oder Zeitlupenbällen eingesetzt werden.

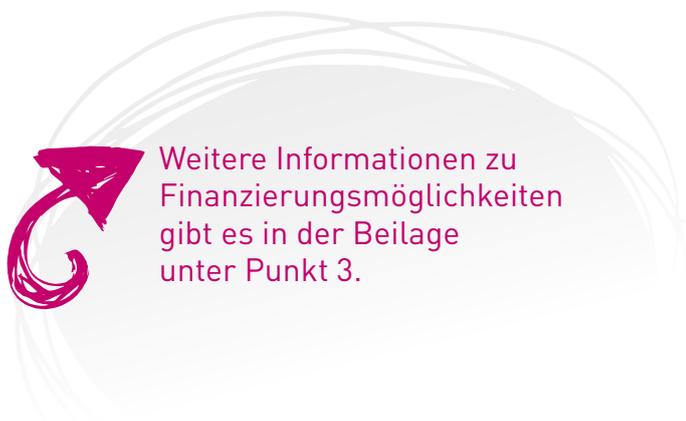
Neben der Qualifikation besteht natürlich die Frage, wie Bewegungsspiele und Sportarten angepasst, besser gesagt auf die verschiedenen Bedürfnisse adaptiert werden können. Die große Bandbreite an Bewegungsangeboten, sowie die verschiedenen Formen von Behinderungen machen es manchmal herausfordernd, eine für alle gültige Musterlösung einer Anpassung zu finden. Wichtig ist, wenn man sich über die Inhalte einer Sportstunde Gedanken macht, im Vorfeld darüber nachzudenken, welche Herausforderungen auf eine*n Sportler*in zukommen können. Oft kann man durch gemeinsames Ausprobieren herausfinden welches die beste Lösung für alle Beteiligten ist. Wichtig ist, dass Sportler*innen als Experten*innen in eigener

3. Praktisch inklusiv

Sache gefragt werden was er*sie gut kann; damit die Inhalte der Sportstunde sich generell an den Fähigkeiten orientiert. Es gibt bereits einige Literatur die dabei helfen kann kleine Spiele, das Auf- und Abwärmen, oder gar Regelsportarten auf die verschiedenen Bedürfnisse anzupassen. Hierbei ist oft die Kreativität des*r Übungsleiters*in gefragt, wie auf eine Gruppe eingegangen und wie die Sportstunden gestaltet werden kann, so dass jede*r mitmachen kann und keiner über- oder unterfordert wird.

Finanzierung

Oftmals ist eine Öffnung der Strukturen vermeintlich mit finanziellen Mehrkosten verbunden. Dies ist nicht immer zwangsläufig der Fall, da es manchmal auch die kleinen Veränderungen sind, die nicht viel kosten müssen. Es gibt auch finanzielle Unterstützungen, unter anderem bietet die Aktion Mensch Förderungen für Mikroprojekte an, die Öffnung von Angeboten für alle möglich zu machen. Des Weiteren gibt es eine Kinder- und Jugendförderung (Erlebte Inklusive Sportschule) eine Anschubfinanzierung über den Bayerischen Behinderten- und Rehabilitation Sportverband Bayern www.bvs-bayern.de



Weitere Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten gibt es in der Beilage unter Punkt 3.

Jede*r wie er*sie kann

Der Sport auf Breiten- und Freizeitebene durchlebt aktuell einen Wandel von Integrations- zu Inklusionssport und es gibt bereits gute Beispiele in denen die Inklusion gelingt.

Beispiele aus Mittelfranken

Der **Kreisjugendring Nürnberger Land** ist seit mehreren Jahren Veranstalter eines Inklusionslaufs rund um das Gelände der Jugendfreizeitstätte Lern- und Erfahrungsraum Edelweißhütte. Der Deckersberger Inklusionslauf steht für „eine inspirierende Mischung aus Spaß, Sport, Natur, Bewegung und Begegnung, Unterstützung und Wettkampf.“ Weitere Informationen unter <http://t1p.de/4en3>

DJK Sparta Noris Nürnberg, 1. FC Nürnberg hat eine Inklusionsmannschaft, die ohne Leistungsdruck, gemeinsam Fußball spielt. In Bayern gibt es 20 Mannschaften, die keine Ligen und Tabellen führen, sich doch regelmäßige zu Freundschaftsturnieren treffen. <http://t1p.de/su18>

Auch dem **JDAV** ist Inklusion ein Anliegen. So sind beispielsweise die Angebote des DAV Sektion Erlangen offen für alle Menschen, die gerne Klettern lernen möchten oder ihre Kenntnisse und ihr Können erweitern wollen. Beim DAV Sektion Altdorf gibt es eine Jugendgruppe „Klettern für Menschen mit Handicap“, die einmal wöchentlich stattfindet. Auch gibt es eine schon länger bestehende Kooperation mit dem Wichernhaus in Altdorf, in deren Rahmen Inklusionsprojekte angeboten werden.

3. Praktisch inklusiv

Das Freizeitnetzwerk der Lebenshilfe Nürnberg möchte Menschen mit Behinderung den Zugang zu Nürnberger Sportvereinen/-institutionen erleichtern und das selbstverständliche Miteinander bei sportlichen Aktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderung fördern.

Ziel ist es, die unterschiedlichen Seiten zusammenzubringen, sowie den Austausch und die Vernetzung untereinander zu stärken.

Eine wichtige Aufgabe besteht darin, Sportvereine/-institutionen für das Thema Inklusion zu sensibilisieren und sie bei der Aufnahme von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten. Sei es durch die Organisation einer Assistenz, Hilfe bei der Kontaktaufnahme, Beratung der Sportvereine/-institutionen, Unterstützung bei der Organisation von inklusiven Sportangeboten etc.. Das **Freizeitnetzwerk Sport** sieht sich in einer vermittelnden Position zwischen Sportvereinen/-institutionen, Behinderteneinrichtungen und anderen Diensten für Menschen mit Behinderung. <http://t1p.de/436e>

Jedoch wird es Sportarten geben, die egal ob für Kinder und Jugendliche mit oder auch ohne Behinderung nicht geeignet sind oder keine Freude bereitet. Es ist wichtig auf die Möglichkeiten, Stärken und den Willen der Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung einzugehen, um damit ein bestärkendes sportliches Erlebnis zu gestalten.

Man kann nicht davon ausgehen, dass alle Sportangebote für jeden Menschen, ob mit oder ohne Behinderung zugänglich gemacht werden. Der Paraleistungssport wird sich in seiner Sonderform keiner Öffnung unterziehen und exklusiv bleiben. Ausschließlich Sportler*innen mit einer Behinderung werden an den Paralympischen Spielen teilnehmen können.



Ein paar Literaturtipps:

- Index für Inklusionssport, Deutscher Behindertensportverband: <http://t1p.de/ws9a>
- Die 50 besten Spiele zur Inklusion, Rosemarie Portmann: <http://t1p.de/bi50>
- Kinderturnen inklusiv, Deutscher Turner-Bund: <http://t1p.de/yh9o>
- Fit für den Inklusionssport, Behinderten und Rehabilitationssportverband Bayern: <http://t1p.de/ohu>
- Bayerische Landesstelle für den Schulsport, Führerschein für den Inklusionssport: <https://www.laspo.de/>

Literaturhinweise für den Text:

- Teilnahme am Kulturellen Leben: <http://t1p.de/48ds>
- Bundeszentrale für politische Bildung – Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport: <http://t1p.de/8x72>

4. Zugänge schaffen

4.1 Definition Barrierefreiheit



Bildquelle: Mona Harangozó, KJR München-Land

Laut Deutschem Behindertengleichstellungsgesetz (§4 BGG) sind „barrierefrei (...) bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig“.

Inklusion funktioniert also nicht ohne Barrierefreiheit, denn Barrieren behindern die Teilhabe am kulturellen Leben, an Freizeitangeboten etc. Aber Barrierefreiheit bedeutet nicht nur breite Türen, Rampen oder spezielle Fahrzeuge, sondern meint, dass Gebäude und öffentliche Plätze, Arbeitsstätten und Wohnungen, Verkehrsmittel und Gebrauchsgegenstände, Dienstleistungen und Freizeitangebote so gestaltet werden, dass sie für alle ohne fremde Hilfe zugänglich sind.

Konkret bedeutet Barrierefreiheit also, dass nicht nur Stufen, sondern auch ein Aufzug (für Rollstuhlnutzung min. 1,10 m Breite und 1,40 m Länge) oder eine Rampe ins Jugendhaus führen, dass Formulare nicht in komplizierter Amtssprache, sondern auch in Leichter Sprache vorhanden sind, und dass auch gehörlose Menschen einen Vortrag verfolgen können – z. B. mit Hilfe eines*r Gebärdensprachdolmetschers*in. Die Notwendigkeit eines*r solchen Dolmetschers*in könnte durch eine Anmeldung zur jeweiligen Veranstaltung abgefragt werden, sodass dieser nicht umsonst vor Ort ist. Veranstaltungen sollten an einem zentralen Ort durchgeführt werden, der durch barrierefreie Nahverkehrsmittel erreichbar ist. Eine umfangreiche Checkliste für barrierefreie Veranstaltungen ist auf der Homepage der Bundesfachstelle Barrierefreiheit zu finden¹.

Außerdem muss bei der Definition auch digitale Barrierefreiheit bedacht werden. Das bedeutet, Internetseiten müssen so gestaltet sein, dass jeder sie nutzen kann. Dazu gehört zum Beispiel das Hinterlegen von Bildbeschreibungen für blinde Menschen und die Möglichkeit, Videos in barrierefreien Formaten abzuspielen.

Barrierefreiheit bedeutet also, dass der Mensch mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben durch verschiedenste Mittel und Wege teilhaben kann. Um dies zu gewährleisten, gibt es verschiedene Hilfsmittel, die man in der alltäglichen Jugendarbeit ebenso beachten sollte, wie auch in der Öffentlichkeitsarbeit und bei besonderen Veranstaltungen.

Zu den Hilfsmitteln zählen u.a. Prothesen, Hörgeräte, Gehhilfen, Rollstühle, Orientierungshilfen für blinde und sehbehinderte Menschen und Sprachhilfsmittel. Folgend sind einige gängige Hilfsmittel nach Art der Behinderung sowie mögliche Bezugsadressen aufgeführt.

4. Zugänge schaffen

4.2 Barrierefreiheit in der Öffentlichkeitsarbeit und bei Veranstaltungen



Bildquelle: Mona Harangozó, KJR München-Land

4.2.1 Hilfsmittel bei Lernschwierigkeiten

Leichte Sprache

Barrierefreie Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit müssen für alle verständlich sein. Daher sollten diese in Leichter Sprache verfasst werden. Die Leichte Sprache ist eine spezielle Sprache mit einem festen Regelwerk die eine besonders leichte Verständlichkeit zum Ziel hat. Durch dieses Regelwerk grenzt sich die leichte Sprache auch von einer einfachen Sprache ab.

Literaturquellen:

- ¹ Bundesfachstelle Barrierefreiheit: Barrierefreie Veranstaltungen - ramp-up.me. <http://t1p.de/ycxu>
- ² Buch: Leichte Sprache, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
- ³ Ratgeber zu Leichte Sprache vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales: <http://t1p.de/xqqe>
- ⁴ www.hurraki.de
<https://de.wordpress.org/plugins/hurrakify/>
- ⁵ <https://languagetool.org/de/leichte-sprache/>

Diese Regeln sind unter anderem:

- Benutzen Sie kurze Wörter.
Gut: Bus
Schlecht: Omnibus
- Benutzen Sie einfache Wörter.
Gut: Dieses Gesetz ist für alle Menschen.
Schlecht: Dieses Gesetz gilt für alle Menschen.
- Lange Wörter mit Binde-Strichen schreiben.
Gut: Bundes-Teilhabe-Gesetz
Schlecht: Bundesteilhabegesetz
- Keine Fach-Wörter und keine Fremd-Wörter.
Gut: Arbeits-Gruppe
Schlecht: Workshop
- Keine Abkürzungen
Gut: Das heißt
Schlecht: d.h.
- Benutzen Sie immer die gleichen Wörter.
Gut: Tablette oder Pille
Schlecht: Tablette und Pille
- Erklären Sie schwere Wörter.
Zum Beispiel: Barriere
Frau Müller ist Rollstuhl-Fahrerin.
Eine Treppe ist für sie ein Hindernis.
Barriere ist ein schweres Wort für Hindernis.
- Benutzen Sie große Schrift.
Schriftgröße 14 und größer
- Benutzen Sie einen Zeilen-Abstand von 1,5
- Benutzen Sie eine einfache Schrift.
Die Schrift muss gerade sein (Serifenlos).
Gut: Tahoma und Verdana
Schlecht: Times New Roman, Courier New

4. Zugänge schaffen

Beispiele Alltagssprache und Leichter Sprache im Vergleich:

Ein Fußballspiel dauert 90 Minuten inkl. einer Pause nach der Halbzeit.

Das Spiel dauert 90 Minuten.
Nach 45 Minuten gibt es eine Pause.
Die Pause dauert 15 Minuten.
Die ersten 45 Minuten nennt man erste Halb-Zeit.
Nach der Pause beginnt dann die zweite Halb-Zeit.

Max, unser Jugendleiter, ist dein Ansprechpartner hier im Jugendtreff.

Es gibt eine Ansprech-Person im Jugend-Treff.
Das ist Max.
Max kannst du alles fragen.
Max hilft dir auch bei Problemen.²

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt einen Ratgeber zur Leichten Sprache zur Verfügung³. Auch gibt es im Internet⁴ ein Wörterbuch für Leichte Sprache. Einzelne Sätze oder kurze Texte kann man in ein Tool einfügen, welches die zu übersetzenden Wörter markiert⁵. Umfangreiche Texte können auch von „Übersetzungsbüros“ in die Leichte Sprache übersetzt werden. Solche Übersetzungsbüros gibt es auch in Mittelfranken Texte, die in Leichter Sprache erstellt wurden, sollten vor einer Veröffentlichung in jedem Fall von Personen mit einer Beeinträchtigung auf Verständlichkeit geprüft werden.



Im Hinblick auf die genutzte Sprache sollte auch darauf geachtet werden, dass diese diskriminierungsfrei ist. So sollten beispielsweise Formulierungen vermieden werden, die das Leben von Menschen mit Behinderung mit bestimmten Klischees darstellen, wie z. B. „an den Rollstuhl gefesselt“ oder „Tapfer meistert sie ihr Schicksal“. Mehr Informationen zu diesem Thema sind auf der Homepage <https://leidmedien.de> zu finden.

Piktogramme

Piktogramme sind Bilder, die bestimmte Inhalte in vereinfachter Form darstellen und die Verständlichkeit unterstützen. Diese können auf Türen ebenso eingesetzt werden wie bei anderen Printmedien, um die Orientierung zu erleichtern. z.B.:



=Tanzen



Piktogramme können auch bei der Durchführung von Freizeitangeboten eingesetzt werden, um beispielsweise eine Packliste oder einen Speiseplan zu visualisieren. Beispiele hierfür gibt es in der Beilage unter Punkt 2.



Links zu kostenfreien und kostenpflichtigen Piktogrammen gibt es in den Literaturquellen am Ende der Seite⁶

⁶ kostenfreie Piktogramme: <https://thenounproject.com/> <https://www.flaticon.com/> <https://www.iconfinder.com/>
kostenpflichtige Bilder: <http://www.leichte-sprache.de/index.php> <https://leichtesprachebilder.de/>

4. Zugänge schaffen

4.2.2 Hilfsmittel bei Sehbehinderung/ Blindheit

Braille Schrift

Die Braille Schrift ist eine spezielle Blindenschrift. Ein spezielles Punktmuster ersetzt Buchstaben, Zeichen und Zahlen. In Papier gestanzt können die erhöhten Punkte ertastet „gelesen“ werden.

Print- und Onlinemedien

Bei der Gestaltung von Print- und Onlinemedien müssen vor allem folgende Punkte in den Blick genommen werden⁷:

- Kontraste
- Schriftart
- Schriftgröße
- Zeilenabstand
- Textstruktur

So sollte beispielsweise auf dem eigenen Internetauftritt die Möglichkeit bestehen, die Schriftgröße oder den Kontrast⁸ eigenständig zu verändern. Auch sind Vorlesefunktionen von Texten für Menschen mit einer Sehbeeinträchtigung hilfreich und die Homepage sollte so gestaltet sein, dass möglichst viel Fließtext vorhanden ist der von Screenreader erfasst werden

kann (siehe Screenreader). Im Internet gibt es auch verschiedene Tests, mit denen überprüft werden kann, ob die eigene Homepage barrierefrei ist (u. a. www.bitvtest.de/) Neben Internetseiten sind auch pdf-Dateien für den digitalen Austausch von Informationen sehr wichtig. Hier ist das Problem, dass eine barrierefreie pdf-Datei nur sehr schwer zu erstellen ist. Insofern ist zu prüfen, ob die Informationen nicht auch auf einem anderen Weg, wie beispielsweise einer Internetseite, kommuniziert werden können. Sollte dies nicht möglich sein, gibt es einige Möglichkeiten, um eine pdf-Datei barrierefreier zu gestalten.⁹

Screenreader

Der Screenreader ist ein Bildschirmleseprogramm. Internettex te können damit beispielsweise vorgelesen werden, die Person hört den Text über Sprachsynthese mit Hilfe einer Soundkarte im Computer. Auf der Internetpräsenz einer Einrichtung kann z.B. auf die mögliche Nutzung eines Screenreaders hingewiesen werden.¹⁰

Assistenzhunde

Ein Assistenzhund ist speziell geschult um Menschen, die in ihren Sinnen oder Fähigkeiten eingeschränkt sind, zu unterstützen, z.B.

⁷ Bundesfachstelle Barrierefreiheit: Barrierefreie Printmedien <http://t1p.de/zk1z>

⁸ Kontrastrechner von leserlich.info: <http://t1p.de/9wid>
Schriftgrößenrechner von leserlich.info: <http://t1p.de/goue>
Kontrastrechner von Jörg Hülsermann: <http://t1p.de/tfdn>

⁹ Einfach für Alle – Aktion Mensch: <http://t1p.de/aq5j>
www.leserlich.info PDF erstellen und Barrierefreiheit prüfen: (Acrobat Pro) <http://t1p.de/uo6x>
PDF auf Barrierefreiheit prüfen (Barriere Kompass) <http://t1p.de/2xxd>
In 4 Schritten zum barrierefreien PDF: <http://pave-pdf.org/>
Barrierefreien PDF-Dokumenten mit Adobe Acrobat 7.0: <http://t1p.de/rqct>

¹⁰ Der freie Screenreader: <http://meinnvda.de/>

4. Zugänge schaffen

als Blindenführhund oder als Behindertenbegleithund, der bei motorischen Einschränkungen Gegenstände wie ein Telefon bringen kann. Abzuklären ist vorher, ob Hunde vor Ort erlaubt sind, jedoch wird bei Assistenzhunden meist eine Ausnahme gemacht.

Leitsysteme

Leitsysteme können beispielsweise Leitstreifen, Bodenprofilplatten oder andere taktile Orientierungsmöglichkeiten auf dem Untergrund oder in Greifhöhe (z.B. auf Türschildern auch Brailleschrift integrieren) für blinde und sehbehinderte Menschen sein oder Audiogeräte. Bei der Ausgestaltung eines Leitsystems sollten auch Gefahrenstellen z.B. mit farbigem Klebeband kontrastreich markiert werden. Weiterhin sollte darauf geachtet werden, dass Kabel zusammengefasst werden und mit entsprechenden Abdeckungen so gestaltet werden, dass diese auch mit Rollstühlen überfahren werden können.

Live-Dolmetschen von Veranstaltungen und Apps

Ein weiteres Hilfsmittel für Menschen mit einer Sehbehinderung ist das sog. Live-Dolmetschen. Hierbei stehen Dolmetscher zur Verfügung, die das Geschehen bei einer Veranstaltung genauer beschreiben. In den letzten Jahren sind auch vermehrt Apps auf den Markt gekommen, mit denen Menschen mit Sehbehinderung Filme verfolgen können. Diese können u. a. auch bei Filmvorführungen im Bereich der Jugendarbeit eingesetzt werden.

4.2.3 Hilfsmittel bei Gehörlosigkeit/Schwerhörigkeit

Höranlagen

Es gibt verschiedene Arten von Höranlagen und alle sind technische Hilfsmittel. Ziel ist, die Tonübertragung für schwerhörige Menschen zu ermöglichen. Bei **induktiven Höranlagen** wird ein Hörgerät benötigt, das die Tonsignale des Senders dieser Anlage empfängt. Andere Begriffe für diese Anlage sind: Induktionsschleife, Induktions(schleifen)anlage oder Ringschleifenanlage. Die Induktionsanlagen sind meist fest im Boden installiert.

Für den mobilen Einsatz sind **FM-Anlagen** (Schwerhörigen-Funkanlage) gut geeignet, da sie mit der vorhandenen Tontechnik verbunden werden können. Somit können Empfänger an die schwerhörigen Teilnehmenden verteilt werden und über das Hörgerät genutzt werden. Bei FM-Anlagen werden die Tonsignale per Funk und bei der **Infrarot-Anlage** per Infrarotlicht übertragen.¹¹

Halsringschleifen-Kopfhörer ist ein Funk-Kommunikationssystem für hörgeschädigte Menschen. Halsringschleifen können mit und ohne Hörgerät genutzt werden. Mit Hilfe von Halsringschleifen können schwierige Hörsituationen entweder auf ein Hörgerät oder auf einen Kopfhörer übertragen werden. Der Empfänger verstärkt aber auch ohne Sender das Gehörte.

Audioguides sind Tonaufnahmen, die mit Geräten (mit Kopfhörern) oder dem eigenen Mobiltelefon abgespielt werden und beispielsweise durch eine Veranstaltung führen.

¹¹ Schwerhörigenseelsorge der evangelisch-lutherischen Kirche Bayern - Hilfsmittelverleih: <http://t1p.de/1msi>

4. Zugänge schaffen

Werden die oben genannten technischen Hilfsmittel bei einer Veranstaltung der Kinder- und Jugendarbeit benötigt, kann man sich neben den Anbietern in der Info-Box auch an die örtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung in den Städten und Gemeinden wenden. In den meisten Fällen haben diese Informationen, bei welchen Einrichtungen und Stellen man sich diese Hilfsmittel ausleihen kann.

Gebärdensprache und Schriftmittlung

Beide Übersetzungen – Gebärdensprache und Schriftmittlung (d.h. die Übertragung des gesprochenen Wortes ins Schriftliche) – sind unabhängig voneinander unverzichtbar. Da die meisten gehörlosen Menschen mit der Gebärdensprache als erste Sprache aufgewachsen sind, ist das Verständnis der Schriftsprache oft erschwert. Zur Gebärdensprache gehören Zeichen, die mit den Händen geformt werden (Gebärden) in Kombination mit Mimik und lautlosem Formen von Worten, im Zusammenspiel mit Körperhaltung. Bei Veranstaltungen empfiehlt es sich daher, bei der Anmeldung abzufragen, ob ein*e Gebärdensprachdolmetscher*in bzw. Schriftmittler*in benötigt wird.

Bei gezeigten Filmen ist darauf zu achten, dass man diese mit Untertitel einstellen kann, was auf vielen DVDs und Ähnlichem bereits möglich ist. Bei den Untertiteln werden neben den Dialogen auch visuelle und akustische Ausdrucksformen berücksichtigt.



Ein Verzeichnis von Gebärdensprachdolmetscher in Bayern kann man im Internet unter <http://t1p.de/uo9j> abrufen.

4.2.4 Hilfsmittel bei Körperbehinderung

Sanitäre Anlagen

Wichtig ist das Vorhandensein eines behindertengerechten Toilettenraums. Bei Ausflügen empfiehlt sich der **Euroschlüssel**, eine Art Generalschlüssel, mit dessen Hilfe viele öffentliche barrierefreie Toiletten kostenlos genutzt werden können, wenn sie mit der entsprechenden Schließanlage ausgestattet sind.¹²



Sollten keine behindertengerechten Toiletten vorhanden sein, kann man für eine Veranstaltung eine „Toilette für alle“ (www.toiletten-fuer-alle.de) bzw. eine barrierefreie Dixi-Toilette mieten.

¹² CBF Darmstadt - Euroschlüssel: <http://cbf-da.de/de/start/>
Der Euroschlüssel e. K.: <http://t1p.de/z0nx>

¹³ Hilfsmittelverleih – Patientenlifter: <http://t1p.de/3q4h>
Hilfsmittelverleih allgemein: <https://www.hilfsmittelverleih.com/>

¹⁴ Hilfsmittelverleih – Treppensteiger: <http://t1p.de/hc1w>
Hilfsmittelverleih Deutsches Rotes Kreuz: <http://t1p.de/i1gb>

¹⁵ Fahrdienste: <https://www.verein-fuer-menschen.de/fahrdienst/>
Vereinbarung für Fahrdienste vom Bezirk Mittelfranken: <http://t1p.de/nq69>

4. Zugänge schaffen

Lifter

Das Wort Lifter wird oft als Kurzform für mobile Patientenlifter verwendet. Lifter werden von einigen Rollstuhlfahrern für den Transfer beispielsweise zwischen Rollstuhl und Bett oder Toilette und Rollstuhl benötigt.¹³ Auch gibt es mobile Treppensteiger¹⁴, die man für jede Treppe nutzen kann.

Fahrdienste und Rescue Chairs

Fahrdienste können den Zugang zu sämtlichen Veranstaltungen erleichtern.¹⁵

Um für eventuelle Notfälle gerüstet zu sein, empfiehlt sich die Anschaffung eines Rescue Chairs (Evakuierungsstuhl), mit dessen Hilfe man bei einer Evakuierung Menschen mit Körperbehinderung (oder auch Verletzte) schnell aus dem Gefahrenbereich bringen kann.

4.2.5 Hilfsmittel bei psychischer Behinderung

Licht und Beleuchtung

Für viele Menschen ist ein ausreichend blendfreies Tageslicht oder entsprechende Beleuchtung wichtig. Dabei sollte man auf Stroboskoplicht (Lichtblitze/Flackerlicht), Laserlicht und Lichteffekte verzichten, bzw. im Vorfeld entsprechend darauf hinweisen.

Live-Stream und Chat

Die zeitgleiche Übertragung der Veranstaltung im Internet (Live-Stream) ermöglicht z.B. die Teilhabe an einer Veranstaltung für Menschen mit einer psychischen Behinderung oder autistische Menschen. Für sie ist es oft eine große Belastung mit vielen anderen Menschen in einem Raum zu sein oder sich überhaupt auf den Weg zu einer Veranstaltung zu machen.

4.3 Elternarbeit

Sowohl die Behindertenhilfe, als auch Jugendarbeit verfolgen in ihren Vereinen und Verbänden das Ziel Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung Raum für Begegnungen zu schaffen. Sich gegenseitig kennenzulernen und gemeinsame Interessen zu verfolgen bzw. entwickeln zu können, ist die Stärke auf der die Freizeitarbeit basiert.

Aber wie finden Kinder und Jugendlichen den Weg in die Freizeitangebote, wie zum Beispiel Jugendgruppe, Offener Treff, Freizeitfahrt etc.?

Hier verfolgen Behindertenhilfe und Jugendhilfe teilweise unterschiedliche Herangehensweisen bzw. setzen ihre Schwerpunkte etwas anders gewichtet ein. In der Behindertenhilfe (als Anschauungsbeispiel dient hier die Offene Behindertenarbeit) ist die Elternarbeit maßgeblicher Bestandteil, um Kinder und Jugendliche auf Freizeitangebote aufmerksam zu machen. Auch wenn die Zielgruppe nicht die Eltern, sondern ihre Kinder sind, brauchen Eltern, deren Kind eine Behinderung hat, in einem höheren Maß das Gefühl der Sicherheit, dass ihr Kind mit seinem „Mehrbedarf“ in dem jeweiligen Angebot „gut aufgehoben“ ist und betreut wird. Dieser Wunsch vereint alle Eltern unabhängig davon ob ihr Kind eine Behinderung hat oder nicht, denn auch Eltern brauchen das Vertrauen in den Träger, damit sie ihren Kindern außerhalb des gewohnten Umfeldes die Möglichkeiten geben, sich weiter entwickeln und entfalten zu können, ohne dass sie die Lenkenden dieses Prozesses sind.

Um die Beweggründe von Eltern zu verstehen, die ein Kind mit Behinderung haben, also warum sie manchmal verstärkt dieses Gefühl der „Sicherheit“ und des „gut aufgehoben seins“ ihrer Kinder brauchen, muss man den Weg der Eltern kennen und verstehen lernen, den sie bis dato gehen mussten.

4. Zugänge schaffen

Eltern, die ein Kind mit Behinderung haben, werden schon sehr früh mit vielen Hürden und Hindernissen konfrontiert. Es beginnt entweder bereits in der Schwangerschaft mit der Diagnose „Kind mit Behinderung“ oder aber spätestens nach der Geburt, egal ob unmittelbar, weil es schon da sichtbar wird oder im Laufe der ersten Lebensjahre, wenn klar wird, dass das eigene Kind sich anders entwickelt als gleichaltrige Kinder. Oftmals sind damit auch schmerzliche Prozesse verbunden. Zum einen der Prozess des Abschiednehmens vom „Wunschkind“, dem Kind, das gesund ist und ein selbstständiges Leben führen wird. Zum anderen der Prozess des Akzeptierens der Behinderung. Die Trauer darf sein und muss auch sein dürfen. Man darf damit hadern, dass das eigene Kind vielleicht nicht das gleiche Erlernen oder Können wird, wie ein altersgleiches Kind, das sich normal entwickelt. Denn alle Eltern haben den Wunsch, dass sich ihr Kind gut entwickeln kann.

Bei Kindern mit Behinderung bedarf es oft hier schon spezielleren Hilfen und Unterstützung, egal ob Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie etc. All diese Hilfen beinhalten oft viele Gespräche mit Ärzten, Anträgen bei Kassen, Telefonaten mit Kostenträgern etc. Man muss sich oft „erklären“ und um Leistungen bitten oder diese (er)kämpfen. Es ist zeitintensiv und kostet Eltern oft auch viel Kraft. Man muss nicht nur entscheiden, welche Hilfen und Unterstützung man braucht/ will, also das „optimale“ Setting finden, sondern man muss sich auch viel Wissen über Paragraphen, über das Hilfesystem aneignen. In den meisten Fällen kann man sich zusätzlich bei verschiedenen Beratungsstellen Hilfe und Unterstützung holen. Die Bürokratie ist nicht unerheblich und wenn man dann „sein optimales Setting“ gefunden hat, dann verspüren Eltern oft das erste Mal eine gewisse Entlastung/ Hilfe in ihrem Alltag. Dieses Entlasten spiegelt in gewis-

sem Maße dieses Gefühl der Sicherheit wieder. Eltern wissen, hier ist mein Kind gut betreut, man kann mit den spezielleren Anforderungen umgehen, es wird gefördert, was zu einer guten Entwicklung des Kindes beiträgt.



Bildquelle: S. Hofschlaeger / pixelio.de

Es geht hier nicht primär darum, dass Eltern ihre Kinder nur in Fachhände geben wollen, zu „Spezialisten“ in Einrichtungen der Behindertenhilfe. Dies mag im Bereich der Frühförderung, vielleicht auch im Kindergarten oder der Schule des Öfteren noch so sein, aber in der Freizeitgestaltung möchten Eltern ein breiter gefächertes Angebot nutzen. Sie möchten, dass ihr Kind auch wohnortsnah bzw. im Wohnumfeld Freizeitangebote wahrnehmen kann. Bei der Angebotsauswahl, egal ob Jugendgruppe oder Freizeitfahrt möchten sie eingebunden sein,

4. Zugänge schaffen

möchten auch angesprochen werden. Wenn Eltern die Möglichkeit haben sich zu informieren, wie/ wo die Freizeitangeboten stattfinden, wie viele Kinder dabei sind, wie viele Betreuer es sind etc. und die Offenheit spüren, dass alle Kindern willkommen sind, dann erst werden die Kinder wirklich den Weg in die Freizeitangebote finden.

Eltern, deren Kind eine Behinderung hat, werden eher vorsondieren welche Angebote sie ihrem Kind vorschlagen können. In der Behindertenhilfe sind daher nicht die Kinder die alleinigen und primären Adressaten, sondern ebenso die Eltern. Auch wenn die Freizeitangebote natürlich an den Kinder und deren Interessen ausgerichtet sind, werden Eltern, die ein Kind mit Behinderung haben sich eher erstmal vorinformieren wollen, damit nicht aus Unwissenheit seitens des Trägers, ihr Kind ablehnende und negative Erfahrungen machen muss.

Es geht hier nicht um Helikoptereltern, die ihre Kinder möglichst vor allen eventuell auftretenden negativen Erlebnissen schützen wollen, die entstehen können, wenn Kinder sich im Rahmen einer Freizeitmaßnahme auch mal aneinander reiben und Konflikte austragen. Denn sich mit anderen Kindern auseinanderzusetzen und lernen Konflikte zu lösen, ist auch im Sinne der Eltern, deren Kind eine Behinderung hat. Kinder wachsen daran, dass sie die Möglichkeit bekommen sich auszuprobieren sich auch mal mit Stärkeren zu messen. In einer vielfältigen Mischung der Gruppe besteht die Chance für jedes Kind, an Stärke und Kompetenz zu wachsen. Die Freizeitarbeit bietet hier den einfachsten Zugang für Kinder, sich miteinander zu beschäftigen, denn bei der eigenen Freizeitgestaltung wählt man nach seinen Interessen. Wenn jemand zum Beispiel nicht an Piraten interessiert ist, dann wird er sich nicht für eine Freizeitmaßnahme anmelden, die Piratenwoche heißt.

Aber Eltern, deren Kind eine Behinderung hat, möchten nicht, dass ihr Kind unvorbereitet an einer Freizeitmaßnahme teilnimmt, bei der das dahinterstehende Team ohne Kenntnis darüber ist, egal ob ehrenamtliches Personal mit oder ohne fachlicher Leitung. Eltern möchten das Gefühl vermittelt bekommen, dass man sich mit dem Thema „Behinderung“ auseinandergesetzt hat. Man darf nicht vergessen, dass diese Eltern durch ihren bisherigen Weg und den Erfahrungen in den Auseinandersetzungen mit Kassen, Ärzten und Kostenträgern, gewissermaßen vorbelastet sind und vorsichtig werden. Wenn sie das Gefühl vermittelt bekommen, dass sie ohne Angst einer Ablehnung den vollen Umfang des Hilfebedarfs ihres Kindes erzählen können, dann werden Eltern auch offener und weniger zögerlich sein. Aus dieser Angst der erneuten Ablehnung heraus, entsteht dann auch die als oftmals spärlich empfundene Auskunftskultur der Eltern. Es werden dann eben nicht alle wichtigen Informationen zum Hilfebedarf des Kindes erwähnt. Dadurch entsteht dann ein ungenügendes Bild vom Hilfebedarf, sodass die Mitarbeiter*innen des Trägers sich kein klares Bild vom Kind machen können. Dadurch wird es schwierig den tatsächlichen Hilfebedarf und die notwendige Unterstützung realistisch und hinreichend einschätzen zu können, damit die Einbindung des Kindes mit Behinderung für alle Beteiligten gut gelingt.

Manchmal jedoch werden Informationen nicht bewusst verschwiegen, sondern sind der Tatsache geschuldet, dass vieles für die Eltern mittlerweile Alltag ist und nicht als „Mehraufwand“ empfunden wird. Aus der Sicht des Trägers wäre es aber eine wichtige Information gewesen. Daher sollte man sich dies immer auch ins Bewusstsein rufen, wenn es um Eltern und um Elternarbeit geht.

Auf der anderen Seite muss man beim The-

4. Zugänge schaffen

ma der Öffnung von Angeboten keinesfalls die Sorge haben, dass man all seine Freizeitmaßnahmen jetzt komplett neu überdenken oder umgestalten muss. Oft sind es nur kleine Ergänzungen im Angebot, wie Bebilderung der zu suchenden Gegenständen, wie zum Beispiel bei einer Schatzsuche. Oder wenn ein Kind mit Behinderung sich für eine Gruppenstunde interessiert, kann es auch sein, dass es die ersten Male von einer Assistenz/ einer vertrauten Person begleitet werden muss, damit die Sicherheit ausgestrahlt wird, die das Kind braucht, damit es sich in die Gruppe einfinden kann.

Das was Elternarbeit ausmacht, warum es wesentlicher Bestandteil in der Behindertenhilfe ist: man kann noch so viel planen, sich Gedanken machen, wie man seine Freizeitmaßnahmen gestalten möchte, damit alle Kinder mit und ohne Behinderung, daran teilnehmen können, wenn man die Eltern nicht als Adressaten im gleichrangigen Sinne anspricht, dann werden Kinder mit Behinderung eher seltener den Weg in die Angebote finden.

Auch Eltern von Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung wollen informiert sein:

In der Schule haben Eltern von Kindern, die gemeinsam mit Kindern mit Behinderung unterrichtet werden oftmals Bedenken, dass sich dies negativ auf die (Gruppen- bzw. Klassen-) Leistung auswirken könnte, dass zum Beispiel der Lehrplan nicht eingehalten wird, weil die Klasse entsprechend langsamer vorangehen muss. Dies kann unter Umständen auch Thema in Vereinen sein, die ebenfalls eine Leistung bringen wollen oder müssen (z.B. Sportvereine). In der Regel wird der Freizeitbereich aber wesentlich entspannter wahrgenommen. Eltern von Kindern ohne Behinderung wollen aber trotzdem darüber informiert sein, dass auch Kinder mit Behinderung am Angebot teilnehmen. Nun kann man natürlich sagen, dies

ist inzwischen gesetzliche Grundlage und Eltern sollten von heterogenen Gruppen ausgehen. Jedoch ist die Akzeptanz hinterher oft viel höher, wenn die Eltern beim Prozess der Öffnung involviert sind.



Bildquelle: Jürgen Jotzo / pixelio.de

Dies kann als ersten Schritt durch eine entsprechende Ausschreibung der Aktion inklusive eines Kontakts für Nachfragen geschehen (dann wissen Eltern gleichermaßen über die Möglichkeit Bescheid, dass Kinder mit und ohne Behinderung teilnehmen werden), anschließend dann auch durch einen Elterninformationsabend oder Ähnliches. Das Thema Teilnehmer*innen mit und ohne Behinderung muss dabei nicht im Mittelpunkt stehen. Wenn man über die Aktion, die Ferienfahrt, die Gruppenstunde informiert, das Programm vorstellt und WIE die Kinder und Jugendlichen daran teilnehmen, können sich Eltern schnell einen positiven Eindruck verschaffen und haben das Gefühl, dass alle in der Gestaltung berücksichtigt werden, ohne dass jemand dabei zu kurz kommt. Sie sehen, dass sich das Team mit der Thematik beschäftigt und Lösungen dazu entwickelt hat. Offene Fragen können bei einem Elternabend geklärt werden. Oftmals findet ein konstruktiver Austausch von

4. Zugänge schaffen

Eltern untereinander statt. Eine vertrauensvolle Atmosphäre zum Austausch ist hier wichtig. Je offener das Team mit dem Thema umgeht, desto eher trauen sich Eltern Fragen zu stellen oder ihre Bedenken zu äußern. Eventuell kann man die Eltern der Teilnehmer*innen mit Behinderung darauf vorbereiten, dass dies beim Elternabend Thema werden könnte und dass man offen mit Fragen und Bedenken umgehen möchte und deren Bereitschaft zu einer Diskussion abfragen. Dadurch verhindert man unter Umständen das Gefühl der Rechtfertigungsnot der Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

Auch durch Fotos und Filme kann die positive Erfahrung aus den letzten Jahren mit den Eltern geteilt werden. Die Generation der Eltern von heute ist noch nicht besonders inklusiv aufgewachsen und oftmals fehlt die Vorstellungskraft, dass es auch so für alle Spaßvoll funktionieren kann.



Anschließend ein Nachtreffen anzubieten, bei dem Fotos und Filme aus der Aktion gezeigt werden, schafft ein Gemeinschaftsgefühl der Teilnehmer*innen als auch der Eltern, die sehen, dass ihr Kind eine schöne Zeit hatte. Dies kann sich wiederum positiv auf die nächste geplante Aktion auswirken.



Unterm Strich steht ein Plädoyer für einen aktiven Austausch mit den Eltern, auch in der Jugendarbeit! Inhaltlich sollen natürlich die Kinder und Jugendlichen mit unserem Programm angesprochen werden, aber drum herum brauchen Eltern das Gefühl, ihre Kinder sind gut betreut und fühlen sich wohl. Denn in ihrer Sorge um das Wohlergehen des eigenen Kindes gibt es keinen Unterschied.

4.4 Assistenzen

„Persönliche Assistenz“ ist eine Form der Unterstützungsleistung, die vor Ort erfolgt, mit dem Ziel gleichberechtigt mit anderen Menschen an der Gesellschaft teilhaben zu können. Der individuelle Bedarf kann dabei sehr unterschiedlich sein. Sobald man für bestimmte Bereiche oder Tätigkeiten Unterstützung benötigt, d.h. Hilfe von Dritten notwendig ist, benötigt man eine Assistenz. Assistenten*innen erledigen alle Tätigkeiten, welche die Person mit Behinderung nicht selbst ausführen kann.

Die Assistenzleistungen sind im Persönlichen Budget verankert und seit dem 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch. Bei der Prüfung dieser Leistung wird aber auch bei Kindern und Jugendlichen das Einkommen der Eltern angerechnet. Aufgrund dieser Tatsache kann es passieren, dass Kinder und Jugendliche dann keinen Anspruch auf eine solche Leistung haben. Menschen mit Behinderung die einen Anspruch auf eine „Persönliche Assistenz“ haben, dürfen selbst entscheiden, wie und von wem sie die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Leistungen beziehen möchten. In der Praxis zeigt sich allerdings, dass dieses Wunsch- und Wahlrecht nicht immer komplett umgesetzt werden kann, da beispielsweise nur eine begrenzte Anzahl an Anbieter zur Verfügung stehen.

Gemäß Bundesteilhabegesetz (BTHG) soll die „Persönliche Assistenz“ als Leistungsform die selbstbestimmte Organisation und Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen ermöglichen. Neben den Regelungen in der Eingliederungshilfe, könnten bei Kindern und Jugendlichen die einen Pflegegrad anerkannt bekommen haben, auch eine Assistenzleistung über die Pflegekasse finanziert werden. Es empfiehlt sich vor der Beantragung einer solchen Leistung, sich bei entsprechenden Beratungsstellen beraten zu lassen.

5. Rechtsfragen in der Praxis

5.1 Versicherung und Haftung



Bildquelle: Timo Klostermeier / pixelio.de

5.1.1 Haftung: Das Verschulden

1. Schadenseintritt

Beeinträchtigung eines Rechtsguts: Unter Rechtsgut ist jede geschützte Rechtsposition zu verstehen, die ein Mensch besitzt. Relevant sind hier insbesondere das Recht auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Besitz aber auch z.B. das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches beispielsweise bei Beleidigungen verletzt sein kann. Kommt es zur Beeinträchtigung eines dieser Rechtsgüter durch Fremdeinwirkung oder auch Selbstgefährdung (siehe Verkehrssicherungspflicht), kann dies zu einem Haftungsfall zum Nachteil des*der Jugendleiters*in führen.

2. durch eine Verletzungshandlung

An dieser Stelle ist danach zu fragen, wie es zur Rechtsgutsbeeinträchtigung kam. Dies kann entweder durch aktives Tun geschehen - bei der Verletzung von Eigentum beispielsweise durch ein aktives Zerstören der Sache, oder durch pflichtwidriges Unterlassen einer bestimmten Handlungspflicht. Pflichtwidriges Unterlassen spielt für die Praxis der Jugendarbeit eine wichtige Rolle, hinsichtlich der Frage des Unterlassens von Aufsichts- und/oder Verkehrssiche-

rungspflichten. Eine Aufsichtspflicht kann dabei grundsätzlich nur gegenüber Menschen bestehen; im Rahmen der Jugendarbeit wird die Aufsichtspflicht für Minderjährige regelmäßig durch Vertrag von den Eltern auf Jugendleiter*innen übertragen und verpflichtet Jugendleiter*innen Schäden an Rechtsgütern des Aufsichtsbedürftigen zu verhindern bzw. abzuwehren.

Verkehrssicherungspflichten können sich nur auf Gegenstände oder sonstige Gefahrenquellen wie Gebäude(teile), Baustellen, Fahrzeuge etc. beziehen. Dabei hat derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage gleich welcher Art für Dritte schafft oder andauern lässt die allgemeine Rechtspflicht, allgemeine Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich und zumutbar sind, um eine Schädigung Dritter möglichst zu verhindern. Im Alltag fällt hierunter beispielsweise die Streu- und Räumspflicht für Gebäudeeigentümer im Winter. Jugendleiter*innen haben demgemäß z.B. die Pflicht ihr Material für Gruppenstunden, Freizeiten oder ähnliches regelmäßig zu überprüfen, zu warten und gegebenenfalls auszumustern.

3. bei Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutsverletzung

Bei der Prüfung der Kausalität von Verletzungshandlung und Rechtsgutsverletzung ist danach zu fragen, ob die Beeinträchtigung des Rechtsgutes auch dann eingetreten wäre, wenn man die Verletzungshandlung gedanklich streichen würde. In Fällen des aktiven Tuns ist diese Vorstellung denkbar einfach: „Hätte ich mit dem Stein nicht auf das Fenster geworfen, wäre dieses nicht kaputt gegangen“. Schwieriger wird es in den Fällen des pflichtwidrigen Unterlassens von Handlungspflichten. Hier muss man sich die unterlassene Handlung dazu denken, und anschließend fragen, ob es dann wohl

5. Rechtsfragen in der Praxis

nicht zu einer Rechtsgutsbeeinträchtigung gekommen wäre: „Hätte ich mein Klettermaterial untersucht, wäre mir wohl aufgefallen, dass der Gurt angerissen war“.

4. Rechtswidrigkeit der Verletzungshandlung

Es gibt Fälle, da ist das schädigende Verhalten einer Person gerechtfertigt, zur Abwendung von Gefahren von anderen Rechtsgütern oder aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift. So wäre beispielsweise die Verletzung oder gar Tötung eines aggressiven Hundes gerechtfertigt, wenn dieser Teilnehmer*innen einer Ferienfreizeit angeht und gefährdet.

5. Verschulden

Um eine*n Jugendleiter*in wegen Verletzung eines Rechtsguts letztlich haftbar machen zu können, muss man ihm*ihr letztlich auch ein persönliches „Verschulden“ nachweisen können. Die Verletzungshandlung muss ihm*ihr persönlich vorwerfbar sein. Dabei gibt es grundsätzlich zwei Arten des Verschuldens: Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Unterscheide zwei Arten des Verschuldens:

1. Vorsatz

Vereinfacht gesagt bedeutet Vorsatz absichtliches Handeln. Dementsprechend muss es dem*der Schadensverursacher*in auf die Rechtsgutsverletzung ankommen. Zum Beispiel jemanden zu verletzen oder dessen*deren Eigentum zu beschädigen. Ein Fall, der für die alltägliche Praxis in der Jugendarbeit kaum eine Rolle spielt. Anders verhält es sich bei Fällen, in denen ein (Verletzungs-) Risiko bewusst und billigend in Kauf genommen wird und es dann tatsächlich zur Verletzung eines Rechtsgutes (z.B. Gesundheit und Eigentum) kommt. So der Fall, wenn Kinder und/oder Jugendliche mit ge-

fährlichem Werkzeug oder Spielgerät alleingelassen werden, ohne auch nur irgendeine Einweisung bekommen zu haben; in der Hoffnung, dass schon alles gut gehen werde und die Kinder und Jugendlichen sich den Umgang schon selber beibringen werden. Auch dieser Fall kann juristisch gesehen „Vorsatz“ darstellen.

2. Fahrlässigkeit – leicht, mittel, grob

Der zweite Verschuldentyp, die Fahrlässigkeit, definiert das Gesetz in § 276 Abs. 2 BGB. Hiernach handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (= Aufsichtspflicht oder Verkehrssicherungspflicht) außer Acht lässt, wobei der Eintritt eines Schadensfalls objektiv vorhersehbar und auch vermeidbar sein muss.

Hinsichtlich des Umfangs der Aufsichtspflicht und/oder Verkehrssicherungspflicht ist das Maß an Umsicht und Sorgfalt erforderlich, das nach dem Urteil eines*einer objektiv besonnenen*n und gewissenhaften*n Jugendleiters*in zu beachten ist. Man muss sich also fragen wie ein*e objektive*r Beteiligte*r in der konkreten Situation gehandelt hätte, und ob diese objektive Vorstellung vom tatsächlichen Geschehen abweicht. Hinsichtlich der objektiven Beurteilung des Geschehens kann insbesondere auf Qualitätsstandards der Juleica- und/oder sonstiger Aus- und Fortbildungen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zurückgegriffen werden. Schließlich legen diese die einheitlichen Standards der Jugendarbeit fest, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass Jugendleiter*innen diese Standards auch erfüllen.

Daran anschließend stellt sich dann die Frage, ob auch bei gehöriger Aufsichtspflicht und/oder Verkehrssicherungspflicht die Rechtsgutsbeeinträchtigung vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre. Vollkommen unvorhersehbare Verhaltensweisen oder Geschehensabläufe können folglich keinen Fahrlässigkeitsvorwurf

5. Rechtsfragen in der Praxis

rechtfertigen. Erst wenn man auch diese Punkte bejahen kann, lässt sich auch ein Fahrlässigkeitsvorwurf begründen.

Hinsichtlich der Fahrlässigkeit gibt es weiterhin verschiedene Abstufungen, je nach Schwere des Fahrlässigkeitsvorwurfs. Insoweit spricht man grundsätzlich von leichter bzw. mittlerer und grober Fahrlässigkeit. Die Gefahr einer persönlichen Haftung des*der Jugendleiter*in kommt grundsätzlich nur bei grober Fahrlässigkeit in Betracht, also nur dann, wenn Aufsichts- und/oder Verkehrssicherungspflichten in besonders grober Weise verletzt werden. In Fällen leichter Fahrlässigkeit besteht in aller Regel ein sogenannter Freistellungsanspruch gegenüber dem Trägerverein oder Trägerverband des*der Jugendleiters*in, das heißt der*die Geschädigte muss sich hinsichtlich seiner*ihrer Ansprüche auf Schadenersatz, Schmerzensgeld o.ä. an den Verein/Verband wenden.

3. Rechtsfolgen im Haftungsfall

- Schadenersatz
- Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche
- Schmerzensgeld (Ehrverletzungen)
- Daneben: Vertragliche Haftung
- Strafen und Ordnungswidrigkeiten

Mitverschulden des*der Geschädigten kann Ansprüche auf Schadenersatz und/oder Schmerzensgeld der Höhe nach begrenzen.

Auch wenn die verschiedenen Pflichten, die man als Jugendleiter*in oft ganz unbemerkt übernimmt, sehr umfangreich und programmbestimmend erscheinen, muss man sie doch auch ein wenig relativieren. Es gibt für einen*eine umsichtige*umsichtigen Jugendleiter*in viele Möglichkeiten, aus einer Haftung zu entkommen. Nur beim Begehen schwerwiegender Fehler wird die Haftung unvermeidbar.

5.1.2 Versicherung

5.1.2.1 Unfall- und Haftpflichtversicherung

In der Regel sind Teilnehmer*innen mit und ohne Behinderung durch den Maßnahme-Veranstalter/ den Träger pauschal unfall- und haftpflichtversichert. Die Versicherung tritt nicht bei Schäden ein, die sich Teilnehmer*innen untereinander zufügen oder die durch wiederholte und gegen die Anweisung der Freizeitleitung erfolgte Handlungen entstehen. Bei der Durchführung von Ferienmaßnahmen oder ähnliches empfiehlt sich zusätzlich der Abschluss einer Reisekrankenversicherung für die Teilnehmenden, sofern kein privater Reisekrankenversicherungsschutz der Teilnehmer*innen gegeben ist.

5.1.2.2 Privatfahrzeuge und Eltern als deren Fahrer

Privatfahrzeuge und/oder Eltern als Fahrer derselben einzusetzen ist in der Jugendarbeit oft geübte Praxis. Trotzdem raten die Verfasser ausdrücklich von beidem ab. Ein Grund dafür ist, dass sowohl Jugendleiter*innen als auch Eltern als Fahrer*innen eines Privatfahrzeugs der privaten Haftung unterliegen. Diese kann auch nicht z. B. über Allgemeine Reisebedingungen pauschal ausgeschlossen werden. Bei der privaten Kfz-Haftpflicht bleiben aber je nach Versicherung praktisch immer Versicherungslücken offen. Falls ausnahmsweise ein Privatfahrzeug (z. B. als Materialfahrzeug, in dem keine Teilnehmer*innen befördert werden) in der Jugendarbeit eingesetzt wird, sollte es über eine Zusatzversicherung auf jeden Fall für die Dauer der Maßnahme Vollkasko- und gegen die Hochstufung der Versicherungspolice versichert werden.

5. Rechtsfragen in der Praxis



Bildquelle: Erwin Lorenzen / pixelio.de

Noch heikler ist der Fall, wenn Eltern mit ihren Fahrzeugen als Fahrdienst eingesetzt werden. Sie sind sich oftmals nicht bewusst, dass sie für eventuell Unfallschäden privat haften und in der Regel werden sie darüber nicht aufgeklärt; selten wird ihnen eine Zusatzversicherung angeboten. Dazu kommt, dass auch für die Eltern als Fahrer die Aufsichtspflicht greift. Der*die verantwortliche Jugendleiter*in muss also gewährleisten können, dass die jeweiligen Eltern sichere Fahrer sind. Zudem besteht wie bei anderen Transportmitteln eine Verkehrssicherungspflicht dahin, die Fahrzeuge auf offensichtliche Schäden und Vorhandensein von Sicherheits-/Pannenausrüstung zu überprüfen. Dies geschieht in der Praxis nicht und ist darüber hinaus schwer durchzuführen, vor allem wenn Eltern wegen Mängeln am Fahrzeug nach Hause geschickt werden. Festzustellen, ob die Eltern sichere Fahrer sind, ist ohne eigene „Beifahrererfahrung“ nahezu unmöglich.

5.2 Umgang mit Medikamenten

Erkrankungen sind unbedingt im Vorfeld einer Maßnahme abzufragen. Insbesondere sind aber die Personensorgeberechtigten verpflichtet, solche Einschränkungen mitzuteilen, wenn sie aufgrund des bekannten Programms davon

ausgehen müssen, dass die Erkrankungen sich auswirken könnten.

Diese Abfrage bzw. Erklärungspflicht umfasst auch eventuell mitzuführende und regelmäßig oder im Bedarfsfall einzunehmende Medikamente. Zudem ist darauf zu achten, ob manche Medikamente einer besonderen Form der Aufbewahrung (z. B. Kühlung) bedürfen.



Eiserne Regel ist: Medikamente egal welcher Art, dürfen von Seiten des*r Jugendleiters*in an Teilnehmer*innen prinzipiell nicht ohne elterliche Anordnung abgegeben werden, ansonsten kann bei einer unerwarteten allergischen Reaktion oder einer anderen Unverträglichkeit oder Schädigung eine Haftung des*r Jugendleiters*in entstehen. Es ist auch unbedingt zu unterbinden, dass sich Teilnehmer*innen gegenseitig mit Medikamenten versorgen oder aushelfen. Das gilt auch für minderjährige Jugendleiter*innen. Die Schwelle, wann ein Mittel als Medikament angesehen wird, ist sehr niedrig anzusetzen: als Medikament zählen bereits Desinfektionsmittel, Mückenstichcreme, Eissprays und sogar Sonnencreme.

Gerade der Umstand, dass viele Mittel, die man bei sich selbst ohne großes Nachdenken verwendet, Medikamente sind, die nicht abgegeben werden dürfen, führt dazu, dass mit diesem Thema sehr bedacht umgegangen werden sollte. Auch empfiehlt es sich, über den Umgang mit Medikamenten vor der Maßnahme ausführlich im Mitarbeiter*innen-Team zu sprechen. Ratsam ist es, die Teilnehmer*innen Medikamente, die sie für nötig halten (also so etwas wie eine Schmerztablette bei Kopfschmerzen

5. Rechtsfragen in der Praxis

oder ein Durchfallmittel, aber auch die eigene Sonnencreme), selbst mitbringen zu lassen. Nur wenn die Eltern mit der Gabe eines Medikamentes einverstanden sind, darf der*die Jugendleiter*in es dem*r Teilnehmer*in aushändigen. Haben die Teilnehmer*innen nichts dabei und sind die Eltern dauerhaft nicht zu erreichen, ist der einzig unbedenkliche Weg, zu einem*er Arzt*Ärztin zu gehen, der*die ein Medikament auch verschreiben darf. Wenn die Gabe von Medikamenten durch die Eltern bzw. den*die Arzt*Ärztin angeordnet ist, so ist es aber auch Inhalt der Aufsichtspflicht, diese Medikamente ordnungsgemäß, d. h. zum richtigen Zeitpunkt und in der richtigen Menge, zu verabreichen.

Sind die Eltern erreichbar, ist es auch möglich und unbedenklich, dass der*die Teilnehmer*in der elterlichen Genehmigung ein Medikament bzw. Sonnencreme am Urlaubsort nachkauft.

In der Praxis mag das an manchen Stellen übervorsichtig erscheinen, allerdings sind die Folgen im Fall einer Unverträglichkeitsreaktion sowohl für den*die Betroffene*n auch im Haftungsfall für den*die Jugendleiter*in äußerst schwerwiegend.

Jedenfalls bei Kindern ist hier das ratsame Verfahren, dass der*die Jugendleiter*in die Medikamente verwahrt und entsprechend der Dosierungsverordnung auch ausgibt, um zu vermeiden, dass Kinder ihre Medikamente vergessen oder falsch dosieren. Bei diesem Verfahren ist bei der Anmeldung oder ggf. später unbedingt eine Einwilligung der Eltern schriftlich einzuholen, in der die verwahrten Medikamente aufgelistet werden und dem*der Jugendleiter*in erlaubt wird, diese an den*die Teilnehmer*in auszugeben. Bei Jugendlichen funktioniert es normalerweise, wenn diese ihre Medikamente selbst mitbringen, verwahren und einnehmen.

Homöopathische Mittel und „Hausmittel“

Immer beliebter wird es auch in der Jugendarbeit, homöopathische Mittel einzusetzen. Zum Teil wird das mit dem Argument gerechtfertigt, dass ja kein nachweisbarer Wirkstoff mehr in den Kügelchen oder Tropfen vorhanden ist. Das mag zwar wahr sein, die Funktion bzw. der gewünschte Erfolg dieser Mittel ist aber mit Medikamenten vergleichbar. Deswegen sind solche Mittel nach Ansicht der Verfasserin und des Verfassers auch mit anderen Medikamenten gleichzusetzen, also ebenso nur mit Einwilligung der Eltern auszugeben. Kritisch zu sehen ist auch der Fall, wenn nach der Einnahme der Mittel eine gewisse Zeit nichts getrunken werden darf. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen setzt man damit den*die Teilnehmer*in auch zusätzlichen Gesundheitsrisiken aus.

Erste Hilfe

Unter den Begriff Erste Hilfe fällt prinzipiell alles, was mit Erstversorgung von Wunden zu tun hat, keinesfalls jedoch die Vergabe von Medikamenten. Unter Erstversorgung fallen z. B. Blutungsstillung durch Druckverband etc., Verpflestern und Reinigen (nicht das Desinfizieren) einer kleinen Wunde, Kühlen einer Verstauchung/Schwellung, Sofortmaßnahmen wie stabile Seitenlage, gegebenenfalls auch Wiederbelebensmaßnahmen. Bei einer Maßnahme in der Jugendarbeit kann erwartet werden, dass mindestens ein*e Mitarbeiter*in auch als Ersthelfer*in ausgebildet ist, bei größeren ist es durchaus ratsam, mehrere bzw. alle Mitarbeiter*innen nur mit Ersthelferausbildung (vgl. Juleica-Standards) einzusetzen. Auf Freizeiten, bei denen das Programm in Untergruppen durchgeführt wird, muss für jede Untergruppe ein*e entsprechende*r Mitarbeiter*in zur Verfügung stehen. Es ist empfehlenswert, alle zwei bis drei Jahre die Kenntnisse aufzufrischen.

5. Rechtsfragen in der Praxis

Ärztliche Behandlung/Krankenhaus

Bei diesem Themenkomplex treten Fragen der (mutmaßlichen) Einwilligung der Personensorgeberechtigten auf. Dass man als Jugendleiter*in mit einer*m verletzten oder erkrankten Kind oder Jugendlichen zu einer*m Arzt*Ärztin oder ins Krankenhaus geht, ist zur Erfüllung der Aufsichtspflicht bei nicht nur kleinen Verletzungen (kleine Schnittwunde, kleinerer Bluterguss) unbedingt notwendig. Eigenständige Behandlungen ohne Absprache mit dem*der Arzt*Ärztin und über Erste-Hilfe-Maßnahmen hinaus sind keine Alternative, schon gar nicht, wenn Medikamente ausgegeben werden.

Es sollte klar sein, dass die Eltern des*r Teilnehmers*in in ärztliche Eingriffe oder Operationen einwilligen müssen und dass der*die Jugendleiter*in oder der*die Arzt*Ärztin bzw. das Krankenhaus diese Einwilligung einholen muss. Die Eltern haben schließlich vorher keine ausdrückliche Einwilligung hierzu abgegeben, und zum normalen Freizeitprogramm, in das eingewilligt wurde, gehört ein Arzt-/Krankenhausbesuch (hoffentlich!) nicht.

Schwierig wird allerdings der Fall, wenn die Eltern nicht erreichbar sind und eine schnelle Entscheidung über eine Behandlung oder einen Eingriff getroffen werden muss. Hier kann man unter gewissen Voraussetzungen von einer mutmaßlichen Einwilligung ausgehen. Mit der Aufsichtspflicht hat man ja die Pflicht übernommen, so zu handeln, wie es vernünftige Eltern in der Situation tun würden. Erreicht man nun die Eltern nicht, muss man genau nach diesem Kriterium entscheiden, wobei man z. B. bekannte religiöse Aspekte in seine Entscheidung mit einbeziehen muss, etwa, wenn man weiß, dass die Eltern Operationen oder Bluttransfusionen aus religiösen Gründen nicht möchten. Kommt man bei diesen Überlegungen zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung a) unaufschiebbar ist

und b) die Eltern ebenso gehandelt hätten, kann man auch eine ärztliche Behandlung oder einen Eingriff veranlassen.



Grundsätzlich ist es, vor allem, wenn man sich unsicher ist, immer besser, als Jugendleiter*in nicht einzuwilligen. Das klingt zwar auf den ersten Blick ziemlich verantwortungslos, allerdings muss man bedenken, dass damit die Verantwortung für einen trotzdem vorgenommenen Eingriff auf den*die Arzt*Ärztin übergeht.

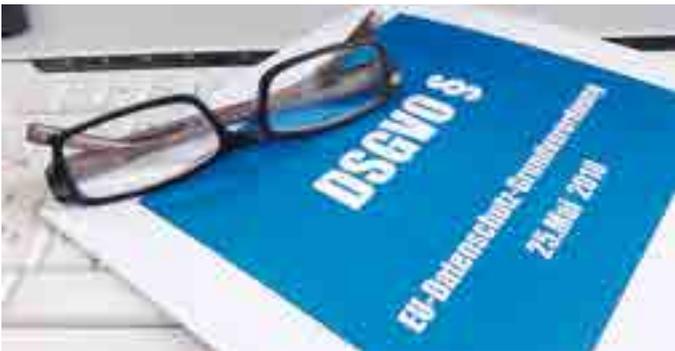
Der*die Arzt*Ärztin hat weitergehende Möglichkeiten, sich zu rechtfertigen, als ein*e Jugendleiter*in, weil er*sie vor allem die nötige Sachkenntnis hat, abzuschätzen, was passiert, wenn ein Eingriff nicht vorgenommen wird. An dieser Stelle kann nicht genug der Eigenschutz des*r Jugendleiters*in betont werden. Auch in einer vertrauensvollen Jugendarbeit, in der man Verantwortung füreinander und für die Teilnehmer*innen übernimmt, gibt es Grenzen des für den*die Jugendleiter*in Leistbaren – und eine so schwerwiegende Entscheidung ist definitiv eine solche Grenze.

5.3 Datenschutz und Schweigepflichtsentbindung

1. Geschützt sind alle personenbezogenen Angaben wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Nationalität, Krankheiten, Familienstand, Kinderzahl, Einkommen, Beruf, Arbeitgeber*in, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung erhoben oder verwendet werden. Werden diese und/oder andere Informationen im Vorfeld einer Maßnahme abgefragt, muss der*die Be-

5. Rechtsfragen in der Praxis

troffene über gewisse Punkte datenschutzrechtlich aufgeklärt werden. Hierzu gehören insbesondere der Grund für die Datenabfrage, die Rechtsgrundlage für die Abfrage, an wen werden die Daten weitergeben etc.



Bildquelle: Erwin Lorenzen / pixelio.de



Weitere und umfangreichere Informationen zum Thema Datenschutz finden sich unter: <http://t1p.de/eoyc>

2. Daten dürfen nur erhoben werden, wenn sie für die pädagogische Aufgabenausübung in der Einrichtung erforderlich (also nicht nur nützlich!) sind oder der*die Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigte ihre Einwilligung zur Datenerhebung schriftlich erteilt haben. Ist geklärt, welche Daten erforderlich sind, müssen diese Daten bei der*dem Betroffenen selbst erhoben werden. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist in der Regel nur dann zulässig, wenn der*die Betroffene bzw. dessen*deren Personensorgeberechtigte der Weitergabe zugestimmt haben oder die nachfragende Stelle die Daten benötigt, um ihre Aufgaben nach dem SGB VIII erfüllen zu können. Vgl. Oben genannte Informationsbroschüre des BJR.
3. Eine Datenweitergabe ist zudem zulässig und sogar verpflichtend, wenn eine konkret be-

nennbare Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen nicht anders abgewendet werden kann.

4. Bestimmte Berufsgruppen sind gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut werden, dürfen sie grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben. Andernfalls können sie sich strafbar machen. Insoweit spricht man von sogenannten Berufsheimnisträgern. Solche Berufsheimnisträger sind unter anderem staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Lehrer*innen, Psychologen oder Ärzte und Ärztinnen (§ 203 StGB).

Gerade im Rahmen der inklusiven Jugendarbeit kann es jedoch oftmals Sinn machen, sich über Teilnehmer*innen mit Behinderungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten zusätzliche Informationen von den genannten Personengruppen einzuholen. Ist dies beabsichtigt, ist dies nur dann möglich, wenn sich Betreuer*innen und/oder Jugendleiter*innen vorab eine sogenannte Schweigepflichtsentbindung einholen (vgl. Muster). Vereinfacht gesagt ist das eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten, dass sich Akteur*innen der Jugendarbeit bei den in der Erklärung aufgeführten Personengruppen Informationen einholen dürfen und/oder Informationen an diese weitergeben dürfen.



Schweigepflichtentbindung: Ein Beispiel für ein mögliches Formular zur Entbindung von der Schweigepflicht ist hier zu finden: <http://t1p.de/5jca>

6. Mitwirkende an der Arbeitshilfe

Förderer



Mittelfränkischer
Städteverein

Stiftung Jugendarbeit
hilft Jugend in Bayern

Mitwirkende und Autor*innen

Andy Bernhard	Umweltstation Jugendfarm Erlangen
Lothar Baumüller	Bezirk Mittelfranken, Inklusionsbeauftragter
Julia Derian	Bezirksjugendring Mittelfranken
Hansjakob Faust	Bayerischer Jugendring
Mona Harangozó	KJR München-Land
Monika Horn	Nordbayerische Bläserjugend
Sybille Körner- Weidinger	Bezirksjugendring Mittelfranken
Beate Kucharzewski	OBA der Lebenshilfe Erlangen e.V.
Klaus Lutz	Medienfachberater des Bezirks Mittelfranken
Ulrike Meyer	Diakonie Neuendettelsau
Sebastian Ottman	Evangelische Hochschule Nürnberg
Angela Panzer	KJR Erlangen-Höchstadt
Yvonne Schulz	Bezirksjugendring Mittelfranken
Cornelia Sperber	Bezirksjugendring Mittelfranken
Friederike von Voigts-Rhetz	Bayerischer Jugendring

Impressum



Bezirksjugendring Mittelfranken
V.i.S.d.P Bertram Höfer, Vorsitzender
Gleißbühlstraße 7 · 90402 Nürnberg
Tel.: (0911) 23 98 09-0
Fax: (0911) 23 98 09-16
info@bezjr-mfr.de
www.bezirksjugendring-mittelfranken.de

Redaktion:

Cornelia Sperber,
pädagogische Mitarbeiterin
Julia Derian,
Sachbearbeiterin
Yvonne Schulz,
Geschäftsführerin

Grafische Gesamtherstellung:

NOVUM Verlag & Werbung,
90542 Eckental



Bezirks Jugendring Mittelfranken



Der Bezirksjugendring Mittelfranken ist die Fachstelle für Jugendarbeit, die Arbeitsgemeinschaft und das Netzwerk der Jugendringe und Jugendverbände in Mittelfranken. Er vertritt somit die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Bezirk Mittelfranken.

Die Arbeitshilfe „Grenzenlos! – Praktisch inklusiv“ entstand im Rahmen des von der Aktion Mensch geförderten Projekts „Grenzenlos! Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit in Mittelfranken“.